

# Gesetzentwurf

## der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz

#### A. Problem und Ziel

Die Justiz wurde in den vergangenen Jahren sowohl mit Blick auf die Anforderungen der Digitalisierung als auch mit Blick auf die Erfordernisse der Praxis umfassend reformiert (vergleiche etwa für das Strafverfahren allein aus der 19. Legislaturperiode das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) sowie das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099); für das Zivilverfahren das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)). Der derzeit bestehende Reformbedarf knüpft hieran an. Durch Rechtsanpassungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung soll die bereits fortgeschrittene Digitalisierung in der Justiz in allen Verfahrensordnungen weiter gefördert werden. Im Strafverfahrensrecht sollen zudem Erleichterungen bei der Strafantragstellung und weiteren derzeit bestehenden Schriftformerfordernissen geschaffen und soll den Verfahrensbeteiligten die Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung im Wege der Videokonferenz ermöglicht werden. Im Insolvenzrecht sollen die Möglichkeiten der elektronischen Forderungsanmeldung und der elektronischen Kommunikation mit den Insolvenzgläubigern erweitert werden, im Restrukturierungsrecht die elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten der Verfahrensbeteiligten untereinander. Zudem soll das Schriftformerfordernis für Vergütungsberechnungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entfallen. Damit trägt der Entwurf zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen bei, leistungsfähige Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

#### B. Lösung

Die Vorschläge zur weiteren Digitalisierung der Justiz umfassen

- die Einführung einer Hybridaktenführung in allen Verfahrensordnungen für geheimhaltungsbedürftige Aktenbestandteile, für vor der verpflichtenden Einführung der elektronischen Aktenführung in Papier begonnene Akten sowie – während der Pilotierungsphase – für elektronisch begonnene Akten;
- die Möglichkeit für Bevollmächtigte, (gesetzliche) Vertreter und Beistände (für die Strafprozessordnung beschränkt auf professionelle Verfahrensbeteiligte), auch Scans von schriftlich einzureichenden Anträgen und Erklärungen der Naturalbeteiligten oder Dritten formwährend elektronisch an das Gericht zu übermitteln;
- die Einführung einer Formfiktion für empfangsbedürftige Willenserklärungen, die in elektronisch bei Gericht eingereichten Schriftsätzen enthalten sind;
- die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten für Verteidigerinnen und Verteidiger sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Straf- und Bußgeldsachen;

- Erleichterungen bei der Strafantragstellung;
- die Abschaffung des Unterschriftserfordernisses für schriftliche Erklärungen von Bürgerinnen und Bürgern bei entsprechender Dokumentation durch die Strafverfolgungsbehörden;
- die Möglichkeit, in der Revisionshauptverhandlung die physische Anwesenheit von Verfahrensbeteiligten durch eine Zuschaltung im Rahmen einer Videokonferenz zu ersetzen;
- eine Ausnahme von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung bei Verschlusssachen;
- die Einführung der Textform für die anwaltliche Vergütungsberechnung;
- Ausnahmen von der elektronischen Aktenübermittlung bei umfänglichen Akten;
- die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung einheitliche technische Standards für die Übermittlung von elektronischen Akten zwischen Behörden und Gerichten – insbesondere den Verwaltungs- und Sozialgerichten – festzulegen, sowie
- die beschränkte Zulassung des Identifizierungsverfahrens ELSTER im elektronischen Rechtsverkehr.

Zudem enthalten die Vorschläge die verbliebenen Anpassungen des deutschen Rechts zur Umsetzung des Artikels 28 Buchstabe a und c der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18) sowie konkretisierende Regelungen zu den Gegenständen der Bekanntmachung in öffentlichen Restrukturierungssachen nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz.

## C. Alternativen

Keine.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund bestehen Haushaltsausgaben in Höhe von rund 90 000 Euro für die Ausstattung des Bundesgerichtshofs und der Bundesanwaltschaft mit Videokonferenztechnik. Diese Haushaltsausgaben sollen im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

In den Ländern werden die aufgrund des nachfolgend unter E.3 dargestellten Erfüllungsaufwands voraussichtlichen Sachkosten entstehen.

Die Haushalte der Gemeinden werden durch den Entwurf nicht mit Kosten belastet.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

## E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ist mit Entlastungen in Höhe von jährlich rund 16 366 000 Euro zu rechnen. Dies stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Aufgrund der vereinfachten elektronischen Rechnungsstellung nach § 10 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes werden Bürokratiekosten aus Informationspflichten um rund 15 754 000 Euro vermindert.

## E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aufgrund der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Länder, der Verbände und des Geschäftsbereichs ist mit dem folgenden Erfüllungsaufwand für die Verwaltung zu rechnen:

|                                                          |       |
|----------------------------------------------------------|-------|
| Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Tsd. € | 102   |
| davon auf Bundesebene in Tsd. €                          | 0     |
| davon auf Landesebene in Tsd. €                          | 102   |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. €                   | 1 110 |
| davon auf Bundesebene in Tsd. €                          | 90    |
| davon auf Landesebene in Tsd. €                          | 1 020 |

## F. Weitere Kosten

Es ist mit Einsparungen bei den Bürgerinnen und Bürgern sowie in der Verwaltung zu rechnen. Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

## Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz<sup>\*)</sup>

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Strafprozessordnung
- Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung
- Artikel 3 Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 1. Januar 2026
- Artikel 4 Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 1. Januar 2036
- Artikel 5 Änderung des Strafvollzugsgesetzes
- Artikel 6 Weitere Änderung des Strafvollzugsgesetzes zum 1. Januar 2026
- Artikel 7 Weitere Änderung des Strafvollzugsgesetzes zum 1. Januar 2036
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
- Artikel 9 Weitere Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum 1. Januar 2026
- Artikel 10 Weitere Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum 1. Januar 2036
- Artikel 11 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch
- Artikel 12 Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch zum 1. Januar 2036
- Artikel 13 Änderung der Zivilprozessordnung
- Artikel 14 Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung
- Artikel 15 Weitere Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2026

---

<sup>\*)</sup> Die Artikel 36 bis 38 dieses Gesetzes dienen auch der weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18). Artikel 43 notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

- Artikel 16 Weitere Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2036
- Artikel 17 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Artikel 18 Weitere Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum 1. Januar 2026
- Artikel 19 Weitere Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum 1. Januar 2036
- Artikel 20 Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
- Artikel 21 Weitere Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zum 1. Januar 2036
- Artikel 22 Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
- Artikel 23 Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026
- Artikel 24 Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2036
- Artikel 25 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
- Artikel 26 Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026
- Artikel 27 Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2036
- Artikel 28 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 29 Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2026
- Artikel 30 Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2036
- Artikel 31 Änderung der Finanzgerichtsordnung
- Artikel 32 Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2026
- Artikel 33 Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2036
- Artikel 34 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
- Artikel 35 Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
- Artikel 36 Änderung der Insolvenzordnung
- Artikel 37 Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung
- Artikel 38 Änderung des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes
- Artikel 39 Änderung der Straftatenübermittlungsverordnung
- Artikel 40 Änderung der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung
- Artikel 41 Änderung der Bußgeldaktenübermittlungsverordnung
- Artikel 42 Änderung der Strafvollzugsgerichtsaktenübermittlungsverordnung

Artikel 43 Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung

Artikel 44 Inkrafttreten

## Artikel 1

### Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 32 Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.“

2. § 32a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Satzende durch die Wörter „sowie das Nähere zur Verarbeitung von Daten der Postfachinhaber nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 in einem sicheren elektronischen Verzeichnis.“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Soll ein Dokument, das von einem Beschuldigten, einem anderen Verfahrensbeteiligten oder einem Dritten schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, elektronisch eingereicht werden, so kann es in ein elektronisches Dokument übertragen und durch einen Verteidiger oder Rechtsanwalt nach Satz 1 übermittelt werden.“

3. § 32d Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die folgenden Dokumente müssen sie elektronisch übermitteln:

1. die Berufung, ihre Begründung und ihre Rücknahme,
2. die Revision, ihre Begründung, ihre Rücknahme und die Gegenerklärung,
3. den Einspruch gegen den Strafbefehl und seine Rücknahme,
4. die Privatklage und
5. die Anschlussklärung bei der Nebenklage.“

4. § 81f Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
- b) Der folgende Satz wird angefügt:

„Die Einwilligung ist schriftlich zu erklären oder von der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen in Gegenwart der einwilligenden Person zu protokollieren oder auf sonstige Weise zu dokumentieren.“

5. § 81g Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „schriftliche“ gestrichen.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2“ ersetzt.

6. § 81h Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- b) Der folgende Satz wird angefügt:

„Die Einwilligung ist schriftlich zu erklären oder von der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen in Gegenwart der einwilligenden Person zu protokollieren oder auf sonstige Weise zu dokumentieren.“

7. § 114b Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Erhalt der Belehrung ist durch den Beschuldigten schriftlich zu bestätigen oder von der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen in Gegenwart des Beschuldigten zu protokollieren oder auf sonstige Weise zu dokumentieren.“

8. § 158 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „mündlich oder schriftlich“ gestrichen.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anzeige und der Strafantrag sind durch die aufnehmende Stelle zu protokollieren oder auf sonstige Weise zu dokumentieren.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, müssen die Identität und der Verfolgungswille der antragstellenden Person sichergestellt sein.“

9. Dem § 350 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Dem Angeklagten, seinem gesetzlichen Vertreter, dem Verteidiger und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft sowie dem Nebenkläger, dem Nebenklageberechtigten und den Personen, die nach § 397 Absatz 2 Satz 3, § 404 Absatz 3, § 406h Absatz 2 Satz 2, § 429 Absatz 1 und § 444 Absatz 2 Satz 1 vom Termin zu benachrichtigen sind, kann der Vorsitzende auf ihren jeweiligen Antrag die Anwesenheit an einem anderen Ort gestatten, wenn die Hauptverhandlung zeitgleich in Bild und Ton an den

anderen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Die Gestattung soll mit der Maßgabe erfolgen, dass sich die Verfahrensbeteiligten in einem Dienstraum oder in einem Geschäftsraum eines Verteidigers oder Rechtsanwalts aufhalten. Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 von einer Vorführung des Angeklagten ab, so ist diesem auf seinen Antrag die Teilnahme an der Hauptverhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung zu gestatten. Liegen zwischen dem Eingang des Antrags nach Satz 3 bei Gericht und dem Hauptverhandlungstermin nicht mindestens drei Werktage, kann der Antrag vom Vorsitzenden abgelehnt werden. Die Entscheidung des Vorsitzenden nach den Sätzen 1 bis 4 ist unanfechtbar.

(4) Eine Aufzeichnung der Übertragung ist nicht zulässig. Hierauf sind die Verfahrensbeteiligten spätestens zu Beginn der Bild- und Tonübertragung hinzuweisen.“

10. § 424 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll oder bei einer anderen Behörde schriftlich“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Erklärung ist schriftlich abzugeben oder von dem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen in Gegenwart des Betroffenen zu protokollieren oder auf sonstige Weise zu dokumentieren.“

## Artikel 2

### Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

§ 15 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### „§ 15

Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs; Verordnungsermächtigung

(1) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 32 bis 32f der Strafprozessordnung in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 32 bis 32f der Strafprozessordnung in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können abweichend von § 32 der Strafprozessordnung jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder auf

allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.“

### **Artikel 3**

#### **Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 1. Januar 2026**

§ 15 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

### **Artikel 4**

#### **Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 1. Januar 2036**

§ 15 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

### **Artikel 5**

#### **Änderung des Strafvollzugsgesetzes**

Nach § 110a Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 1a bis 1c eingefügt:

„(1a) Die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.

(1b) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlusssachenanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlusssache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform erstellt, geführt

und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlusssachenanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlusssache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlusssachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.

(1c) Die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.“

## **Artikel 6**

### **Weitere Änderung des Strafvollzugsgesetzes zum 1. Januar 2026**

§ 110a Absatz 1c des Strafvollzugsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 7**

### **Weitere Änderung des Strafvollzugsgesetzes zum 1. Januar 2036**

§ 110a Absatz 1b des Strafvollzugsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 8**

### **Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 49a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „479 Absatz 1, 2, 5 Satz 1 und Absatz 6 sowie“ durch die Wörter „479 Absatz 1, 2 und 4 Satz 1 sowie Absatz 5 und“ ersetzt.
2. In § 49b Nummer 4 werden die Wörter „§ 479 Absatz 4 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 479 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.
3. Nach § 110a Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1c eingefügt:

„(1a) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in

Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.

(1b) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.

(1c) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.“

4. Nach § 110c Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 32d Satz 2 der Strafprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass Verteidiger und Rechtsanwälte

1. den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid, seine Rücknahme und den Verzicht auf den Einspruch,
2. die Rechtsbeschwerde, ihre Begründung und ihre Rücknahme,
3. den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde, seine Begründung und seine Rücknahme sowie
4. die Gegenerklärung

als elektronisches Dokument übermitteln müssen.“

## Artikel 9

### Weitere Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum 1. Januar 2026

§ 110a Absatz 1c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 10

### Weitere Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum 1. Januar 2036

§ 110a Absatz 1b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 11

### Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397) geändert worden ist, wird der folgende ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt angefügt:

„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]

Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von § 335 Absatz 2a und § 335a Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von § 335 Absatz 2a und § 335a Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.“

## Artikel 12

### Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch zum 1. Januar 2036

Der ... [einsetzen: Abschnittbezeichnung aus Artikel 11] Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 11 geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 13

### Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 130d folgende Angabe eingefügt:

„§ 130e Formfiktion“.

2. § 130a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Übersetzungen“ ein Komma und das Wort „Anträge“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Satzende durch die Wörter „sowie das Nähere zur Verarbeitung von Daten der Postfachinhaber nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 in einem sicheren elektronischen Verzeichnis.“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Soll ein schriftlich einzureichender Antrag oder eine schriftlich einzureichende Erklärung einer Partei oder eines Dritten als elektronisches Dokument eingereicht werden, so kann der unterschriebene Antrag oder die unterschriebene Erklärung in ein elektronisches Dokument übertragen und durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand nach Satz 1 übermittelt werden.“

3. Nach § 130d wird folgender § 130e eingefügt:

„§ 130e

Formfiktion

Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der schriftlichen oder der elektronischen Form bedarf, in einem vorbereitenden Schriftsatz enthalten, der als elektronisches Dokument nach § 130a bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder mitgeteilt wurde, so gilt die Willenserklärung als in schriftlicher oder elektronischer Form zugegangen. Dies gilt auch dann, wenn die Ersetzung der schriftlichen Form durch die elektronische Form ausgeschlossen ist.“

4. Dem § 298a werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen.“

## Artikel 14

### Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

§ 43 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### „§ 43

Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs; Verordnungsermächtigung

(1) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlusssachenanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlusssache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 130a bis 130d und 298a der Zivilprozessordnung in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlusssachenanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlusssache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 130a bis 130d und 298a der Zivilprozessordnung in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlusssachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können abweichend von § 298a der Zivilprozessordnung jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen

können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.“

## **Artikel 15**

### **Weitere Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2026**

§ 43 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung, das zuletzt durch Artikel 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

## **Artikel 16**

### **Weitere Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2036**

§ 43 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung, das zuletzt durch Artikel 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 17**

### **Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Übersetzungen“ ein Komma und das Wort „Anträge“ eingefügt.
  - b) Absatz 4 Satz 5 wird aufgehoben.
  - c) In Absatz 4a Satz 3 werden die Wörter „oder in Verfahren gemäß § 151 Nummer 4 und § 271 ab einem bestimmten Stichtag in elektronischer Form“ gestrichen.
  - d) Die folgenden Absätze 6 bis 9 werden angefügt:

„(6) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis

in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen werden.

(7) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.

(8) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen werden.

(9) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen.“

2. § 41 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss wird den Beteiligten in beglaubigter Abschrift bekannt gegeben; Ausfertigungen werden nur auf Antrag und nur in Papierform erteilt.“

## Artikel 18

### Weitere Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum 1. Januar 2026

§ 14 Absatz 8 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das zuletzt durch Artikel 17 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 19

### Weitere Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum 1. Januar 2036

§ 14 Absatz 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das zuletzt durch Artikel 18 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 20

### Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 77a Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „§ 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5“ durch die Wörter „§ 32a Absatz 3 und 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5“ und die Wörter „sowie 497 der Strafprozessordnung“ durch die Wörter „und 497 der Strafprozessordnung sowie § 15 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung“ ersetzt.
2. § 77b wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
    - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
  - b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Das Bundesministerium der Justiz und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen,

    1. dass Akten, die vor dem in Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Zeitpunkt in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden und
    2. dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis in Papierform weitergeführt werden.

(3) Die elektronische Aktenführung nach § 77a Absatz 4 sowie die Zulassung der Weiterführung in elektronischer beziehungsweise Papierform können jeweils auf einzelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren oder Verfahrensabschnitte beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren oder Verfahrensabschnitten die Akten elektronisch geführt werden oder

geführt werden können und in welchen Verfahren oder Verfahrensabschnitten die Akten in elektronischer beziehungsweise Papierform weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Übermittlung nach § 77a Absatz 1 kann auf einzelne Gerichte und Behörden sowie auf einzelne Verfahren oder Verfahrensabschnitte beschränkt werden.“

## Artikel 21

### Weitere Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zum 1. Januar 2036

In § 77a Absatz 7 Satz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, das zuletzt durch Artikel 20 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „und 497 der Strafprozessordnung sowie § 15 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung“ durch die Wörter „sowie § 497 der Strafprozessordnung“ ersetzt.

## Artikel 22

### Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 46c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Übersetzungen“ ein Komma und das Wort „Anträge“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Satzende durch die Wörter „sowie das Nähere zur Verarbeitung von Daten der Postfachinhaber nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 in einem sicheren elektronischen Verzeichnis.“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Soll ein schriftlich einzureichender Antrag oder eine schriftlich einzureichende Erklärung einer Partei oder eines Dritten als elektronisches Dokument eingereicht werden, so kann der unterschriebene Antrag oder die unterschriebene Erklärung in ein elektronisches Dokument übertragen und durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand nach Satz 1 übermittelt werden.“

2. Dem § 46e werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser

Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen.“

3. Nach § 46g wird folgender § 46h eingefügt:

„§ 46h

Formfiktion

Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der schriftlichen oder der elektronischen Form bedarf, in einem vorbereitenden Schriftsatz enthalten, der als elektronisches Dokument nach § 46c bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder mitgeteilt wurde, so gilt die Willenserklärung als in schriftlicher oder elektronischer Form zugegangen. Dies gilt auch dann, wenn die Ersetzung der schriftlichen Form durch die elektronische Form ausgeschlossen ist.“

4. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen abweichend von den §§ 46c bis 46f bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 46c bis 46f in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können abweichend von § 46e jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.“

## Artikel 23

### Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026

§ 112 des Arbeitsgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 22 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
2. § 112 Absatz 4 wird aufgehoben.

## Artikel 24

### Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2036

§ 112 Absatz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 23 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 25

### Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 16a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 5 werden nach den Wörtern „des Handelsgesetzbuchs“ die Wörter „in der bis zum 24. April 2013 geltenden Fassung“ eingefügt.
2. § 65a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Übersetzungen“ ein Komma und das Wort „Anträge“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Satzende durch die Wörter „sowie das Nähere zur Verarbeitung von Daten der Postfachinhaber nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 in einem sicheren elektronischen Verzeichnis.“ ersetzt.
  - c) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Soll ein schriftlich einzureichender Antrag oder eine schriftlich einzureichende Erklärung eines Beteiligten oder eines Dritten als elektronisches Dokument eingereicht werden, so kann der unterschriebene Antrag oder die unterschriebene Erklärung in ein elektronisches Dokument übertragen und durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand nach Satz 1 übermittelt werden.“

3. § 65b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1a wird der folgende Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundesbehörde oder auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.“

b) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen.“

4. § 211 wird wie folgt gefasst:

„§ 211

(1) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 65a bis 65d in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 65a bis 65d in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimhaltungsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können abweichend von § 65b jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundesbehörde oder auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.“

## Artikel 26

### Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026

§ 211 des Sozialgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 25 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

## Artikel 27

### Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2036

§ 211 des Sozialgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 26 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 28

### Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 55a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Übersetzungen“ ein Komma und das Wort „Anträge“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Satzende durch die Wörter „sowie das Nähere zur Verarbeitung von Daten der Postfachinhaber nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 in einem sicheren elektronischen Verzeichnis.“ ersetzt.
  - c) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Soll ein schriftlich einzureichender Antrag oder eine schriftlich einzureichende Erklärung eines Beteiligten oder eines Dritten als elektronisches Dokument eingereicht werden, so kann der unterschriebene Antrag oder die unterschriebene Erklärung in ein elektronisches Dokument übertragen und durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand nach Satz 1 übermittelt werden.“
2. § 55b wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1a wird der folgende Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis

in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundesbehörde oder auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.“

b) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen.“

3. § 177 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 177

(1) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 55a bis 55d in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 55a bis 55d in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimhaltungsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können abweichend von § 55b jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundesbehörde oder auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.“

## Artikel 29

### Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2026

§ 177 der Verwaltungsgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 28 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

## Artikel 30

### Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2036

§ 177 der Verwaltungsgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 29 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 31

### Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 52a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Übersetzungen“ ein Komma und das Wort „Anträge“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Satzende durch die Wörter „sowie das Nähere zur Verarbeitung von Daten der Postfachinhaber nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 in einem sicheren elektronischen Verzeichnis.“ ersetzt.
  - c) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Soll ein schriftlich einzureichender Antrag oder eine schriftlich einzureichende Erklärung eines Beteiligten oder eines Dritten als elektronisches Dokument eingereicht werden, so kann der unterschriebene Antrag oder die unterschriebene Erklärung in ein elektronisches Dokument übertragen und durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand nach Satz 1 übermittelt werden.“
2. § 52b wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1a wird der folgende Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundesbehörde oder auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.“

b) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen.“

3. § 162 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 162

(1) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 52a bis 52d in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 52a bis 52d in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können abweichend von § 52b jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundesbehörde oder auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.“

### Artikel 32

#### Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2026

§ 162 der Finanzgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 31 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

### Artikel 33

#### Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2036

§ 162 der Finanzgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 32 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 34

### Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 191a Absatz 3 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§ 130c der Zivilprozessordnung,“ die Wörter „§ 32c der Strafprozessordnung,“ sowie nach den Wörtern „§ 52c der Finanzgerichtsordnung“ ein Komma und die Wörter „§ 110b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ eingefügt.

## Artikel 35

### Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

§ 10 Absatz 1 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 365) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Rechtsanwalt kann die Vergütung nur aufgrund einer von ihm oder auf seine Veranlassung dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung fordern; die Berechnung bedarf der Textform.“

## Artikel 36

### Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 34 Absatz 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Insolvenzverwalter haben ein elektronisches Gläubigerinformationssystem vorzuhalten und darin jedem Insolvenzgläubiger, der eine Forderung angemeldet hat, alle Entscheidungen des Insolvenzgerichts, alle Rechtsmittelentscheidungen, alle an das Insolvenzgericht übersandten Berichte, welche nicht ausschließlich die Forderungen anderer Gläubiger betreffen, und alle die eigenen Forderungen betreffenden Unterlagen unverzüglich in einem gängigen Dateiformat zum elektronischen Abruf zur Verfügung zu stellen. Über das Gläubigerinformationssystem müssen auch die Dokumente zugänglich sein, die dem Insolvenzgläubiger nach § 8 Absatz 3 zugestellt wurden; sie sind besonders kenntlich zu machen.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dem Insolvenzgericht ist ein Zugang zur Ausübung der Aufsicht nach § 58 zu gewähren.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Ist die Eigenverwaltung angeordnet, gilt Absatz 5 mit der Maßgabe, dass den Schuldner die Pflicht zur Verfügungstellung sämtlicher in das System einzustellender Informationen und Dokumente trifft; verfügt der Schuldner selbst nicht über ein geeignetes System, so kann die Gläubigerinformation über ein vom Sachwalter geführtes System bewerkstelligt werden.“

2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Zustellung kann auch elektronisch nach Maßgabe des § 173 der Zivilprozessordnung erfolgen.“

b) Der folgende Satz wird angefügt:

„Im Fall des Satzes 3 hat er die Zustellnachweise zu den Akten zu nehmen und einen Vermerk über die erfolgte Zustellung mit dem Zeitpunkt der Absendung und mit der genutzten Adresse des Zustellungsadressaten unverzüglich zu den Gerichtsakten zu reichen.“

3. Dem § 28 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Eröffnungsbeschluss hat den Hinweis darauf zu enthalten, dass Gläubiger, die elektronische Dokumente über sichere elektronische Übermittlungswege (§ 130a der Zivilprozessordnung) empfangen können, unter Angabe des über einen solchen Weg erreichbaren Postfachs ihre Zustimmung zu elektronischen Zustellungen erklären können; die Möglichkeit der elektronischen Zustellung an die in § 173 Absatz 2 der Zivilprozessordnung Genannten bleibt unberührt.“

4. § 174 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Anmeldung kann durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments erfolgen; der Insolvenzverwalter kann einen gängigen elektronischen Übermittlungsweg sowie ein gängiges Dateiformat vorgeben. Der Insolvenzverwalter muss daneben einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a der Zivilprozessordnung für die Übermittlung anbieten.“

b) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „in diesem Fall“ durch die Wörter „in diesen Fällen“ ersetzt.

## Artikel 37

### Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Nach Artikel 103m des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird der folgende Artikel 103n eingefügt:

## „Artikel 103n

### Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz

(1) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 17. Juli 2024 eröffnet worden sind, sind § 5 Absatz 5 und § 8 Absatz 3 der Insolvenzordnung in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 5 Absatz 6 und § 28 Absatz 4 der Insolvenzordnung sind auf diese Verfahren nicht anzuwenden.

(2) § 174 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Insolvenzordnung in der ab dem 17. Juli 2024 geltenden Fassung ist auch auf solche Insolvenzverfahren anzuwenden, die vor dem 17. Juli 2024 eröffnet worden sind.“

## Artikel 38

### Änderung des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes

Das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „erfolgt“ ein Komma und die Wörter „sofern keine Formerleichterung vereinbart ist,“ eingefügt.
2. § 21 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„§ 20 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
3. In § 41 Absatz 3 werden die Wörter „194 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „195 der Zivilprozessordnung; § 173 der Zivilprozessordnung bleibt unberührt.“ ersetzt.
4. § 45 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Soll auf die Zustellung des vollständigen Restrukturierungsplans und der Anlagen verzichtet werden, hat der Antrag Angaben dazu zu enthalten, wie der elektronische Zugang zu diesen Dokumenten sichergestellt wird; insbesondere sind die den Betroffenen bereitzustellenden Zugangsdaten mitzuteilen.“
  - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:  
„(3a) Auf die Beifügung des vollständigen Restrukturierungsplans nebst Anlagen gemäß Absatz 3 Satz 2 kann verzichtet werden, wenn der Schuldner den elektronischen Zugriff auf diese Dokumente gewährleistet und der Geladene anhand der in der Ladung enthaltenen Zugangsdaten auf die Dokumente zugreifen kann. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann der Geladene die Übermittlung der schriftlichen Dokumente verlangen.“
5. § 84 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag des Schuldners stellt das Gericht in einem Beschluss seine internationale Zuständigkeit und die Art des Verfahrens fest.“

6. § 85 wird wie folgt gefasst:

„§ 85

Besondere Bestimmungen

(1) Öffentlich bekannt zu machen sind die in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 genannten Angaben.

(2) Des Weiteren sind öffentlich bekannt zu machen:

1. Ort und Zeit gerichtlicher Termine,
2. die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten,
3. die Entscheidungen des Restrukturierungsgerichts nach § 37 Absatz 1 und 2,
4. die Stabilisierungsanordnung nach § 49 Absatz 1, wenn sich diese gegen die Gesamtheit der Gläubiger richtet; wurde eine Stabilisierungsanordnung öffentlich bekannt gemacht, ist auch deren Aufhebung nach § 59 Absatz 1 oder Absatz 2 oder deren Beendigung nach § 59 Absatz 4 öffentlich bekannt zu machen,
5. die sonstigen Entscheidungen des Restrukturierungsgerichts nach § 72 Absatz 4 sowie nach § 81 Absatz 4 und 6, § 82 Absatz 1 und § 93 Absatz 4, jedoch ohne festgesetzte Stundensätze, ohne Honorar- und Vergütungsbeträge sowie ohne die Höhe der Auslagen,
6. der Verlust der Wirkungen der Anzeige gemäß § 31 Absatz 4.

(3) Sobald eine Entscheidung, die eine von dem Restrukturierungsgericht öffentlich bekannt gemachte Entscheidung aufhebt oder abändert, Rechtskraft erlangt hat, hat das Restrukturierungsgericht auch die Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung öffentlich bekannt zu machen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Beschwerdegericht gemäß § 66 Absatz 4 die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen die Bestätigung des Restrukturierungsplans anordnet.

(4) Erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2, so ist eine Zustellung von Ladungen zu Terminen gegenüber Aktionären, Kommanditaktionären und Inhabern von Schuldverschreibungen nicht erforderlich. Unterbleibt die Zustellung von Ladungen nach § 45 Absatz 3, sind jedem Planbetroffenen auf dessen Verlangen die Ladung sowie der vollständige Restrukturierungsplan nebst Anlagen elektronisch zuzuleiten oder elektronisch zugänglich zu machen. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine börsennotierte Aktiengesellschaft, so ist § 121 Absatz 4a des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 5 sind die vollständigen Beschlüsse und Entscheidungen nach § 81 Absatz 4 und 6, § 82 Absatz 1 und § 93 Absatz 4 in der Geschäftsstelle des Restrukturierungsgerichts zur Einsichtnahme auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.“

7. In § 86 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Internet“ die amtliche Fußnote „\*) [www.restrukturierungsbekanntmachung.de](http://www.restrukturierungsbekanntmachung.de)“ eingefügt.

## Artikel 39

### Änderung der Strafaktenübermittlungsverordnung

Die Strafaktenübermittlungsverordnung vom 14. April 2020 (BGBl. I S. 799) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Können die nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bekanntgemachten Höchstgrenzen für die Anzahl oder das Volumen elektronischer Dokumente nicht eingehalten werden, so ist die Übermittlung der Akte auch auf einem physischen Datenträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 zulässig.“
2. In § 6 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

## Artikel 40

### Änderung der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung

§ 6 der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 244), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Können die nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bekanntgemachten Höchstgrenzen für die Anzahl oder das Volumen elektronischer Dokumente nicht eingehalten werden, so ist die Übermittlung auch auf einem physischen Datenträger nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 zulässig.“

## Artikel 41

### Änderung der Bußgeldaktenübermittlungsverordnung

Die Bußgeldaktenübermittlungsverordnung vom 6. April 2020 (BGBl. I S. 765) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Können die nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bekanntgemachten Höchstgrenzen für die Anzahl oder das Volumen elektronischer Dokumente nicht eingehalten werden, so ist die Übermittlung der Akte auch auf einem physischen Datenträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 zulässig.“

2. In § 6 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

## Artikel 42

### Änderung der Strafvollzugsgerichtsaktenübermittlungsverordnung

Die Strafvollzugsgerichtsaktenübermittlungsverordnung vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 410) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Können die nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bekanntgemachten Höchstgrenzen für die Anzahl oder das Volumen elektronischer Dokumente nicht eingehalten werden, so ist die Übermittlung der Akte auch auf einem physischen Datenträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 zulässig.“

2. In § 6 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

## Artikel 43

### Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung

Die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

2. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Notarpostfachs“ ein Komma und die Wörter „eines besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Notarpostfächer“ ein Komma und die Wörter „besonderer elektronischer Steuerberaterpostfächer“ eingefügt.

3. In § 11 Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „das über Dienste validierbar ist, die über das Internet erreichbar sind“ gestrichen.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2“ die Wörter „oder für Nutzer des Organisationskontos im Sinne des § 2 Absatz 5 Satz 4 des Onlinezugangsgesetzes durch ein nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung in der Steuerverwaltung eingesetztes sicheres Verfahren“ eingefügt.
  - b) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Nutzer des Postfach- und Versanddienstes ist in ein sicheres elektronisches Verzeichnis einzutragen, soweit dies zum Betrieb des jeweiligen Postfach- und Versanddienstes erforderlich ist. In diesem Fall gilt § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend. Der Nutzer kann jederzeit die Löschung des Postfach- und Versanddienstes veranlassen.“
5. Nach § 13 wird der folgende § 13a eingefügt:

„§ 13a

Datenverarbeitung

(1) Zur Auffindbarkeit und Adressierung eines Postfachinhabers dürfen folgende personenbezogene Daten im sicheren elektronischen Verzeichnis (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 und § 13 Absatz 3 Satz 1) gespeichert und aus dem Verzeichnis abgerufen werden:

1. bei einer natürlichen Person:
  - a) Vor- und Nachname,
  - b) Anschrift,
  - c) Staat,
  - d) Nutzer-ID,
  - e) Verschlüsselungszertifikat;
2. bei einer juristischen Person:
  - a) Name,
  - b) Anschrift des Sitzes,
  - c) Staat,
  - d) Nutzer-ID,
  - e) Verschlüsselungszertifikat.

(2) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im sicheren elektronischen Verzeichnis verantwortlich nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) sind die Stellen, in deren Auftrag das sichere elektronische Verzeichnis betrieben wird.“

## Artikel 44

### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 9 tritt am ...[einsetzen: Datum ein Kalenderjahr nach der Verkündung] in Kraft.
- (3) Die Artikel 1 Nummer 3, Artikel 3, 6, 8 Nummer 4, Artikel 9, 15, 18, 23, 26, 29 und 32 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (4) Die Artikel 4, 7, 10, 12, 16, 19, 21, 24, 27, 30 und 33 treten am 1. Januar 2036 in Kraft.
- (5) Die Artikel 36 bis 38 treten am 17. Juli 2024 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Justiz wurde in den vergangenen Jahren sowohl mit Blick auf die Anforderungen der Digitalisierung als auch mit Blick auf die Erfordernisse der Praxis umfassend reformiert (vergleiche etwa für das Strafverfahren allein aus der 19. Legislaturperiode das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) sowie das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099); für das Zivilverfahren das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)). Das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) begründet eine Pflicht zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz zum 1. Januar 2026. Derzeit wird die elektronische Akte in den verschiedenen Verfahrensordnungen in den Ländern und im Bund pilotiert.

Der derzeit bestehende Reformbedarf knüpft hieran an. Durch Rechtsanpassungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung sollen bei der Pilotierung festgestellte Probleme behoben und die bereits fortgeschrittene Digitalisierung in der Justiz in allen Verfahrensordnungen weiter gefördert werden. Im Strafverfahrensrecht sollen zudem Erleichterungen bei der Strafantragstellung und weiteren derzeit bestehenden Schriftformerfordernissen geschaffen sowie den Verfahrensbeteiligten die Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung im Wege der Videokonferenz ermöglicht werden.

Im Insolvenz- und Restrukturierungsrecht sollen die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation erweitert werden.

Bei öffentlichen Restrukturierungssachen nach den §§ 84 ff. des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes (StaRUG) sollen die über das Internet bekannt zu machenden Gegenstände konkretisiert werden. Soweit in dem Gesetz noch schriftliche Einberufungen vorgesehen sind, sollen Formerleichterungen vereinbart werden können.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und soll zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 der UN-Agenda 2030 beitragen, das die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, den Aufbau leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen, den öffentlichen Zugang zu Informationen, den Schutz der Grundfreiheiten und die bedarfsorientierte, inklusive Entscheidungsfindung auf allen Ebenen verlangt.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

##### 1. Hybridaktenführung für bereits vor dem 1. Januar 2026 begonnene Papierakten

Papierakten, die vor dem 1. Januar 2026 angelegt wurden, sollen als Hybridakte derart weitergeführt werden dürfen, dass in Papier angelegte Aktenteile weiterhin in Papier geführt werden, die Weiterführung der Akte elektronisch jedoch möglich ist.

Im Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) wurde festgelegt, dass ab dem 1. Januar 2026 die Akten ausschließlich elektronisch zu führen sind (§ 298a der Zivilprozessordnung (ZPO), § 32 der Strafprozessordnung (StPO) (gegebenenfalls in Verbindung mit § 110c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)), § 14 des Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), § 46e des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG), § 55b der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 65b des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und § 52b der Finanzgerichtsordnung (FGO)). Zwar können vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegte Akten in Papier weitergeführt werden. Die Weiterführung einer Akte als Hybridakte mit in Papierform und elektronisch vorliegenden Aktenteilen ist jedoch lediglich in Betreuungs- und Kindersachssachen gestattet (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 42).

Die dadurch erforderlichen Scan-Arbeiten zur Digitalisierung der Altaktenbestände nach dem Stand der Technik (das heißt TR-RESISCAN-konform) sind in einem erheblichen Maße arbeitsaufwändig. Mit der vorhandenen Personalausstattung insbesondere im mittleren Dienst, der regelmäßig mit Scanaufgaben betraut ist, kann der Aufwand einer Volldigitalisierung nicht oder nur schwer bewältigt werden. Insbesondere würde dadurch Personal gebunden, das seinen originären beziehungsweise bisherigen Aufgaben in der Folge nur noch unzureichend nachkommen könnte. Es steht daher zu befürchten, dass aus Praktikabilitätsgründen die Papierakten in Papierform weitergeführt werden.

Die Digitalisierung von Altverfahren benötigt zudem deutlich mehr Speicherplatz als die Aktenführung mit ausschließlich nativ elektronischen Dokumenten. Nach Auskunft der Länder ist ein gescanntes Dokument in akzeptabler, am Bildschirm vernünftig lesbarer Qualität ca. zehn Mal so groß wie ein natives elektronisches Dokument. Die dadurch notwendige größere Speicherkapazität führt zu höheren Kosten. Zudem haben die Erfahrungen der Länder gezeigt, dass bei bislang im Einführungsprozess aufgetretenen betrieblichen Störungen eine große Datenlast einen erheblichen Anteil am Auftreten der Störungen hatte. Zudem werden nach Auskunft der Länder Scandokumente aufgrund ihrer Größe generell weniger performant in der elektronischen Akte dargestellt (vergleiche auch Bundesratsdrucksache 145/21 – Beschluss, S. 12 f.). Ein stabiler und performanter Betrieb der elektronischen Akte ist jedoch essentiell, um die Akzeptanz der elektronischen Akte sowohl bei den in der Justiz Beschäftigten als auch bei den weiteren am Verfahren Beteiligten zu gewährleisten.

Die Hybridaktenführung dürfte daher zur Beschleunigung der Umstellung auf die elektronische Aktenbearbeitung beitragen und zu mehr Akzeptanz bei den Anwenderinnen und Anwendern führen.

## **2. Übermittlung eines Scans von schriftlich einzureichenden Anträgen und Erklärungen**

Bestimmten Verfahrensbeteiligten soll es in allen Verfahrensordnungen ermöglicht werden, die prozessuale Schriftform für von Naturalbeteiligten oder Dritten in Papierform unterzeichnete Anträge oder Erklärungen (zum Beispiel Insolvenzanträge) durch elektronische Übermittlung als Scan zu wahren.

Zum elektronischen Einreichen sind bestimmte Nutzende im Rahmen des § 130d ZPO, des § 32d StPO (gegebenenfalls in Verbindung mit § 110c OWiG), des § 14b FamFG, des § 46g ArbGG, des § 65d SGG, des § 55d VwGO und des § 52d FGO verpflichtet. Soweit für eine Erklärung die prozessuale Schriftform angeordnet ist, reicht es jedoch nicht aus, dass beispielsweise eine bevollmächtigte Rechtsanwältin den von ihrem Mandanten in Papierform unterzeichneten Antrag als eingescanntes elektronisches Dokument mit einer eigenen qualifizierten elektronischen Signatur versieht oder ihn einfach signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg einreicht. Vielmehr müssen der Antrag oder die Erklärung bislang mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden – also der vertretenen – Person selbst versehen sein. Da jedoch Privatpersonen in der Regel nicht über

eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, wird das Einreichen nur in seltenen Fällen elektronisch erfolgen können. Die Regelung soll eine weitergehende Nutzung der elektronischen Übermittlungswege ermöglichen.

### **3. Formfiktion bei in elektronischen Schriftsätzen enthaltenen Willenserklärungen**

Die wirksame Abgabe und der wirksame Zugang von empfangsbedürftigen Willenserklärungen des materiellen Rechts, die in bei Gericht elektronisch eingereichten Schriftsätzen enthalten sind, soll erleichtert werden.

Im Interesse einer medienbruchfreien digitalen Kommunikation soll eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der gesetzlich oder rechtsgeschäftlich bestimmten materiellrechtlichen Schriftform oder elektronischen Form bedarf, als in dieser Form zugegangen gelten, wenn sie in einem Schriftsatz nach Maßgabe der prozessualen Vorgaben – also insbesondere auf einem sicheren Übermittlungsweg – als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder formlos mitgeteilt (vergleiche § 270 ZPO) wird.

Mit dem Regelungsvorschlag wird eine entsprechende Bitte der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister erfüllt.

### **4. Erweiterung des Anwendungsbereichs der Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten in Straf- und Bußgeldsachen**

Derzeit regelt § 32d Satz 1 StPO, dass Verteidiger und Rechtsanwälte den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln sollen. Nur die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage müssen sie nach § 32d Satz 2 StPO als elektronisches Dokument übermitteln. Soweit nach Satz 2 die Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente besteht, handelt es sich um eine Form- und Wirksamkeitsvoraussetzung der jeweiligen Prozesshandlung. Ihre Nichteinhaltung bewirkt die Unwirksamkeit der Erklärung.

Die Vorschrift wurde durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) zum 1. Januar 2022 eingeführt. Eine strenge Nutzungspflicht sollte ausweislich der Begründung (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 50 f.) nur für solche schriftlichen Erklärungen bestehen, bei denen ausgeschlossen ist, dass sie in einer besonders eilbedürftigen Situation, in der zudem die für eine elektronische Kommunikation erforderliche Infrastruktur fehlen kann – etwa in einem Verhandlungs- oder Haftprüfungstermin – abzugeben sind. Dies sei insbesondere bei der schriftlichen Einlegung und Begründung von Rechtsmitteln und bei der Gegenerklärung der Fall. Nicht erfasst von der Nutzungspflicht sind daher derzeit insbesondere Rücknahmen von Berufung und Revision sowie die Einlegung und Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl und den Bußgeldbescheid und der jeweilige Verzicht hierauf. Dies führt zu Medienbrüchen, sofern die Gerichte und Staatsanwaltschaften bereits heute im Rahmen der Pilotierung beziehungsweise ab 1. Januar 2026 flächendeckend verpflichtend mit der elektronischen Akte arbeiten. Die dann in Papierform vorliegenden Verfahrensanträge müssen erst eingescannt werden, um sie in die elektronische Akte zu überführen, was zu Mehraufwand führt.

Die Nutzungspflicht soll daher im Strafverfahren auf die Rücknahme der Berufung und der Revision sowie den Einspruch gegen den Strafbefehl und dessen Rücknahme erstreckt werden. Für das Bußgeldverfahren soll der Verweis auf die StPO klarer gefasst werden.

## 5. Ersetzung von Schriftformerfordernissen

§ 158 Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO bestimmen derzeit, dass die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten „mündlich oder schriftlich“ angebracht werden können, wobei die mündliche Anzeige zu beurkunden ist. Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muss der Strafantrag gemäß § 158 Absatz 2 StPO bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden. Diese Vorschriften des geltenden Rechts werden allgemein dahin ausgelegt, dass die Strafanzeige im Sinne des Absatzes 1 entgegen dem Wortlaut nicht nur mündlich oder schriftlich, sondern formlos, also etwa auch telefonisch oder per E-Mail, erfolgen kann.

Für den förmlichen Strafantrag im Sinne des Absatzes 2 gilt demgegenüber, soweit nicht eine Erklärung zu Protokoll erfolgt, die Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform ist dabei grundsätzlich eine Unterschrift der antragstellenden Person erforderlich (BGH, Beschluss vom 6. Oktober 2020 – 4 StR 168/20, NStZ-RR 2020, 367; Beschluss vom 6. November 2019 – 4 StR 392/19). Die Form soll insbesondere sicherstellen, dass der Verfolgungswille, der bei Antragsdelikten Verfahrensvoraussetzung ist, eindeutig erkennbar ist. Für Strafanträge mittels eines Papierdokuments hat die Rechtsprechung angesichts des Zwecks der Schriftform gewisse Lockerungen anerkannt. Diese gelten, sofern aus dem Schriftstück in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ersichtlich ist, von wem die Erklärung herrührt, und feststeht, dass sie mit Wissen und Willen der berechtigten Person der zuständigen Stelle zugeleitet worden ist (BGH, Beschluss vom 12. Mai 2022 – 5 StR 398/21, NJW 2022, 2768 Rn. 11 m.w.N.). Für die elektronische Strafantragstellung (beispielsweise per E-Mail) hat der Bundesgerichtshof indes angesichts des Wortlauts des § 158 Absatz 2 StPO entschieden, dass diese nur über die in § 32a StPO eröffneten Wege erfolgen kann. Das bedeutet, dass die Erklärung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg, insbesondere über ein elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) oder ein Nutzerkonto nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG), einzureichen ist (BGH, Beschluss vom 12. Mai 2022 – 5 StR 398/21, NJW 2022, 2768). Damit ist de lege lata insbesondere eine Strafantragstellung per einfacher E-Mail ausgeschlossen.

Künftig soll die bisherige Rechtspraxis zur nicht-digitalen Strafantragstellung im Gesetz auch für digitale Strafanträge abgebildet werden. Danach soll gelten:

- Die einfache Strafanzeige im Sinne des § 158 Absatz 1 StPO kann auch elektronisch formlos gestellt werden; sie ist lediglich durch die die Anzeige aufnehmende Person entsprechend zu protokollieren oder in sonstiger Weise zu dokumentieren. Bei schriftlich oder elektronisch eingereichten Strafanzeigen oder -anträgen erfolgt dies dadurch, dass sie zum Ermittlungsvorgang oder zur Akte genommen werden.
- Ist ein förmlicher Strafantrag für die Strafverfolgung erforderlich (bisheriger Fall des § 158 Absatz 2 StPO), soll – entsprechend der bisherigen Rechtsprechung zum nicht digitalen Strafantrag – die Schriftform und ihr elektronisches Äquivalent nach § 32a StPO künftig nicht mehr erforderlich sein, sofern die Identität und der Verfolgungswille der antragstellenden Person aus der Erklärung und den Umständen ihrer Abgabe eindeutig ersichtlich sind.

Auch bei anderen Erklärungen ist bei Anwesenheit der erklärenden Person die Schriftform nicht erforderlich und hindert die Digitalisierung des Strafverfahrens, da sie beim Arbeiten mit der elektronischen Akte zu einem Medienbruch führt, weil schriftliche Erklärungen in elektronische Dokumente übertragen werden müssen. Bereits mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) wurden die bestehenden Formerfordernisse in der Strafprozessordnung überarbeitet und angepasst. Dies betraf vor allem die Erstellung und Übermittlung strafverfolgungsbehördlicher und gerichtlicher elektronischer Dokumente. Diese sind nur

noch dann qualifiziert elektronisch zu signieren, wenn sie nach dem Gesetz zu unterschreiben oder zu unterzeichnen sind, was lediglich für Urteile und richterliche Protokolle zutrifft. Vernehmungsprotokolle, die von der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen erstellt werden, müssen weder vom Vernehmenden noch von der vernommenen Person unterschrieben werden. Für die übrige Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger mit den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten gilt allerdings teilweise noch die Schriftform, wie etwa für die Einwilligungen in Maßnahmen nach den §§ 81f, 81g und 81h StPO, die Bestätigung des Erhalts der Belehrung nach § 114b Absatz 1 StPO oder der Verzicht auf Einwendungen gegen die Einziehung nach § 424 Absatz 2 StPO. Für diese verbliebenen Schriftformerfordernisse in der Strafprozessordnung soll künftig gleichermaßen die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Dokumentation der Abgabe der Erklärung durch die Strafverfolgungsbehörden eine Unterschriftentbehrlich macht. Durch die zu dokumentierende Anwesenheit der erklärenden Person kann sichergestellt werden, dass die Identität der Person verlässlich festgestellt wird.

## **6. Audiovisuelle Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung**

An der Revisionshauptverhandlung sollen künftig Angeklagte, ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern, Verteidigerinnen und Verteidiger sowie die Sitzungsververtretung der Staatsanwaltschaft auf ihren jeweiligen Antrag hin durch die Nutzung von Videokonferenztechnik auch von einem anderen Ort aus teilnehmen können. Das gleiche soll gelten für Nebenklägerinnen und Nebenkläger, Nebenklageberechtigte sowie die Personen, die nach § 397 Absatz 2 Satz 3, § 404 Absatz 3 und § 406h Absatz 2 Satz 2 sowie § 429 Absatz 1 und § 444 Absatz 2 Satz 1 StPO von dem Termin zu benachrichtigen sind.

Nach dem geltenden Recht dürfte eine derartige Zuschaltung unabhängig davon, ob § 226 StPO auf die Revisionsverhandlung Anwendung findet, nicht zulässig sein. § 226 Absatz 1 StPO schreibt nach Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte die körperliche und gleichzeitige örtliche Anwesenheit der zur Urteilsfindung berufenen Personen sowie der Staatsanwaltschaft und grundsätzlich eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vor (Löwe-Rosenberg/Becker, 27. Aufl. 2019, StPO § 226 Rn. 5 ff.). Allgemein wird in der Kommentarliteratur davon ausgegangen, dass die Vorschriften über die Hauptverhandlung für die Tatsacheninstanz auch für die Hauptverhandlung in der Revision anwendbar sind (vergleiche KK-StPO/Gericke, 9. Aufl. 2023, StPO § 351 Rn. 1). Soweit vereinzelt die Auffassung vertreten wird, dass § 226 Absatz 1 StPO nur in tatrichterlichen Strafverfahren Anwendung findet und für die Revisionshauptverhandlung nicht gilt (vergleiche MüKoStPO/Arnoldi, 2. Aufl. 2024, § 226 StPO Rn. 5), ergibt sich bei systematischer Auslegung kein anderes Ergebnis, denn die in § 350 Absatz 2 StPO ausdrücklich genannte „Anwesenheit“ der Verfahrensbeteiligten umfasst nicht die Teilnahme per Videokonferenz. Würde die Anwesenheit in der Hauptverhandlung auch durch die Nutzung von Videokonferenztechnik gewahrt sein, so wären sämtliche Regelungen der Strafprozessordnung, welche die Nutzung von Videokonferenztechnik nur in bestimmten Fällen erlauben, obsolet. Ein im Strafvollstreckungsverfahren zugeschalteter Verurteilter wäre ebenso „anwesend“ wie ein Angeklagter im Erkenntnisverfahren, wenn er der Videoverhandlung zugestimmt hätte.

In der Rechtsmittelinstanz besteht anders als in der Tatsacheninstanz indes kein zwingender Grund für eine körperliche Anwesenheit, weil in aller Regel ausschließlich Rechtsfragen behandelt werden und kein persönlicher Eindruck von einer Person vermittelt oder aufgenommen werden muss.

Die Möglichkeit, an der Revisionshauptverhandlung auch per Videokonferenz zugeschaltet zu werden, kann den professionellen Verfahrensbeteiligten zeit- und ressourcenintensive Anreisen und in Haft befindlichen Angeklagten, die an der Revisionshauptverhandlung teilnehmen möchten, einen tage- bis wochenlangen Gefangenentransport über verschiedene Justizvollzugsanstalten zum Zwecke der Überstellung ersparen. Sie ermöglicht eine flexiblere Terminierung und Durchführung der Revisionshauptverhandlung auch bei allgemeinen

Hindernissen (wie etwa Naturkatastrophen, Flug- und Bahnstreiks, Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von Viren). Zugleich kann das Recht auf Mitwirkung inhaftierter Angeklagter an der Revisionshauptverhandlung dadurch gestärkt werden, dass ihnen ein Anspruch auf Teilnahme per Videokonferenz in denjenigen Fällen gewährt wird, in denen das Gericht nach seinem Ermessen gemäß § 350 Absatz 2 Satz 3 StPO von einer Vorführung absieht.

## **7. Hybridaktenführung und Ausnahme von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung für geheimhaltungsbedürftige Dokumente und Aktenbestandteile**

Im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Dokumente und Aktenteile (Verschlussachen), die höher eingestuft sind als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, sollen für einen Übergangszeitraum von zehn Jahren neben der elektronischen Akte weiterhin in Papierform angelegt, übermittelt und geführt werden dürfen. Zudem sollen Verschlussachen, die als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, während dieser Übergangszeit weiterhin in Papierform übermittelt werden dürfen.

Im Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) wurde festgelegt, dass ab dem 1. Januar 2026 die Akten in allen Verfahrensordnungen ausschließlich elektronisch zu führen sind. Zudem sehen die §§ 130a und 130d ZPO, die §§ 32a, 32b, 32d, 32f StPO (gegebenenfalls in Verbindung mit § 110c OWiG), die §§ 14 und 14b FamFG, die §§ 46c und 46g ArbGG, die §§ 65a und 65d SGG, die §§ 55a und 55d VwGO und die §§ 52a und 52d FGO bislang vor, dass unter anderem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Behörden eine Vielzahl von Dokumenten (wie beispielsweise vorbereitende Schriftsätze) grundsätzlich nur elektronisch übermitteln dürfen. Die Möglichkeit, bestimmte Verfahren oder einzelne Aktenbestandteile von der elektronischen Aktenführung oder der Pflicht zur elektronischen Übermittlung auszunehmen, ist nicht vorgesehen. Zwar sehen die Verfahrensordnungen vor, dass auch nach dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegte Akten als solche weitergeführt werden. Dies betrifft aber lediglich solche Papierakten, die vor dem Stichtag angelegt worden sind (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 71).

Die ausnahmslos elektronische Übermittlung und Aktenführung von Verschlussachen, die höher eingestuft sind als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH sowie die Übermittlung von Verschlussachen, die als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, kann technisch derzeit noch nicht gewährleistet werden. Für die Digitalisierung und Übermittlung von Verschlussachen gelten je nach Geheimhaltungsgrad jeweils besondere technische und organisatorische Anforderungen, die nach den aktuellen technischen Gegebenheiten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umgesetzt werden können. Deshalb soll für die Digitalisierung und den elektronischen Austausch von Verschlussachen mit den Geheimhaltungsgraden „STRENG GEHEIM“, „GEHEIM“ und „VS-VERTRAULICH“ mit einer Öffnungsklausel in allen Verfahrensordnungen eine längere Übergangsphase vorgesehen werden als bislang. Die mit diesen Geheimhaltungsgraden eingestuften Verschlussachen sollen bis zum 31. Dezember 2035 weiter in Papierform übermittelt und zur Akte gegeben werden können. Für die Beigabe von Verschlussachen in Papierform zur elektronischen Akte soll die sogenannte Hybridaktenführung, also die Führung einer Akte teils in Papier-, teils in elektronischer Form, in diesen Fällen zugelassen werden. Zusätzlich sollen auch Verschlussachen mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH in Papierform übermittelt werden dürfen. Sie sind sodann jedoch in der elektronischen Akte entsprechend den allgemeinen Regeln zu speichern.

## **8. Hybridaktenführung während der Pilotierungsphase**

Während der Pilotierungsphase der elektronischen Akte bis zum 31. Dezember 2025 soll die Weiterführung elektronisch geführter Akten als Papierakten ermöglicht werden.

Auf Grundlage der bisherigen Rechtslage ist unklar, ob und in welchen Fällen während der Pilotierungsphase elektronisch geführte Akten nach einem Zuständigkeitswechsel zu einer noch nicht an die elektronische Akte angeschlossenen Stelle in Papier weitergeführt werden können, oder ob der bereits elektronisch vorliegende Teil ausgedruckt werden muss, so dass eine einheitliche Papierakte entsteht. Die bisherigen Erfahrungen der Pilotierung haben gezeigt, dass eine Einführung der elektronischen Akte häufig nicht zeitgleich in allen Instanzen und insbesondere auch nicht im Vollstreckungsverfahren erfolgen kann. Dies kann dazu führen, dass beispielsweise das Erkenntnisverfahren bereits elektronisch geführt wird, die Akten im Vollstreckungsverfahren jedoch noch in Papierform geführt werden. Um eine möglichst reibungslose Pilotierung zu ermöglichen und zu vermeiden, dass bereits elektronisch vorliegende, unter Umständen sehr umfangreiche Aktenteile wieder in Papierform überführt werden müssen, soll klargestellt werden, dass der Bund und die Länder jeweils für ihren Bereich bestimmen können, dass auch eine elektronisch begonnene Akte als Hybridakte für die Dauer der Pilotierung bis zum 31. Dezember 2025 weitergeführt werden darf.

## **9. Technische Standards für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten**

Durch gleichlaufende Regelungen in ZPO, FamFG, ArbGG, VwGO, FGO und SGG soll eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Bundesregierung zur Regelung bundeseinheitlicher technischer Standards für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geschaffen werden. Damit wird ein Beschluss des E-Justice-Rats von Bund und Ländern umgesetzt.

Die Übermittlung elektronischer Verwaltungsvorgänge an die Gerichte ist heute oftmals mit technischen Schwierigkeiten verbunden. Insbesondere in sozial- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren übermitteln die Verwaltungsbehörden ihre Vorgänge zwar zunehmend elektronisch an die Gerichte. Da die ZPO und die übrigen Verfahrensordnungen mit Ausnahme der StPO aber bisher keine Vorgaben dazu enthalten, wie die elektronische Übermittlung im Einzelnen zu erfolgen hat, werden die Akten sehr uneinheitlich und überwiegend ohne maschinenlesbaren Datensatz übermittelt, was die Handhabung durch die Justiz erheblich erschwert. Dieser Problematik soll mit der durch die Regelungen künftig ermöglichten Formulierung bundeseinheitlicher Standards im Verordnungsweg begegnet werden.

## **10. Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) kann der Rechtsanwalt die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. Seitens der Anwalt- und auch der Mandantschaft besteht ein Bedürfnis nach einer möglichst einfachen und barrierefreien elektronischen Übermittlung der Berechnung. Vor diesem Hintergrund soll für die Vergütungsberechnung künftig die Textform genügen, ohne dass damit jedoch Abstriche bei der Verantwortung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die Rechnung verbunden sind.

## **11. Anpassungen im Insolvenz- und Restrukturierungsrecht**

Der Entwurf erweitert die Möglichkeiten digitaler Kommunikation in Insolvenzverfahren und Restrukturierungssachen. Mit Blick auch auf Artikel 28 Buchstabe a und c der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18), im Folgenden: Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie, wonach Gläubiger ihre Forderungen auf elektronischem Weg anmelden können müssen, wird in § 174 Absatz 4 der Insolvenzordnung (InsO) das Erfordernis gestrichen, dass der Verwalter der elektronischen Anmeldung zustimmt. Zur

Flankierung der nach Artikel 28 Buchstabe c der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie zu eröffnenden Möglichkeit, den Gläubigern elektronische Mitteilungen zu machen, soll die Unterhaltung eines Gläubigerinformationssystems nach § 5 Absatz 5 InsO für sämtliche Insolvenzverfahren verpflichtend vorgegeben werden. Zudem sollen Gläubiger, welche elektronische Dokumente über sichere elektronische Übermittlungswege im Sinne des § 130a ZPO empfangen können und denen nicht schon gesetzlich elektronisch zugestellt werden kann, mit der Aufforderung zur Anmeldung ihrer Forderungen auf die Möglichkeit hingewiesen werden, elektronischen Zustellungen im Sinne des § 173 ZPO zuzustimmen. Soweit Gläubiger sich damit einverstanden erklären, wird der Weg für Zustellungen nach § 173 ZPO auch in dem Fall eröffnet, in dem der Verwalter mit der Zustellung nach § 8 Absatz 3 InsO beauftragt wird.

Die Regelungen zur Publizität öffentlicher Restrukturierungssachen (§§ 84 und 85 StaRUG) werden systematisch klarer strukturiert und auf solche Gegenstände beschränkt, an denen ein Informationsinteresse besteht. Zudem wird § 86 StaRUG ergänzt um die Internetadresse des Bekanntmachungsportals, unter der die öffentlichen Bekanntmachungen in Restrukturierungssachen schon heute zugänglich sind. Die Ergänzung dient der Angleichung der Vorschrift an die Struktur des § 9 Absatz 1 Satz 1 InsO und erleichtert auf diese Weise die Auffindbarkeit des Portals. Soweit in den §§ 20 und 21 StaRUG noch schriftliche Einberufungen vorgesehen sind, wird klargestellt, dass Formerleichterungen vereinbart werden können.

## **12. Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung in Strafsachen bei umfangreichen Akten**

Nach der Strafaktenübermittlungsverordnung (StrafAktÜbV), der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung (DokErstÜbV), der Strafvollzugsgerichtsaktenübermittlungsverordnung (StVollzGerAktÜbV) und der Bußgeldaktenübermittlungsverordnung (BußAktÜbV) erfolgt die Übermittlung elektronischer Akten zwischen aktenführenden Behörden und Gerichten untereinander über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) über eine Anwendung, die auf OSCI oder einem diesen ersetzenden Protokollstandard beruht, der dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Die Übermittlung elektronischer Akten kann zusätzlich auch über einen anderen Übermittlungsweg erfolgen, an den Absender und Empfänger innerhalb des Geschäftsbereichs des Bundes oder eines Landes zu diesem Zweck angeschlossen sind, wenn die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet ist. Übermittlungswege, die bereits eingerichtet sind, sind bis zum 31. Dezember 2025 weiterhin zulässig. Zudem ist die Übermittlung der Akte auch auf andere Weise, etwa in Papierform oder auf einem physischen Datenträger zulässig, wenn aus technischen Gründen eine elektronische Übermittlung vorübergehend nicht möglich ist. Auf Anforderung ist dann die elektronische Akte nachzureichen.

Die Übermittlung über das EGVP ist jedoch mengenmäßigen Limitierungen unterworfen, die im Einzelfall beim Aktenversand überschritten werden können. Nach wohl überwiegender Auffassung liegt in diesen Fällen jedoch kein Fall der „vorübergehenden“ technischen Unmöglichkeit vor, da die Mengenbeschränkung längerfristig besteht. Um gleichwohl eine rechtssichere Übermittlung der Akten zu ermöglichen, soll auch für den Fall, dass die Mengenbeschränkungen überschritten werden und daher eine elektronische Übermittlung über das EGVP nicht erfolgen kann, die Übermittlung auf einem physischen Datenträger ermöglicht werden.

## **13. Beschränkte Zulassung des Identifizierungsverfahrens ELSTER im ERV**

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anbindung des Organisations- („Unternehmens“-)Kontos nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach sollen geschaffen werden. Hierfür soll in der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) das Identifizierungsverfahren ELSTER (vergleiche § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung - AO) ergänzt werden.

Organisationen oder Unternehmen können bislang über ein kostenpflichtiges besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) oder mit Hilfe einer qualifizierten elektronischen Signatur elektronische Erklärungen gegenüber der Justiz abgeben. Während die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Anbindung des OZG-Bürgerkontos an das EGVP bereits geschaffen wurden (vergleiche § 130a Absatz 4 Nummer 5 ZPO), ist eine Kommunikation über das Organisations- („Unternehmens“-)Konto bisher rechtlich nicht möglich, da die ERVV das für das OZG-Organisationskonto gewählte Identifikationsverfahren nach § 87a Absatz 6 AO (ELSTER; vergleiche § 2 Absatz 5 Satz 4, § 3 Absatz 2 Satz 3 OZG) nicht als Identifizierungsmittel zulässt. Im Interesse eines möglichst breiten elektronischen Zugangs zur Justiz soll das ELSTER-Verfahren daher auch in der ERVV als Identifizierungsmittel für das OZG-Organisationskonto zugelassen werden.

#### **14. Datenschutzrechtliche Klarstellungen bei elektronischen Postfächern im ERV**

Durch Ergänzungen in der ERVV und der für deren Erlass geltenden Verordnungsermächtigungen werden die datenschutzrechtlichen Grundlagen für die elektronische Kommunikation mit der Justiz über die elektronischen Postfächer nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 ZPO klarer gefasst. So wird Rechtssicherheit für die Eintragung der Inhaber von besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfächern (eBO) sowie von Postfächern eines OZG-Nutzerkontos in ein sicheres elektronisches Verzeichnis hergestellt.

### **III. Alternativen**

Hinsichtlich der Hybridaktenführung, den Erleichterungen bei Schriftformerfordernissen im Strafverfahren sowie bei der anwaltlichen Vergütungsberechnung, der audiovisuellen Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung und der Aufnahme von ELSTER in die ERVV gibt es zur Lösung der beschriebenen Probleme keine Alternative.

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit zwischen Gericht und Gläubigern in Insolvenzverfahren käme auch eine Weiterentwicklung des § 8 Absatz 1 InsO sowie in Restrukturierungsverfahren eine Weiterentwicklung des § 41 Absatz 1 StaRUG in Betracht. Wenn dort Zustellungen durch Aufgabe zur Post ausreichend sind, könnte auch eine Übermittlung per einfacher Mail ausreichend sein. Allerdings wurde für elektronische Zustellungen in § 173 ZPO aus Gründen der Rechtssicherheit allein ein sicherer Übermittlungsweg zugelassen. Eine weitergehende Vereinfachung der Übermittlungswege in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren wäre mit der hiermit verbundenen konzeptionellen Grundentscheidung nicht vereinbar, sodass allein die elektronische Zustellung nach § 173 ZPO als sichere Übermittlungsalternative genutzt werden kann.

Für die Forderungsanmeldung in Insolvenzverfahren könnte auch auf das prozessuale Schriftformerfordernis (§ 174 Absatz 1 Satz 1 InsO) insgesamt verzichtet werden. Das würde einen Verzicht auf die Möglichkeit der Nachforderung von Papierdokumenten bedeuten. Wegen der Notwendigkeit einer Nachweisführung bei streitigen Forderungen soll das prozessuale Schriftformerfordernis jedoch beibehalten werden.

Die im Entwurf vorgesehene Zulassung einer elektronischen Forderungsanmeldung könnte auch noch weitergehend mit Vorgaben für einheitliche technische Einreichungs- und Verarbeitungsstandards verbunden werden. Dies wird zuweilen aus der gerichtlichen Anwendungspraxis angeregt, um die spätere Zulieferung an die Gerichte und die dortige Weiterverarbeitung zu erleichtern. Die Einführung würde jedoch einen erheblichen Umstellungsaufwand in der gesamten Verwalterschaft auslösen, weil die derzeit verwendete Verwaltersoftware sehr uneinheitlich ist und Schnittstellen zur Weiterleitung der Anmeldungen an die Gerichte noch in keiner Softwarelösung vorhanden sind.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die vorgeschlagenen Änderungen aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (für die Artikel 1 bis 33 und 36 bis 43: Gerichtliches Verfahren; für Artikel 34: Gerichtsverfassung; für Artikel 35: Rechtsanwaltschaft).

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Der Entwurf, insbesondere die darin vorgeschlagene Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung, ist notifizierungspflichtig nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S.1).

#### **VI. Gesetzesfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Vorschläge zur weiteren Digitalisierung des Strafverfahrens führen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen.

Durch die Erleichterungen bei der Schriftform im Strafverfahren werden Medienbrüche vermieden und damit ansonsten notwendiges Ausdrucken und Wiedereinscannen obsolet. Die Einführung der Hybridaktenführung ermöglicht ebenfalls eine erleichterte Einführung der elektronischen Akte und vermeidet umfängliche Scanarbeiten beziehungsweise das Ausdrucken von bereits elektronisch vorliegenden Aktenteilen.

Soweit ermöglicht wird, dass bestimmte Verfahrensbeteiligte Scans von schriftformbedürftigen Anträgen und Erklärungen von Naturalbeteiligten und Dritten auch elektronisch einreichen können, ohne dass es einer qualifizierten elektronischen Signatur des Vertretenen bedarf, führt dies ebenfalls zu einer Vereinfachung. Eine künstliche Aufspaltung von elektronischen und papiernen Einreichungen ist nicht mehr erforderlich. Zugleich entfallen bei den Gerichten und Behörden notwendige Scanarbeiten zur Überführung von Papieranträgen in die digitale Form. Dies gilt auch, soweit die Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten im Straf- und Bußgeldverfahren ausgeweitet wird.

Aufgrund der Ermöglichung der audiovisuellen Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung ist eine Verschiebung der in Haft befindlichen Angeklagten nur noch in geringerem Umfang notwendig. Die audiovisuelle Teilnahme ermöglicht zudem wegen des Verzichts auf An- und Abreisezeiten eine flexiblere Termingestaltung bei den Gerichten.

Die Anbindung des Organisations-(„Unternehmens“-)Kontos nach dem Onlinezugangsgesetz an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach durch Aufnahme des Identifizierungsverfahrens ELSTER in die ERVV bedeutet eine Zugangserleichterung für Organisationen zum Elektronischen Rechtsverkehr, da das ELSTER-Zertifikat im Vergleich zu den übrigen Identifizierungsmöglichkeiten einen höheren Verbreitungsgrad hat. Die Änderung ermöglicht somit eine gesteigerte Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs von Organisationen und Unternehmen mit Gerichten und trägt dadurch zu einer Verwaltungsvereinfachung bei.

Der Wegfall des Schriftformerfordernisses bei der anwaltlichen Vergütungsberechnung führt zu einer wesentlichen Vereinfachung der Rechnungsübermittlung und vermeidet Medienbrüche sowohl bei der Anwaltschaft als auch bei den Mandantinnen und Mandanten.

Die Pflicht zur Verwendung eines elektronischen Gläubigerinformationssystems in allen Insolvenzverfahren und die Ermöglichung einer elektronischen Forderungsanmeldung vereinfachen die Verfahrensführung beim Insolvenzverwalter und mittelbar auch in den Gerichten und leisten auf diese Weise einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung.

Die Abschaffung der Schwellenwerte für die zwingende Anwendung elektronischer Gläubigerinformationssysteme dient zugleich auch der Rechtsvereinfachung, da die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die zwingende Anwendung des Gläubigerinformationssystems entfällt.

## 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf die Nutzung elektronischer Kommunikationswege in der Justiz regelt, leistet er einen unmittelbaren Beitrag zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt unter anderem, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen (Zielvorgabe 16.3) und leistungsfähige Institutionen aufzubauen (Zielvorgabe 16.6). Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem die elektronische Forderungsanmeldung und erweiterte elektronische Mitteilungswege an die Gläubiger in Insolvenzverfahren zu einer effizienteren Verfahrensführung beitragen und die elektronische Forderungsanmeldung zugleich auch die Zugangsmöglichkeit zur Justiz erleichtert.

Indem der Entwurf die elektronische Einreichung von Dokumenten verbessert, leistet er einen Beitrag zur Erreichung von Zielvorgabe 16.7, die bedarfsorientierte und inklusive Entscheidungsfindung auf allen Ebenen verlangt. Der Entwurf trägt zur Erreichung dieser Zielvorgabe bei, indem er Verwaltungsverfahren vereinfacht und unnötige Bürokratie abbaut.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele trägt der Entwurf gleichzeitig zur Erreichung weitere Nachhaltigkeitsziele der UN-Agenda 2030 bei, nämlich

- Ziel 9: „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“, indem er eine belastbare Infrastruktur aufbaut und Innovationen unterstützt,
- Ziel 11: „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten“, indem er zu einer Reduzierung des Energieverbrauchs im Personenverkehr durch verminderte Reisetätigkeit beiträgt und
- Ziel 13: „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“, indem er zur Papiervermeidung beiträgt und so den Ressourcenverbrauch reduziert.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, (5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ und „(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“).

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben für den Bund bestehen einmalig in Höhe von rund 90 000 Euro für die Ausstattung des Bundesgerichtshofs und der Bundesanwaltschaft mit Videokonferenztechnik, die innerhalb des Einzelplans 07 ausgeglichen werden sollen.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht. Insbesondere sind die Anpassungen beim eBO und beim Postfach eines OZG-Nutzerkontos Erfüllungsaufwandsneutral; diese betreffen allein Klarstellungen bei den rechtlichen Grundlagen der Datenverarbeitung. Das eBO und das Postfach eines OZG-Nutzerkontos sind für sich genommen schon nach geltender Rechtslage als elektronischer Kommunikationsweg mit der Justiz zugelassen und praktisch nutzbar.

#### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch die Zulassung des ELSTER-Zertifikats als Identifizierungsmittel für Organisationen in der ERVV und die hierdurch gegebene Möglichkeit zur Anbindung der OZG-Organisationenkonten an das EGVP werden letztlich die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation für Verfahrensbeteiligte aus der Wirtschaft mit den Gerichten erweitert. Für die zur Nutzung dieses neuen elektronischen Kommunikationsweges erforderliche Erstidentifizierung mittels eines kostenfreien ELSTER-Zertifikats entstehen der Wirtschaft keine Kosten. Organisationen und Unternehmen werden im Vergleich zu den bisher bestehenden kostenpflichtigen Identifizierungsmöglichkeiten in Höhe von rechnerisch 611 808 Euro pro Jahr entlastet. Die bislang für Organisationen zulässigen Identifizierungsmittel sind mit nicht ganz unerheblichen Kosten verbunden. Sofern die Erstidentifizierung vor einer Notarin oder einem Notar vorgenommen wird, ist mit ungefähr 50 Euro (gegebenenfalls zuzüglich 25 Euro zum Nachweis der geschäftlichen Anschrift mittels notariell gefertigten Vermerks), zu rechnen. Bei der alternativen Erstidentifizierung über ein qualifiziertes elektronisches Siegel können für eine Einzelplatzlösung Kosten in Höhe von etwa 357 Euro jährlich entstehen; für eine sogenannte Multicard, die von mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt werden kann, können Kosten in Höhe von etwa 714 Euro jährlich entstehen (Bundestagsdrucksache 19/28399, S. 3). Unter Zugrundelegung der bei der ursprünglichen Einführung der elektronischen Kommunikationswege für Organisationen und Unternehmen getroffenen Annahmen, die als prognostische Schätzung weiter Bestand haben, ist für diese bisherigen kostenpflichtigen Identifizierungsmittel eine Belastung von 683 214 Euro im ersten Jahr der Nutzung und 611 808 Euro in den Folgejahren anzusetzen (Bundestagsdrucksache 19/28399, S. 28 ff.). Unter der Annahme, dass angesichts der flächendeckenden Verbreitung des ELSTER-Zertifikats die Organisationen und Unternehmen bei einer künftig möglich werdenden Nutzung des OZG-Organisationenkontos auf diese kostenlose Identifizierungsmöglichkeit zurückgreifen werden, ergibt sich daher eine Gesamtentlastung von mindestens rund 612 000 Euro jährlich.

Bei der Anwaltschaft ist mit Einsparungen dadurch zu rechnen, dass Vergütungsberechnungen nicht mehr ausgedruckt oder qualifiziert elektronisch signiert werden müssen, sondern dem Rechnungsempfänger in Textform elektronisch übersandt werden können. Insofern ist von 24,5 Millionen Rechnungen auszugehen (siehe

[https://www.onda.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe\\_Einzelansicht.html?cms\\_idVorgabe=85324](https://www.onda.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=85324)) und ein Lohnsatz für die jährlichen Personalkosten pro Stunde in Höhe von 26,20 Euro zugrunde zu legen. Nach Auskunft des Statistischen Bundesamts ist für den Versand in Schriftform oder per elektronischer Übermittlung mittels qualifizierter Anmeldung standardmäßig eine Minute, für den einfachen elektronischen Versand 0,1 Minuten anzusetzen, so dass davon ausgehend von einer Zeitersparnis von 0,9 Minuten auszugehen ist. Dazu, wie viele Rechnungen derzeit und zukünftig per Post oder elektronisch übermittelt werden, bestehen keine Informationen. Geht man davon aus, dass die Hälfte der Rechnungen derzeit per Post versendet wird und geht man davon aus, dass der Anteil aufgrund der vereinfachten elektronischen Rechnungstellung auf 25 % sinken wird, geht damit eine Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Wirtschaft (Bürokratiekosten aus Informationspflichten) um rund -15 754 000 Euro (24.500.000 Fälle \* (-0,9 Minuten / 60 Minuten \* 26,2 Euro Stundenlohn - 1 Euro Porto / 4 [jeder vierte Fall wird nun neu elektronisch versandt]) einher. Davon stammen rund 9 629 000 Euro aus Personalkosten und 6 125 000 Euro aus Sachkosten.

Durch die Änderungen der InsO und des StaRUG entsteht für die Wirtschaft (betroffene Unternehmen und unternehmerisch tätige Personen, Gläubiger, Insolvenzverwalter und sonstige betroffenen Personen) kein messbarer Erfüllungsaufwand. Das elektronische Gläubigerinformationssystem ist aufgrund seiner zwingenden Anwendung in Insolvenzverfahren über das Vermögen mittelgroßer und großer Unternehmen bei den Insolvenzverwaltern bereits vorhanden. Auf die vorhandenen IT-Systeme kann zurückgegriffen werden, um die neuen Anforderungen zu erfüllen. Die Nutzung der elektronischen Forderungsanmeldung war auch bisher schon möglich, soweit der Insolvenzverwalter zugestimmt hat. Da lediglich die Notwendigkeit der Zustimmung entfällt, wird auf Seiten der Anmeldenden kein neuer Erfüllungsaufwand ausgelöst. Da für die elektronische Forderungsanmeldung kein bestimmtes Format vorgegeben ist, werden auch für die Verwalterschaft keine Anpassungen der dort verwendeten Softwaresysteme notwendig sein.

Die genannte Einsparung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

### **c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Es entsteht ein Erfüllungsaufwand in der Verwaltung in Höhe von einmalig 90 000 Euro für den Bund und 1 020 000 Euro für die Länder sowie jährlich 102 000 Euro für die Länder.

Hinsichtlich der Einführung der Möglichkeit der audiovisuellen Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung entstehen Kosten für die Ausstattung der Strafsenate der Oberlandesgerichte sowie der Revisionsabteilungen der Staatsanwaltschaften mit Videokonferenztechnik, soweit diese bislang noch nicht über eine entsprechende Ausstattung verfügen. Insoweit sind nach den Rückmeldungen der Länder insgesamt 24 Sitzungssäle bei den Oberlandesgerichten auszustatten, wobei pro Sitzungssaal Kosten in Höhe von 35 000 bis 50 000 Euro (im Schnitt also 42 500 Euro) zu veranschlagen sind, sodass für die Länder insgesamt einmalige Kosten in Höhe von 1 020 000 Euro entstehen. Zusätzlich ist von einem jährlichen Mehraufwand in Höhe von 10 %, also rund 102 000 Euro, auszugehen. Die Justizvollzugsanstalten müssen bereits heute mit Videokonferenztechnik ausgestattet sein, da § 118a Absatz 2 Satz 2 StPO seit 2013 vorsieht, dass auch Haftprüfungen im Wege der Videokonferenztechnik durchgeführt werden können. Ebenso bestimmt § 463e StPO, dass die Anhörung im Strafvollstreckungsverfahren im Wege der Übertragung von Bild und Ton erfolgen kann.

Beim Bundesgerichtshof fallen Kosten für die Ausstattung der von den Strafsenaten genutzten Sitzungssäle mit Videokonferenztechnik an. Legt man Kosten von 42 500 Euro je Saal zugrunde (siehe oben), ist bei je einem von den Strafsenaten genutzten Saal an den Standorten Karlsruhe und Leipzig somit von einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 85 000 Euro auszugehen. Angesichts der bereits bestehenden vier mit

Videokonferenzsystemen ausgestatteten weiteren Verhandlungssäle bestehen keine nennenswerten jährlichen Mehraufwände. Bei der Bundesanwaltschaft dürften ebenfalls Kosten für die Anschaffung von geeigneten Laptops beziehungsweise Tablets anfallen. Insofern ist von Kosten in Höhe von einmalig 5 000 Euro auszugehen. Angesichts der bereits bestehenden Ausstattung mit Laptops sind nennenswerte laufende Kosten nicht anzunehmen.

Die Möglichkeit der Einführung einer Hybridaktenführung und papierernen Übermittlung für geheimhaltungsbedürftige Aktenbestandteile und Dokumente ist Erfüllungsaufwandsneutral. Dadurch werden zwar der Bund und die Länder jedenfalls derzeit von der Verpflichtung entbunden, ein System zu entwickeln, welches die analogen Abläufe und Sicherheitsstandards für höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte Aktenbestandteile in die digitale Form zu überführen beziehungsweise Doppelstrukturen oder das ressourcenintensive Einscannen bislang in Papier geführten Aktenteile vermeidet. Insofern handelt es sich jedoch um fiktive beziehungsweise hypothetische Entlastungen, die sich aus dem Vergleich eines künftigen noch nicht implementierten Verfahrens mit einem hierzu künftigen kontrafaktischen Verfahren ergeben, welche nicht dem Erfüllungsaufwand zugerechnet werden. Die ursprünglichen Schätzungen hinsichtlich des mit der Einführung der elektronischen Akte verbundenen Erfüllungsaufwands (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 38) werden durch die geplanten Änderungen jedoch möglicherweise geringer ausfallen. Das gleiche gilt hinsichtlich der möglichen Übermittlung von umfangreichen Akten auf physischen Datenträgern.

Ein sich durch die Festlegung von Standards für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten etwaig ergebender Erfüllungsaufwand kann erst nach Definition solcher Standards im Rahmen des Erlasses einer entsprechenden Rechtsverordnung ermittelt werden; mit diesem Entwurf werden zunächst nur Verordnungsermächtigungen geschaffen, deren Inanspruchnahme im Ermessen der Ordnungsgeberin liegt.

## **5. Weitere Kosten**

### **a) Bürgerinnen und Bürger**

Durch die Möglichkeit, schriftliche Erklärungen von Verfahrensbeteiligten und Dritten formwährend als Scans über bestimmte Verfahrensbeteiligte einzureichen, fallen Einsparungen durch wegfallende Portokosten bei den Bürgerinnen und Bürgern an. Im Jahr 2021 wurden insgesamt rund 3,2 Millionen Gerichtsverfahren neu eröffnet (vergleiche [https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Geschaeftsentwicklung\\_Gerichte\\_Staatsanwaltschaften.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Geschaeftsentwicklung_Gerichte_Staatsanwaltschaften.pdf?__blob=publicationFile&v=5)), darunter geschätzt 2,3 Millionen (beziehungsweise 70 Prozent) sogenannte „Anwaltsprozesse“ (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/28399, S. 31). Es liegen keine amtlichen oder nicht-amtlichen Statistiken dazu vor, wie viele Erklärungen durchschnittlich pro Verfahren von natürlichen Verfahrensbeteiligten und Dritten eingereicht werden. Nachfolgend wird angenommen, dass durchschnittlich pro Verfahren 0,5 derartige Erklärungen eingereicht werden. Zudem wird angenommen, dass die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung künftig in 80 Prozent der Fälle genutzt wird (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/28399, S. 31). Gemäß diesen Annahmen ist davon auszugehen, dass langfristig rund 920 000 Erklärungen elektronisch übermittelt werden. Durch den Wegfall von Portokosten in Höhe von zwei Euro (bei einem angenommenen Umfang von 3 bis 30 Seiten) pro Übermittlung werden Bürgerinnen und Bürger durch die Rechtsänderungen um insgesamt 1,8 Millionen Euro entlastet.

Ebenso ist durch die Erleichterungen bei der Strafantragstellung (§ 158 Absatz 2 StPO-neu) mit Einsparungen durch wegfallende Portokosten bei den Bürgerinnen und Bürgern zu rechnen. Im Jahr 2021 wurden insgesamt rund 4,9 Millionen Ermittlungsverfahren erledigt, (vergleiche StBA, Fachserie 10 Reihe 2.6, S. 21). Wie viele der Verfahren auf einen Strafantrag gemäß § 158 Absatz 2 StPO zurückzuführen sind, ist nicht bekannt. Geht man davon aus, dass in 50 Prozent der von Staatsanwaltschaften und Polizeien eingeleiteten

Verfahren förmliche Strafanträge im Sinne des § 158 Absatz 2 StPO gestellt werden, beträgt die jährliche Gesamtzahl rund 2,3 Millionen. Geht man weiterhin davon aus, dass die vereinfachte elektronische Antragstellung in 10 Prozent der Fälle in Anspruch genommen wird, reduziert sich durch den Wegfall von Portokosten – ein Euro pro Fall – der Erfüllungsaufwand für rund 230 000 Fälle um insgesamt geschätzt 230 000 Euro pro Jahr.

Zudem ist mit Einsparungen bei den Bürgerinnen und Bürgern durch die nunmehr eingeführte Möglichkeit zur audiovisuellen Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung zu rechnen, da dadurch weniger Reise- und Übernachtungskosten anfallen. Im Jahr 2021 gab es rund 8 800 strafrechtliche Revisionsverfahren vor den Oberlandesgerichten (5 089 Verfahren) und dem Bundesgerichtshof (3 705 Verfahren) (vergleiche [https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Geschaeftsentwicklung\\_Gerichte\\_Staatsanwaltschaften.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Geschaeftsentwicklung_Gerichte_Staatsanwaltschaften.pdf?__blob=publicationFile&v=5)). Darüber wurde allerdings ganz überwiegend im Beschlussweg ohne mündliche Hauptverhandlung entschieden. Wie viele Termine in Zukunft im Wege einer Bild- und Tonübertragung stattfinden werden und wie hoch die Entlastungen durch den Wegfall von Wegezeiten und -sachkosten sein wird, kann nur schwer prognostiziert werden. Geht man zum Beispiel davon aus, dass über alle Verfahren hinweg durchschnittlich 0,1 Terminsteilnahmen pro Verfahren via Bild- und Tonübertragung stattfinden werden, wobei dies berücksichtigt, dass je Verfahren auch mehrere Bürgerinnen und Bürger (etwa die Angeklagte und die Nebenklägerin) per Bild- und Tonübertragung an der Revisionshauptverhandlung teilnehmen können, entfallen in 880 Fällen (rund 509 bei den Oberlandesgerichten und 371 beim Bundesgerichtshof) Wegezeiten und -sachkosten. Gemäß Leitfaden (Anhang 6) und Kalkulationen des Statistischen Bundesamtes betragen die Wegezeiten zu Oberlandesgerichten beziehungsweise zum Bundesgerichtshof 59 Minuten beziehungsweise 4,2 Stunden und die Wegekosten 13,20 Euro beziehungsweise 158 Euro. Ebenfalls können für Verhandlungen vor dem Bundesgerichtshof Übernachtungskosten in Höhe von 80 Euro berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Revisionshauptverhandlungen bei den Oberlandesgerichten können daher rund 500 Stunden und rund 6.700 Euro Wegesachkosten gespart werden, hinsichtlich der Revisionshauptverhandlungen beim Bundesgerichtshof rund 1.500 Stunden und 88.300 Euro Wegesach- und Übernachtungskosten. Folglich werden Bürgerinnen und Bürger durch tatsächlich stattfindende Bild- und Tonübertragungen pro Jahr um geschätzt 2 000 Stunden und 95 000 Euro entlastet.

Hinzukommen Einsparungen durch verminderte Reiseaufwände der Verteidigerinnen und Verteidiger, soweit diese Kosten von den Angeklagten und nicht von der Staatskasse zu tragen sind. Auch bei den Revisionsverteidigerinnen und -verteidigern dürften wegen der Möglichkeit der audiovisuellen Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung weniger Reise- und Übernachtungskosten sowie der mit der Abwesenheit verbundene Verdienstausschlag anfallen. Da jedoch nicht abgesehen werden kann, in wie vielen Fällen die Verteidigung einen entsprechenden Antrag stellen wird, können die Einsparungen nicht genau beziffert werden. Legt man jedoch zugrunde, dass künftig in 880 Fällen strafrechtliche Revisionshauptverhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung stattfinden, entfallen ebenfalls für die Revisionsverteidigerinnen und -verteidiger Reise- und Übernachtungskosten. Als Reisezeit wird der Zeitaufwand für Hin- und Rückweg angesetzt, also für Verfahren vor Oberlandesgerichten beziehungsweise dem Bundesgerichtshof 59 Minuten beziehungsweise 4,2 Stunden. Die Reisekosten betragen 13,20 Euro beziehungsweise 158 Euro pro Fall; ebenfalls ist ein Tage- und Abwesenheitsgeld gemäß Nummer 7005 VV RVG in Höhe von 50 Euro beziehungsweise 80 Euro anzusetzen. Es entsteht somit eine Entlastung von geschätzt rund 120 000 Euro.

## **b) Wirtschaft**

Weitere Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

Insbesondere entstehen keine weiteren Kosten durch die Ausweitung der Pflicht zur elektronischen Übermittlung in Straf- und Bußgeldsachen. Die dafür notwendige Infrastruktur

müssen Rechtsanwaltschaft sowie Verteidigerinnen und Verteidiger aufgrund der schon heute bestehenden Nutzungspflicht nach § 32d Satz 2 StPO (gegebenenfalls in Verbindung mit § 110c Satz 1 OWiG) ohnehin unterhalten.

### c) Verwaltung

Durch die Möglichkeit, schriftliche Erklärungen von Verfahrensbeteiligten und Dritten formwährend als Scans über bestimmte Verfahrensbeteiligte einzureichen, entfallen Kosten für das Einscannen, um die ursprünglich schriftlich eingereichten Dokumente in die ab 1. Januar 2026 verpflichtende elektronische Akte zu überführen. Durch die künftig 920 000 elektronisch übermittelten Erklärungen von Verfahrensbeteiligten (vergleiche Abschnitt bei Bürgerinnen und Bürger) entfällt bei Gerichten der Aufwand für das (rechtsichere) Scannen dieser Dokumente. Wird ein Arbeitsaufwand von fünf Minuten pro Scanvorgang angesetzt (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/1067, S. 48), kommt es bei einem Lohnsatz von 34 Euro pro Stunde (vergleiche Leitfaden, Anhang 9, mittlerer Dienst, Durchschnitt aller Verwaltungsebenen) zu Einsparungen von insgesamt 2,6 Millionen Euro.

Einsparungen sind auch hinsichtlich der Abschaffung von Unterschriftserfordernissen für schriftliche Erklärungen des Bürgers bei entsprechender Dokumentation durch die Strafverfolgungsbehörden und der Erleichterungen bei der Strafantragstellung (Artikel 1 Nummer 4, 5, 6, 7, 8 und 10) zu erwarten, da der Aufwand des Einscannens von schriftlichen Erklärungen in Teilen entfällt. Für die künftig rund 230 000 elektronisch eingereichten förmlichen Strafanträge (vergleiche Abschnitt Bürgerinnen und Bürger) entfällt Arbeitsaufwand für das Scannen dieser Anträge. Bei einem Arbeitsaufwand von fünf Minuten pro Scanvorgang (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/1067, S. 48), verringert sich bei einem Lohnsatz von 34 Euro pro Stunde (vergleiche Leitfaden, Anhang 9, mittlerer Dienst, Durchschnitt aller Verwaltungsebenen) der Erfüllungsaufwand um insgesamt rund 660 000 Euro. Soweit auch auf Seiten der Polizei Portokosten dadurch eingespart werden können, dass nicht zunächst per Brief zur förmlichen Strafantragstellung aufgefordert werden muss, ist zu berücksichtigen, dass häufig dennoch Merkblätter oder Anhörungsbögen an die antragstellende Person zu übersenden sind und die Einsparungen insoweit voraussichtlich nicht nennenswert sein werden.

Darüber hinaus ist mit weiteren Einsparungen dadurch zu rechnen, dass aufgrund der Erweiterung der Pflicht zur elektronischen Übermittlung in Straf- und Bußgeldsachen mit einer Verringerung der Scantätigkeit zu rechnen ist. Es liegen allerdings keine Daten dazu vor, wie viele Dokumente unter die Erweiterung der Nutzungspflicht fallen und wie viele davon bereits bislang ohnehin elektronisch übermittelt wurden.

Mit weiteren Einsparungen ist durch die Klarstellung zu rechnen, dass die Bekanntgabe eines Beschlusses in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Abschrift zu erfolgen hat. Damit wird eine elektronische Bekanntgabe ermöglicht. Durch die Änderung ist zumindest mit gewissen, nicht näher bezifferbaren Einsparungen zu rechnen. Soweit die Gerichte in einzelnen Verfahren bislang die Übersendung einer Ausfertigung des Beschlusses für erforderlich gehalten haben, entfallen dort die entsprechenden Papier- und Portokosten. Da jedoch keine Erkenntnisse darüber vorliegen, in welchem Umfang die Gerichte in den vielen unterschiedlichen Verfahren nach dem FamFG bislang an der Übersendung von Ausfertigungen festgehalten haben, kann der Umfang der Einsparungen nicht beziffert werden.

Gegebenenfalls anfallenden Kosten für die Ausstattung von Strafsenaten oder Staatsanwaltschaften mit Videokonferenztechnik (siehe Abschnitt 4.c)) steht die Einsparung erheblicher Kosten und erheblichen Organisationsaufwands entgegen, die mit der Anreise zum Hauptverhandlungstermin und im Fall der Teilnahme inhaftierter Angeklagter an der Revisionshauptverhandlung mit deren Verschiebung und Vorführung verbunden sind. Zudem entstehen Einsparungen durch verminderte Reisekosten für Revisionsverteidigerinnen und

-verteidiger (siehe Abschnitt Bürgerinnen und Bürger), soweit diese Kosten durch die Staatskasse zu tragen sind.

Die Möglichkeit der Einführung einer Hybridakte für elektronisch begonnene Akten ist kostenneutral, da es sich insoweit lediglich um eine Klarstellung handelt.

Bei den zu erwartenden Einsparungen durch die Möglichkeit der Einführung einer Hybridakte für in Papier begonnene Akten sowie der Übermittlung großer Akten auf physischen Dateiträgern handelt es sich um fiktive beziehungsweise hypothetische Entlastungen, die sich aus dem Vergleich eines künftigen noch nicht implementierten Verfahrens mit einem hierzu künftigen kontrafaktischen Verfahren ergeben. Die ursprünglichen Schätzungen hinsichtlich des mit der Einführung der elektronischen Akte verbundenen Erfüllungsaufwands (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 38) werden durch die geplanten Änderungen jedoch möglicherweise geringer ausfallen.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Vorschrift zur Einführung einer Hybridaktenführung für geheimhaltungsbedürftige Dokumente und Aktenteile ist auf zehn Jahre befristet. Die technischen Möglichkeiten erlauben eine elektronische Aktenführung von Dokumenten und Aktenteilen, die höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, beziehungsweise Übermittlung von Dokumenten und Aktenteilen, die als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind, derzeit nicht; insoweit sind jedoch weitere technische Entwicklungen zu erwarten.

Die Vorschrift zur Einführung einer Hybridakte, die elektronisch begonnen und in Papierform weitergeführt wird, ist bis zum Ende der Pilotierungsphase der elektronischen Akte in der Justiz zum 31. Dezember 2025 befristet.

Im Übrigen sind weder eine Befristung noch eine Evaluierung angezeigt.

Was die Vorschläge zur weiteren Digitalisierung des Strafverfahrens und der weiteren Verfahrensordnungen betrifft, handelt es sich um Änderungen, die im Sinne einer agilen Rechtsetzung fortwährend überprüft und angepasst werden. Im Übrigen wird das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) drei Jahre nach dem vollständigen Inkrafttreten am 1. Januar 2026 evaluiert werden, so dass auch die bis dahin eingebrachten Änderungen berücksichtigt werden können.

Eine Befristung der insolvenz- und restrukturierungsrechtlichen Regelungen ist nicht vorgesehen, da der Entwurf insoweit der Umsetzung der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie dient, deren Vorgaben ihrerseits nicht befristet sind. Eine Evaluation ist aufgrund der Geringfügigkeit der Rechtsänderungen nicht erforderlich.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung von § 32)**

Derzeit erlaubt die gesetzliche Regelung zur elektronischen Aktenführung nicht, Akten, die in Papierform angelegt wurden, elektronisch fortzuführen. Sollen solche Akten elektronisch geführt werden, muss der gesamte bisherige Akteninhalt digitalisiert werden. § 32 Absatz 1 Satz 1 StPO sieht zur Vermeidung der Führung von Hybridakten lediglich vor, dass solche Akten von der Pflicht zur elektronischen Aktenführung ausgenommen bleiben können. Diese Regelung hat sich im Lauf der Pilotierung als nicht sinnvoll erwiesen. Deshalb soll künftig eine elektronische Fortführung in Papierform angelegter Akten auch ohne eine Übertragung der in Papierform vorliegenden Aktenteile in ein elektronisches Dokument möglich sein.

Der neue Absatz 1a sieht hierzu vor, dass die Bundesregierungen und Landesregierungen jeweils für ihren Bereich bestimmen können, dass Akten, die bereits in Papier geführt werden in elektronischer Form weitergeführt werden können, ohne dass die bereits bestehenden Papierteile der Akte nachdigitalisiert werden müssen. Neben der Möglichkeit, die elektronische Weiterführung in der Verordnung ab einem bestimmten Datum vorzusehen, besteht auch die Möglichkeit, die elektronische Weiterführung von einem bestimmten Ereignis abhängig zu machen. Dies kann zum Beispiel ein Wechsel in der Zuständigkeit, eine Abgabe an ein anderes Gericht oder der Beginn des Vollstreckungsverfahrens sein.

Entsprechend der Regelung in § 32 Absatz 1 Satz 3 StPO in der bis zum 30. Juni 2025 geltenden Fassung beziehungsweise § 32 Absatz 1 Satz 2 StPO in der ab 1. Juli 2025 geltenden Fassung soll die Hybridaktenführung auch auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder auch allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden können. Um die Umsetzung zu erleichtern, soll zudem, wie auch in den genannten Vorschriften vorgesehen, die Möglichkeit eröffnet werden, diejenigen Verfahren, in denen die Akte elektronisch weitergeführt wird, im Wege einer öffentlich bekanntzumachenden Verwaltungsvorschrift zu bestimmen.

Die Möglichkeit, in Papier begonnene Akten in elektronischer Form weiterzuführen, ist dabei auf Akten begrenzt, die vor der verpflichtenden Einführung der elektronischen Akte am 1. Januar 2026 in Papier angelegt wurden. Akten, die nach dem 1. Januar 2026 angelegt werden, sind (vorbehaltlich der Regelung des geplanten § 15 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (StPOEG)) ausschließlich elektronisch zu führen.

Um die Umsetzung der Regelung in der Praxis zu erleichtern, ist die Möglichkeit der Entscheidungsdelegation entsprechend der bereits vorhandenen Regelung in § 32 Absatz 1 StPO vorgesehen. Die Feststellung, dass die Rechtsverordnung der Bundesregierung nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist rein deklaratorischer Natur.

#### **Zu Nummer 2 (Änderung von § 32a)**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Anpassung vollzieht die Anpassung der inhaltlich gleichlaufenden Vorschrift des § 130a Absatz 2 Satz 2 ZPO (Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe b) nach. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung erweitert im Interesse der Praktikabilität die Möglichkeiten für Verteidigerinnen und Verteidiger sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Dokumente von

Beschuldigten, weiteren Verfahrensbeteiligten oder Dritten formwährend als elektronische Dokumente einzureichen.

Die Regelung entspricht § 130a Absatz 3 Satz 2 ZPO-E (Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe c). Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Entgegen der Regelung in der ZPO soll die Regelung im Strafverfahren auf professionelle Verfahrensbeteiligte (Verteidigerinnen und Verteidiger sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) beschränkt werden.

### **Zu Nummer 3 (Änderung von § 32d)**

Derzeit bestimmt § 32d Satz 1 StPO, dass Verteidiger und Rechtsanwälte den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln sollen. Nur die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage „müssen“ sie nach § 32d Satz 2 StPO als elektronisches Dokument übermitteln. Soweit nach Satz 2 die Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente besteht, handelt es sich um eine Form- und Wirksamkeitsvoraussetzung der jeweiligen Prozesshandlung. Ihre Nichteinhaltung bewirkt die Unwirksamkeit der Erklärung.

Die Vorschrift wurde durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) zum 1. Januar 2022 eingeführt. Eine strenge Nutzungspflicht sollte ausweislich der Begründung (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 50 f.) nur für solche schriftlichen Erklärungen bestehen, bei denen ausgeschlossen ist, dass sie in einer besonders eilbedürftigen Situation, in der zudem die für eine elektronische Kommunikation erforderliche Infrastruktur fehlen kann – etwa in einem Verhandlungs- oder Haftprüfungstermin – abzugeben sind. Dies sei insbesondere bei der schriftlichen Einlegung und Begründung von Rechtsmitteln und bei der Gegenerklärung der Fall. Sonstige Verfahrenserklärungen, insbesondere Einlassungen zur Sache, Anträge zum Verfahren oder auch Beschwerden sollten vom Formzwang ausgenommen bleiben, weil diese Erklärungen im Strafverfahren auch weiterhin durch eine handschriftliche Erklärung möglich bleiben sollten, die der Verteidiger jederzeit auch ohne technische Hilfsmittel vornehmen können müsse.

Nach § 314 Absatz 1 StPO beziehungsweise § 341 Absatz 1 StPO sind Berufung und Revision zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich einzulegen. Dies gilt somit auch für die Rücknahme der Berufung und Revision (BGH, Beschluss vom 19. August 1982 – 1 StR 595/81, BGHSt 31, 109 [113]; Beschluss vom 23. Juni 1983 – 1 StR 351/83, NJW 1984, 1974; Beschluss vom 6. Mai 1999 – 4 StR 79/99, NSTZ 1999, 526), allerdings mit der Einschränkung, dass die Pflicht zur elektronischen Übermittlung nach § 32d Satz 2 StPO zur Einhaltung der Schriftform nur für die Einlegung, nicht aber für die Rücknahme gilt (siehe BGH, Beschluss vom 4. Juli 2023 – 4 StR 171/23, Rn. 6; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16. November 2022 – 1 Ws 312/22, NSTZ-RR 2023, 81, die auf die bewusst unvollkommene, aber abschließende Regelung hinweisen; so auch BeckOK StPO/Cirener, 50. Ed. 1. Januar 2024, StPO § 302 Rn. 4).

Der ansonsten bestehende Gleichlauf von Einlegung und Rücknahme wird durch die bisherige Regelung somit durchbrochen. Zudem führt die derzeitige Rechtslage zu Medienbrüchen, sofern die Gerichte und Staatsanwaltschaften bereits heute im Rahmen der Pilotierung beziehungsweise ab 1. Januar 2026 flächendeckend verpflichtend mit der elektronischen Akte arbeiten. Die dann in Papierform vorliegenden Verfahrensanträge müssen erst eingescannt werden, um sie in die elektronische Akte zu überführen, was zu Mehraufwand bei der Justiz führt.

Daher soll die Nutzungspflicht des § 32d Satz 2 StPO auf von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erklärte Rücknahmen von Berufung und Revision erstreckt werden. Die Aufnahme der Rechtsmittelrücknahme in den Katalog

des § 32d Satz 2 StPO entspricht auch der Rechtslage im Zivilverfahren. Dort unterfallen Rechtsmittelrücknahmen ebenfalls der Nutzungspflicht nach § 130d ZPO (BGH, Beschluss vom 20. September 2022 – IX ZR 118/22, BeckRS 2022, 31312).

Die Möglichkeit, das Rechtsmittel in der Hauptverhandlung mündlich zurückzunehmen wird dadurch nicht berührt. In Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage soll die Möglichkeit, die Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle zu geben, durch § 32d StPO nicht berührt werden (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 50 f.). Insoweit ist zu berücksichtigen, dass das richterliche Hauptverhandlungsprotokoll die Niederschrift zu Protokoll der Geschäftsstelle ersetzt (Meyer-Goßner/Schmitt, 66. Aufl. 2023, Einleitung Rn. 137). Dies gilt auch, soweit die Aufgabe (wie etwa die Einlegung der Berufung oder Revision) dem Rechtspfleger übertragen wurde (BGH, Beschluss vom 19. August 1982 – 1 StR 595/81, BGHSt 31, 109, Rn. 12). Entsprechendes gilt für eine Rücknahmeerklärung. Insoweit ist anerkannt, dass die Rücknahmeerklärung zu Protokoll in jeder Instanz möglich ist (MüKoStPO/Allgayer, 2. Aufl. 2024, StPO § 302 Rn. 20).

Die Nutzungspflicht soll jedoch nicht auf den Verzicht auf Berufung oder Revision erstreckt werden. Zwar ist auch insofern der Gleichlauf zwischen Einlegung und Verzicht durchbrochen. Insoweit ist jedoch zu beachten, dass die Hauptverhandlung mit der Verkündung des Urteils endet, § 260 Absatz 1 StPO. Die praktisch bedeutsame Konstellation des Verzichts im Anschluss an das Urteil findet daher rechtlich betrachtet außerhalb der Hauptverhandlung statt. Insofern ist de lege lata allgemeine Auffassung, dass ein im Anschluss an die Hauptverhandlung erklärter, in der Sitzungsniederschrift beurkundeter Verzicht wirksam ist (siehe bereits BGH Beschluss vom 25. August 1982 – 3 StR 290/82). Es scheint allerdings ungeklärt, inwieweit es sich dabei um eine Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle handelt oder nicht eher um eine durch den Urkundsbeamten vermittelte schriftliche Erklärung (siehe KK-StPO/Paul, 9. Aufl. 2023, StPO § 302). Letztere wäre bei einer Aufnahme des Verzichts in § 32d Satz 2 StPO nicht mehr möglich. Aufgrund des somit bestehenden Risikos, dass der Rechtsmittelverzicht nicht mehr ohne Weiteres mündlich nach der Urteilsverkündung erklärt werden und wirksam in das Hauptverhandlungsprotokoll aufgenommen werden könnte, soll von einer Aufnahme des Rechtsmittelverzichts in den Katalog des § 32d Satz 2 StPO abgesehen werden.

Die Nutzungspflicht soll zudem auf den Einspruch gegen den Strafbefehl und dessen Rücknahme erweitert werden. Nach § 410 Absatz 1 StPO ist auch der Einspruch gegen den Strafbefehl schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Da der Einspruch gegen den Strafbefehl derzeit ebenfalls nicht im Katalog des § 32d Satz 2 StPO enthalten ist, kann der Einspruch auch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Verteidigerinnen und Verteidigern in Papierform oder etwa per Fax eingelegt werden. Die Situation der Einspruchseinlegung entspricht jedoch der Situation der Rechtsmitteleinlegung, die bereits de lege lata von § 32d Satz 2 StPO erfasst wird. Insbesondere besteht beim Einspruch gegen den Strafbefehl ebenfalls keine besonders eilbedürftige Situation, die einer Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs entgegenstehen würde (siehe auch BGH, Beschluss vom 4. Juli 2023 – 4 StR 171/23 ; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16. November 2022 – 1 Ws 312/22, NStZ-RR 2023, 81). Daher soll nun ein Gleichlauf von Berufung, Revision und Einspruch gegen den Strafbefehl geschaffen werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Rücknahme des Einspruchs. Die mündliche Rücknahme des Einspruchs wird durch die Regelung nicht berührt, da auch die Einspruchsrücknahme zu Protokoll der Geschäftsstelle erfolgen kann, wobei auch hier das Hauptverhandlungsprotokoll das Protokoll der Geschäftsstelle ersetzt (MüKoStPO/Eckstein, 1. Aufl. 2019, StPO § 411 Rn. 44). Wegen der Möglichkeit, den Strafbefehl nach § 408a StPO im unmittelbaren Anschluss an eine Hauptverhandlung zu erlassen, soll der Verzicht auf den Einspruch im Gleichlauf mit dem Verzicht auf die Berufung oder Revision nicht der Nutzungspflicht unterfallen.

#### **Zu Nummer 4 bis Nummer 6 (Änderung der §§ 81f, 81g und 81h)**

Das geltende Recht zur molekulargenetischen Untersuchung, zur DNA-Identitätsfeststellung und zur DNA-Reihenuntersuchung sieht in den jeweiligen Verfahrensvorschriften vor, dass die Einwilligung in die molekulargenetische Untersuchung nach § 81f Absatz 1 StPO, die Einwilligung in die Entnahme von Körperzellen und in die molekulargenetische Untersuchung dieser Körperzellen nach § 81g Absatz 3 Satz 1 und 2 StPO und die Einwilligung in die DNA-Reihenuntersuchung nach § 81h Absatz 1 StPO jeweils schriftlich erteilt werden müssen. Das führt jedoch bei Führung der Akten in elektronischer Form zu einem Medienbruch und damit verbundenen Aufwänden für das Ausdrucken und Wiedereinscannen der Erklärungen. Dieses Schriftformerfordernis soll daher in Konstellationen, in denen Betroffene und das jeweilige Strafverfolgungsorgan jeweils gleichzeitig anwesend sind, durch die Anfertigung eines Protokolls oder eine sonstige Dokumentation der Einwilligung durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen ersetzt werden können. Die Form wahren damit etwa auch auf Video im Rahmen einer Vernehmung aufgezeichnete Einwilligungen oder mündlich erklärte Einwilligungen, über die sodann ein Vermerk angefertigt wird. Damit wird die Rechtslage zur DNA-Untersuchung den inzwischen geänderten Vorschriften zur Vernehmung angepasst, bei denen ebenfalls keine Unterschrift unter dem Vernehmungsprotokoll mehr zu leisten ist.

Die Verpflichtung, die einwilligende Person über die Maßnahme zu belehren (siehe etwa § 81f Absatz 1 Satz 2, § 81g Absatz 3 Satz 3, § 81h Absatz 4 StPO), wird durch die nun geschaffene Möglichkeit zur Dokumentation in sonstiger Weise nicht berührt. Die Möglichkeit zur sonstigen Dokumentation soll lediglich Medienbrüche vermeiden, nicht aber den Schutz der einwilligenden Person verringern.

Wegen des Verweises von § 81e Absatz 2 Satz 4 StPO auf § 81f Absatz 1 StPO gilt die Regelung auch für die molekulargenetische Untersuchung von Material bekannter Spurenverursacher.

#### **Zu Nummer 7 (Änderung von § 114b)**

Nach § 114b Absatz 1 Satz 1 StPO ist der verhaftete Beschuldigte unverzüglich und schriftlich in einer für ihn verständlichen Sprache über seine Rechte zu belehren; den Erhalt der Belehrung über die Rechte bei Freiheitsentziehungen soll er nach § 114b Absatz 1 Satz 4 StPO schriftlich bestätigen. Auch dieses Schriftformerfordernis führt zu einem Medienbruch und soll daher dahingehend modifiziert werden, dass der Erhalt der Belehrung durch den verhafteten Beschuldigten künftig auch von der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen in Gegenwart des Beschuldigten protokolliert oder auf sonstige Weise dokumentiert werden kann. Die Einholung einer schriftlichen Bestätigung, die sodann zu den Akten genommen wird, soll daneben nach wie vor zulässig bleiben.

Die durch das Gericht im Rahmen der Vorführung vor den zuständigen oder nächsten Richter zu erteilenden Belehrungen (§ 115 Absatz 3 und 4, § 115a Absatz 2 und 3 StPO) sind bereits nach geltendem Recht als wesentliche Förmlichkeiten zu protokollieren (§ 168a Absatz 1 Satz 1 StPO), sodass es insofern einer Rechtsänderung nicht bedarf.

#### **Zu Nummer 8 (Änderung von § 158)**

##### **Zu Buchstabe a**

Nach § 158 Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO können die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag derzeit bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden, wobei die mündliche Anzeige zu beurkunden ist. Entgegen dem Wortlaut wird die Vorschrift jedoch allgemein dahingehend ausgelegt, dass die Strafanzeige nicht nur mündlich oder schriftlich, sondern formlos, also etwa auch telefonisch oder per E-Mail, erstattet werden kann. Durch die

Streichung der Wörter „mündlich oder schriftlich“ soll klargestellt werden, dass auch künftig jede Form der Kontaktaufnahme gegenüber den zuständigen Stellen die Voraussetzungen des § 158 Absatz 1 erfüllt.

Zudem soll der Wortlaut den Formulierungen in § 81f Absatz 1 StPO, § 81g Absatz 3 StPO, § 81h Absatz 1 StPO, § 114b Absatz 1 StPO und § 424 Absatz 2 StPO angeglichen werden, sodass die Erstattung der Anzeige oder die Stellung des Strafantrags sowie deren jeweiliger Inhalt durch die aufnehmende Person entsprechend zu protokollieren oder in sonstiger Weise zu dokumentieren sind. Anders als bei den genannten Vorschriften ist aber auch bei der Antragstellung durch Abwesende keine Form zu wahren.

Eine schriftliche Antragstellung soll damit auch künftig zulässig bleiben. Die Dokumentation von schriftlich oder elektronisch eingereichten Strafanzeigen oder -anträgen kann dadurch erfolgen, dass diese zum Ermittlungsvorgang oder zur Akte genommen werden.

#### **Zu Buchstabe b**

Nach § 158 Absatz 2 StPO muss der (Straf-)Antrag nach derzeitiger Rechtslage bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden. Aufgrund der Rechtsprechung des BGH, die für Strafanträge, die als Papierdokument angebracht werden, angesichts des Zwecks der Schriftform gewisse Lockerungen anerkannt hat, besteht eine unterschiedliche Behandlung von in Papierform und elektronisch eingereichten Anträgen. Dies gilt, sofern aus dem Schriftstück ersichtlich ist, von wem die Erklärung herrührt, und feststeht, dass sie mit Wissen und Wollen der berechtigten Person der zuständigen Stelle zugeleitet worden ist (vergleiche BGH, Beschluss vom 12. Mai 2022 – 5 StR 398/21, NJW 2022, 2768 Rn. 11 m.w.N.). Für die elektronische Strafantragstellung hat der BGH indes angesichts des Wortlauts des § 158 Absatz 2 StPO entschieden, dass diese nur über die in § 32a StPO eröffneten Wege erfolgen kann, so dass die Erklärung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg, insbesondere über ein elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) oder ein Nutzerkonto nach dem OZG, einzureichen ist (BGH, Beschluss vom 12. Mai 2022 – 5 StR 398/21, NJW 2022, 2768). Dadurch werden unangemessen hohe Hürden für die digitale Antragstellung aufgestellt, da de lege lata insbesondere eine Strafantragstellung per einfacher E-Mail ausgeschlossen ist.

Künftig soll in diesen Fällen die Schriftform und ihr elektronisches Äquivalent nach § 32a StPO nicht mehr erforderlich sein. Auch in diesen Fällen ist nach § 158 Absatz 1 StPO der Strafantrag lediglich zu protokollieren oder auf sonstige Weise zu dokumentieren. Zusätzlich müssen die Identität und der Verfolgungswille der antragstellenden Person aus der Erklärung und den Umständen ihrer Abgabe eindeutig ersichtlich sein. Damit wird der Gesetzestext hinsichtlich der nicht-digitalen Strafantragstellung an die bereits heute bestehende Rechtsprechung angeglichen.

Diese Voraussetzungen sollen zudem auf die digitale Antragstellung übertragen werden. Auch künftig soll daher die elektronische Antragstellung unter Abwesenden durch die Einhaltung der Vorgaben des § 32a StPO erfolgen können. Darüber hinaus soll es aber auch ausreichen, dass die Ermittlungsbehörden die Identität der antragstellenden Person und ihren Verfolgungswillen auf andere Weise feststellen. Dabei soll die Frage, von dem die Erklärung herrührt und ob sie mit Wissen und Wollen des Berechtigten der zuständigen Stelle zugeleitet worden ist, gegebenenfalls auch im Nachgang geklärt werden können.

Mit der künftigen Regelung sollen daher beispielsweise durch die Länder angepasste Formulare und Masken im Rahmen ihrer Onlineportale, die etwa über eine Abfrage der Personalausweisnummer oder anderweitig die Identität der antragstellenden Person hinreichend sicher aufklären, die Voraussetzungen des § 158 Absatz 2 StPO-E erfüllen.

Auch einfache E-Mails sollen die Voraussetzungen des § 158 Absatz 2 StPO-E erfüllen können, sofern sich daraus Identität und Verfolgungswille der antragstellenden Person – gegebenenfalls auch im Wege der Auslegung – hinreichend eindeutig entnehmen lassen. Die Feststellung der Identität wird beispielsweise bei der Antragstellung über eine behördliche oder bereits dienstlich bekanntgewordene E-Mail-Adresse hinreichend möglich sein. Das gleiche dürfte gelten, wenn im Rahmen eines bereits bestehenden (zum Beispiel telefonischen) Austauschs zwischen der Polizei und der antragstellenden Person diese dann per E-Mail einen Strafantrag stellt oder wenn die Identität der antragstellenden Person im Nachgang im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung bestätigt wird. Bei E-Mails von E-Mail-Adressen, die etwa auf einen Fantasienamen lauten, und die auch keine weitere Erreichbarkeit (etwa eine Telefonnummer oder postalische Anschrift) enthalten, die der Ermittlungsbehörde eine Überprüfung der Identität ermöglicht, dürfte zunächst nur ein Antwortschreiben an diese E-Mail Adresse mit der Bitte um weitere Angaben in Betracht kommen.

Die Änderung nimmt daher die auch von der großen Mehrzahl der Länder in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Onlinedienste zur Meldung von Hasskommentaren für Bürgerinnen und Bürger“ vertretene Auffassung auf, dass hinsichtlich der Formerfordernisse des Strafantrags gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Verbesserung der Verfolgungsmöglichkeiten von Hasskriminalität im Internet besteht (Abschlussbericht der BLAG, S. 8). Im Gegensatz zur Auffassung der Mehrheit der Länder soll der Strafantrag jedoch künftig nicht der Textform bedürfen. Diese materielle Formvorschrift ist dem Verfahrensrecht im Allgemeinen und dem Strafprozessrecht im Besonderen fremd und erfüllt insbesondere nicht die spezifischen Anforderungen, die an das Institut des Strafantrags zu stellen sind. So würde die de lege lata mögliche Stellung eines Strafantrags in einer per Video aufgezeichneten Vernehmung (siehe dazu BGH, Beschluss vom 23. August 2023 – 2 StR 176/23) die Textform nicht erfüllen und damit formunwirksam sein, ohne dass die Identität der antragstellenden Person oder ihr Verfolgungswille in Zweifel stünden.

Für die Wirksamkeit des Strafantrags soll es – wie im geltenden Recht – auf den Inhalt der innerhalb der Frist abgegebenen Erklärung ankommen; eine nachträgliche Heilung soll, wie im geltenden Recht, nicht möglich sein.

#### **Zu Nummer 9 (Änderung von § 350)**

Derzeit ermöglicht es § 350 StPO nach überwiegender Ansicht (siehe Nachweise in der Begründung Allgemeiner Teil) nicht, dass die Anwesenheit einzelner Verfahrensbeteiligter in der Revisionshauptverhandlung durch eine Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung ersetzt wird. Anders als in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ist eine Ausnahme von der Anwesenheitspflicht und ihre Ersetzung durch eine audiovisuelle Teilnahme bei der Revisionshauptverhandlung jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Künftig soll es deshalb nach § 350 Absatz 3 Satz 1 StPO-E möglich sein, Angeklagten, ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern, Verteidigerinnen und Verteidigern sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Staatsanwaltschaft auf ihren jeweiligen Antrag hin die Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung per Videokonferenz zu gestatten. Das gleiche gilt für Nebenklägerinnen und Nebenkläger, nebenklageberechtigte Personen sowie die Personen, die nach § 397 Absatz 2 Satz 3, § 404 Absatz 3 und § 406h Absatz 2 Satz 2 sowie § 429 Absatz 1 und § 444 Absatz 2 Satz 1 StPO von dem Termin zu benachrichtigten sind. Diese sind nach § 397 Absatz 2 Satz 3 StPO die Nebenklagevertreterin oder der Nebenklagevertreter, die oder der ihre beziehungsweise seine Wahl dem Gericht angezeigt haben oder als Beistand bestellt wurden sowie nach § 406h Absatz 2 Satz 2 StPO die Rechtsanwältin beziehungsweise der Rechtsanwalt der oder des Nebenklagebefugten, nach § 404 Absatz 3 StPO die Adhäsionsklägerin oder der Adhäsionskläger und nach § 429 Absatz 1 und § 444 Absatz 2 Satz 1 StPO Einziehungsbeteiligte und Betroffene im Verfahren bei Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung. Sofern es sich bei den zu benachrichtigenden Personen nicht um natürliche

Personen handelt, bezieht sich die Möglichkeit zur audiovisuellen Teilnahme auf ihre rechtlichen Vertreter.

Für Verletzte, die nicht zugleich nebenklagebefugt sind, ist die Möglichkeit zur audiovisuellen Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung hingegen nicht eröffnet. Zwar ist auch ihnen der Termin der Revisionshauptverhandlung gemäß § 350 Absatz 1 Satz 1, § 214 Absatz 1 Satz 2, § 406d Absatz 1 StPO mitzuteilen. Sie verfügen jedoch nicht über ein persönliches Anwesenheitsrecht, sondern sind im Ergebnis Teil der Gerichtsöffentlichkeit, nicht Verfahrensbeteiligte. Ihre Teilnahme per Bild- und Tonübertragung käme daher mit § 169 Absatz 1 GVG in Konflikt, der Tonübertragungen nur in engen Grenzen erlaubt.

Jeder der genannten Verfahrensbeteiligten kann jeweils für sich den Antrag stellen. Es ist nicht erforderlich, dass etwa die Angeklagte und ihr Verteidiger parallele Anträge stellen. Damit soll die Durchführung der Revisionshauptverhandlung in hybrider Form, das heißt mit einem beziehungsweise einer oder mehreren Verfahrensbeteiligten durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik, ermöglicht werden.

Zugleich sollen die Mitwirkungsrechte inhaftierter Angeklagter an der Hauptverhandlung gestärkt werden. Deshalb ist in Satz 3 vorgesehen, dass inhaftierten Angeklagten auf ihren Antrag jedenfalls die Teilnahme per Videokonferenz an der Sitzung zu ermöglichen ist, wenn das Gericht nach seinem Ermessen von ihrer Vorführung nach § 350 Absatz 2 Satz 3 StPO absieht. Um den Revisionsgerichten und Justizvollzugsanstalten die notwendigen Vorbereitungen zu ermöglichen und Terminsverlegungen zu vermeiden, soll es aber möglich sein, den Antrag auf Teilnahme per Videokonferenz abzulehnen, wenn zwischen dem Eingang des Antrags bei Gericht und dem jeweiligen Hauptverhandlungstermin nicht mindestens drei Tage liegen. Eine längere Frist, beispielsweise eine Woche, kommt nicht in Betracht, da die Ladungsfrist nach § 217 Absatz 1 StPO bereits eine Woche beträgt.

Die Frage, ob eine Teilnahme einzelnen Personen generell möglich, zwingend erforderlich oder ausgeschlossen ist, wird durch die Regelung nicht berührt. Daher ist insbesondere zu beachten, dass etwaige technische Probleme einem Beginn oder Fortgang der Revisionshauptverhandlung nur dann entgegenstehen, wenn das Fehlen des Beteiligten auch bei Teilnahme in Präsenz die Durchführung der Hauptverhandlung hindern würde. Dies ist insbesondere bei der gegebenenfalls nach § 350 Absatz 2 Satz 2 StPO notwendigen Teilnahme eines Verteidigers oder einer Verteidigerin der Fall, so dass technische Probleme die Durchführung der Hauptverhandlung insofern in gleichem Maße hindern, wie eine verspätete Anreise oder eine Erkrankung. Ebenso bleibt im Sicherungsverfahren, auf das nach § 414 Absatz 1 StPO die Regelung des § 350 Absatz 3 StPO-E grundsätzlich Anwendung findet, die Möglichkeit bestehen, die Hauptverhandlung nach § 415 Absatz 1 StPO auch durchzuführen, wenn das (auch audiovisuelle) Erscheinen des Beschuldigten vor Gericht wegen seines Zustandes unmöglich oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unangebracht ist.

Unberührt lässt die Vorschrift auch die Vorschriften über die Kommunikation von Verteidigerinnen und Verteidigern mit Angeklagten. Sofern Angeklagte und Verteidiger nicht an einem Ort, etwa gemeinsam in den Geschäftsräumen des Verteidigers oder in der Justizvollzugsanstalt, teilnehmen, ist eine ungestörte Kommunikation zwischen der Verteidigung und Angeklagten auch im Falle der audiovisuellen Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung etwa durch die Nutzung eines sogenannten Breakout-Raums oder eines Telefons sicherzustellen. Wo sich ein gegebenenfalls notwendiger Dolmetscher oder eine Dolmetscherin für Angeklagte aufzuhalten hat, regelt § 350 Absatz 3 StPO-E nicht. Dies zu entscheiden, obliegt der Verhandlungsleitung des Gerichts, welches nach § 185 Absatz 1a GVG auch die Teilnahme der Dolmetscherin oder des Dolmetschers per Videokonferenz gestatten kann.

Zuständig für die Entscheidung ist die oder der Vorsitzende. Wegen der Nähe zu den in § 213 Absatz 1, § 214 Absatz 1 Satz 1, § 238 Absatz 1 StPO geregelten Vorgängen der

Terminsbestimmung, Ladung zum Termin und Verhandlungsleitung, die ebenfalls der oder dem Vorsitzenden zugewiesen sind, erscheint es sachgerecht, die Entscheidung allein den Vorsitzenden zu übertragen. Die Entscheidungen der oder des Vorsitzenden über die Gestattung der Bild- und Ton-Übertragung sind unanfechtbar.

Mit Ausnahme des Antrags inhaftierter Angeklagter nach Absatz 3 Satz 3 steht die Entscheidung über die Zulassung der Anwesenheit der Bild- und Tonübertragung im Ermessen der oder des Vorsitzenden. Bei der Ausübung des Ermessens können insbesondere auch die Praktikabilität der Durchführung als hybride Hauptverhandlung, die Gefahr der unerlaubten Teilnahme von Personen, denen die Zuschaltung nicht gestattet wurde oder der unerlaubten Aufzeichnung der Revisionshauptverhandlung, sofern diese nicht bereits durch die Aufenthaltsregelung des Absatz 3 Satz 2 beseitigt werden kann, im Einzelfall berücksichtigt werden. Gleichzeitig kann auch vorübergehenden technischen Problemen oder einer die Übertragungskapazitäten überschreitenden Anzahl von Anträgen Rechnung getragen werden. Das generelle Fehlen von Videokonferenztechnik stellt jedoch keinen hinreichenden Grund dar, die Zuschaltung nicht zuzulassen. Ebenso kann die Kurzfristigkeit des Antrags einen Grund darstellen, dass dem Antrag nicht mehr entsprochen werden kann, wenn eine Bild- und Tonübertragung in der Kürze der Zeit technisch-organisatorisch nicht gewährleistet werden kann. Eine feste Antragsfrist soll es demgegenüber (mit Ausnahme von Satz 4) nicht geben, da die Möglichkeit der audiovisuellen Teilnahme auch gerade bei kurzfristiger Unmöglichkeit einer Teilnahme in Präsenz (etwa durch Krankheit, Bahnstreik, Unwetter etc.) genutzt werden können soll, um Terminverlegungen zu vermeiden.

Entsprechend der Regelung in § 463e Absatz 1 Satz 2 StPO soll die Gestattung der Bild- und Tonübertragung mit der Maßgabe erfolgen, dass sich Verfahrensbeteiligte in einem Dienstraum oder einem Geschäftsraum einer Verteidigerin oder eines Verteidigers beziehungsweise einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts aufhalten. Diensträume sind insbesondere solche einer Justizvollzugsanstalt, einer Entziehungsanstalt, der Bewährungshilfe, eines anderen Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizeidienststelle. Damit soll ein Rahmen sichergestellt werden, in dem die rechtsstaatliche Durchführung des Verfahrens gewährleistet ist. Insbesondere soll so die ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung gesichert und zugleich gewährleistet werden, dass keine verbotenen Aufzeichnungen erfolgen, kein unerlaubter Einfluss auf die Verfahrensbeteiligten genommen wird oder weitere Personen unerlaubterweise der Verhandlung folgen. So kann auch das Risiko minimiert werden, dass unerlaubt Zuhörerinnen und Zuhörer einer nicht öffentlichen Hauptverhandlung etwa im Fall des § 48 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) beiwohnen.

Die Ausgestaltung der Aufenthaltsregelung als „Soll-Vorschrift“ dient dazu, dem Gericht die Möglichkeit zu eröffnen, eine Teilnahme von Verfahrensbeteiligten ausnahmsweise im Wege der Bild- und Tonübertragung auch außerhalb des gesetzlich vorgesehenen Rahmens durchzuführen, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies gerade erfordern, um die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens gerade zu gewährleisten. Dies wird nur in Ausnahmefällen der Fall sein.

Grundsätzlich muss das Gericht bei der Durchführung der Revisionshauptverhandlung mittels Videokonferenztechnik auch die Grundsätze der Barrierefreiheit beachten, wie sie für den Bereich der Bundesverwaltung in § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes geregelt sind. Für die Verständigung mit einer blinden oder sehbehinderten Person sieht § 191a Absatz 4 GVG-E nach dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten (Bundestagsplenarprotokoll 20/138, S. 17610A-17610B) vor, dass die in gerichtlichen Verfahren eingesetzte Videokonferenztechnik auf deren Verlangen barrierefrei zugänglich zu machen ist. Danach sollen insbesondere die Vorgaben der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 286) geändert worden ist, berücksichtigt werden. Einer weitergehenden Regelung speziell für die strafgerichtliche

Revisionshauptverhandlung bedarf es nicht. Dies gilt insbesondere, als § 350 Absatz 3 StPO-E die Möglichkeiten der Verfahrensbeteiligten für die Teilnahme nur erweitert und damit gerade Barrieren abbaut.

Absatz 4 stellt klar, dass auch im Rahmen einer Bild- und Tonübertragung nach § 350 Absatz 3 StPO-E eine Aufzeichnung der Hauptverhandlung durch die zugeschalteten Verfahrensbeteiligten nicht erfolgen darf. Diese sind auf das Aufzeichnungsverbot spätestens zu Beginn der Bild- und Tonübertragung (beispielsweise gemeinsam mit der Gestattung oder mündlich zu Beginn der Übertragung) hinzuweisen (Satz 2). § 169 GVG wird durch die Regelung nicht berührt. Das Verbreiten oder Öffentlichzugänglichmachen insbesondere einer Aufzeichnung einer Hauptverhandlung in Strafsachen soll zudem nach § 353d Nummer 4 Buchstabe a StGB-E in der Fassung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Bundestagsplenarprotokoll 20/138, S. 17561D) künftig strafbar sein.

Aufgrund der Verweisung in § 79 Absatz 3 Satz 1 OWiG auf die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Revision gelten § 350 Absatz 3 und 4 StPO-E entsprechend im Verfahren über die Rechtsbeschwerde in Bußgeldsachen, wenn das Beschwerdegericht gemäß § 79 Absatz 5 Satz 2 OWiG aufgrund einer Hauptverhandlung durch Urteil entscheidet.

#### **Zu Nummer 10 (Änderung von § 424)**

Nach § 424 Absatz 2 StPO unterbleibt die Anordnung der Beteiligung einer oder eines Einziehungsberechtigten am Verfahren, wenn die Person, die von der Einziehung betroffen wäre, erklärt, dass sie gegen die Einziehung des Gegenstandes keine Einwendungen vorbringen wolle. Gerichte und Staatsanwaltschaften können die Erklärung bereits nach geltendem Recht protokollieren. Gegenüber Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft ist die Erklärung jedoch schriftlich zu erteilen, so dass es zu Medienbrüchen kommen kann. Daher soll die Vorschrift entsprechend den übrigen Anpassungen in § 81f Absatz 1 StPO, § 81g Absatz 3 StPO, § 81h Absatz 1 StPO und § 114b Absatz 1 StPO künftig auch für die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft eine Protokollierungsmöglichkeit vorsehen. Somit soll die Erklärung künftig entweder schriftlich abgegeben oder von dem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen in Gegenwart der oder des Betroffenen protokolliert oder auf sonstige Weise dokumentiert werden können.

Aufgrund der Verweise in den §§ 435 Absatz 2, 438 Absatz 1 Satz 2 und 439 StPO beziehungsweise § 87 Absatz 1 OWiG soll die Änderung auch im selbstständigen Einziehungsverfahren sowie im Einziehungsverfahren nach dem OWiG Anwendung finden.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)**

Derzeit erlaubt die gesetzliche Regelung zur elektronischen Aktenführung nicht, Akten teilweise in Papierform und teilweise in elektronischer Form zu führen. Zudem besteht nach §§ 32a, 32b, 32d, 32f StPO unter anderem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Pflicht zur Übermittlung bestimmter Dokumente in elektronischer Form. Gleichzeitig kann die ausnahmslos elektronische Aktenführung von Verschlussachen, die höher eingestuft sind als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH und die Übermittlung von Verschlussachen, die als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind, technisch derzeit noch nicht gewährleistet werden.

Die Vorschrift enthält daher in Absatz 1 Satz 1 eine Öffnungsklausel, die für einen Übergangszeitraum von zehn Jahren (vergleiche Artikel 4) die Erstellung, Übermittlung und Aktenführung von Dokumenten und Aktenbestandteilen, die als Verschlussachen „STRENG GEHEIM“, „GEHEIM“ oder „VS-VERTRAULICH“ eingestuft sind, weiterhin in Papierform gestattet. Für die Konstellationen, in denen Aktenbestandteile als Verschlussache höher als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft sind, soll die Führung einer Akte

in hybrider Form, das heißt mit den nicht eingestuften Aktenbestandteilen in elektronischer Form und den eingestuften Bestandteilen in Papierform, als Ausnahmefall von der ab dem 1. Januar 2026 obligatorischen elektronischen Aktenführung ausdrücklich zugelassen werden (Satz 1). Ebenso sollen für diesen Zeitraum die Pflichten zur elektronischen Übermittlung nach beispielsweise § 32b Absatz 3 und § 32d Satz 2 der Strafprozessordnung von Dokumenten und Aktenteilen, die als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ oder höher eingestuft sind, nicht bestehen (Satz 2). Satz 3 stellt klar, dass die bislang für die Erstellung, Übermittlung und Führung dieser eingestuften Akten beziehungsweise Aktenbestandteile geltenden Vorschriften nach wie vor Anwendung finden.

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung für den Bund und die Länder für den Zeitraum der Pilotierung der elektronischen Akte (siehe § 32 Absatz 1 StPO in der Fassung bis zum 31. Dezember 2025). Bis zum Ende der Pilotierungsphase am 31. Dezember 2025 soll es zulässig sein, dass elektronisch begonnene Akten insbesondere bei einem Wechsel der funktionalen Zuständigkeit innerhalb des Verfahrens (zum Beispiel im Vollstreckungsverfahren oder bei Abgabe des Verfahrens an ein anderes Gericht) in Papierform weitergeführt werden können. Solange die elektronische Akte noch nicht flächendeckend eingeführt ist, kann es immer wieder zu Fällen kommen, in denen eine Akte zwar zunächst elektronisch geführt wird, dann aber an eine Stelle abgegeben wird, die die Akten noch nicht elektronisch führt. Zur Vermeidung einer Hybridakte müsste die elektronische Akte dann ausgedruckt und in Papier weitergeführt werden. Dies soll aus Gründen der Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit vermieden werden.

Die Regelung soll sowohl Akten umfassen, die ausschließlich elektronisch vorliegen, als auch solche, die bereits als Hybridakte nach § 32 Absatz 1a StPO-E in Papierform und elektronischer Form geführt werden. In letzterem Fall soll es damit auch möglich sein, eine beispielsweise in der ersten Instanz in Papier und in der Rechtsmittelinstanz elektronisch geführte Akte nach Zurückverweisung in der ersten Instanz in Papierform weiterzuführen, ohne zwischenzeitlich Aktenteile in die eine oder andere Form überführen zu müssen.

Wie auch in § 32 Absatz 1a StPO-E soll die Möglichkeit bestehen, die Hybridaktenführung auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren zu beschränken und für diesen Fall, die auch durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, zu regeln, in welchen Verfahren die Akten in (voll)elektronischer Form zu führen sind.

Elektronisch begonnene Akten, die aufgrund der Regelung des § 15 Absatz 2 StPOEG-E in Papierform weitergeführt wurden und somit am 1. Januar 2026 in hybrider Form vorliegen, können entweder aufgrund einer Verordnung nach § 32 Absatz 1 Satz 2 StPO (in der ab 1. Januar 2026 geltenden Fassung) in Papierform oder aufgrund einer Verordnung nach § 32 Absatz 1a StPO-E in elektronischer Form weitergeführt werden. In beiden Fällen muss der vor dem 1. Januar 2026 angelegte papierne Teil der Akte nicht nachdigitalisiert werden.

Die Regelung ist im Wesentlichen klarstellender Natur, da eine entsprechende Auslegung des § 32 Absatz 1 StPO bereits heute vertreten wird. Vor dem Hintergrund, dass die weiteren Möglichkeiten der Hybridaktenführung nunmehr gesetzlich geregelt werden sollen, erscheint es sachgerecht, zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit auch die Hybridaktenführung elektronisch/Papier klarstellend zu regeln.

### **Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 1. Januar 2026)**

Mit Ablauf der mit § 15 Absatz 2 StPOEG-E bezweckten Übergangsperiode ist der Absatz aufzuheben und bleibt Absatz 1 als einziger Absatz bestehen.

#### **Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 1. Januar 2036)**

Es ist angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung davon auszugehen, dass bis zum 31. Dezember 2035 eine Freigabe der Komponenten des elektronischen Rechtsverkehrs und der E-Akten-Systeme auch für Verschlusssachen, die höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, erteilt werden wird, sodass die Übergangsvorschrift dann nicht mehr erforderlich sein wird. Die bislang in § 15 StPOEG enthaltene Regelung ist zeitlich bereits überholt und soll nach Ende der mit Artikel 2 bezweckten Übergangsperiode nicht wieder aufleben, weshalb § 15 StPOEG insgesamt aufzuheben ist.

#### **Zu Artikel 5 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)**

Die Regelung entspricht den in Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 enthaltenen Regelungen. Auf die dortige Begründung wird insoweit verwiesen. Da für Entscheidungen im gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) die Strafvollstreckungskammern sowie die Strafsenate der Oberlandesgerichte und damit ausschließlich Gerichte der Länder zuständig sind, sieht § 110a Absatz 1a StVollzG in Übereinstimmung mit dem bereits geltenden § 110a StVollzG nur Verordnungsermächtigungen für die Landesregierungen mit entsprechender Subdelegationsmöglichkeit vor.

Soweit nach § 120 Absatz 1 Satz 2 StVollzG die Regelungen der StPO und damit auch Pflichten zur elektronischen Übermittlung etwa nach § 32b Absatz 3 StPO und § 32d Satz 2 StPO Anwendung finden, stellt Absatz 1b klar, dass auch in diesen Fällen eine Ausnahme für Dokumente und Aktenteile bestehen soll, die mit einem Geheimhaltungsgrad als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind.

#### **Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Strafvollzugsgesetzes zum 1. Januar 2026)**

Mit Ablauf der mit § 110a Absatz 1c StVollzG-E bezweckten Übergangsperiode ist der Absatz aufzuheben.

#### **Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Strafvollzugsgesetzes zum 1. Januar 2036)**

Die Regelung entspricht Artikel 4. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

#### **Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)**

##### **Zu Nummer 1 und 2 (Änderung der §§ 49a und 49b)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen in Folge der Änderung des § 479 StPO durch Artikel 1 Nummer 67 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), die seinerzeit unterblieben sind.

##### **Zu Nummer 3 (Änderung von § 110a)**

Die Regelung entspricht den in Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 enthaltenen Regelungen. Auf die dortige Begründung wird insoweit verwiesen.

Soweit nach § 110c Absatz 1 Satz 1 OWiG die Pflichten zur elektronischen Übermittlung nach § 32b Absatz 3 und § 32d StPO Anwendung finden, stellt Absatz 1b klar, dass auch in diesen Fällen eine Ausnahme für Dokumente und Aktenteile bestehen soll, die mit einem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind.

#### Zu Nummer 4 (Änderung von § 110c)

Nach § 110c Satz 1 OWiG gilt im Bußgeldverfahren § 32d StPO entsprechend. Demnach gilt auch hier, dass Verteidigerinnen und Verteidiger sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln sollen (§ 32d Satz 1 StPO). Die Verfahrenshandlungen, für die gemäß § 32d Satz 2 StPO eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung besteht, sind jedoch strafrechtlicher Art und erfassen nicht ausdrücklich auch bußgeldrechtliche Verfahren. Wegen der entsprechenden Anwendbarkeit über § 110c Satz 1 OWiG wird aber de lege lata eine Pflicht nach § 32d Satz 2 StPO jedenfalls angenommen für die Rechtsbeschwerde (§ 79 OWiG), den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 80 OWiG) und für deren jeweilige Begründung (OLG Frankfurt, Beschluss vom 28. Februar 2023 – 1 Ss-OWi 1460/22, NJW 2023, 1528 Rn. 5; OLG Hamm, Beschluss vom 24. August 2022 – 5 RBs 179/22, BeckRS 2022, 24922 Rn. 1 f.; BeckOK OWiG/Valerius, 41. Ed. 1. Januar 2024, OWiG § 110c Rn. 1.1; nur zur Rechtsbeschwerde auch KG Berlin, Beschluss vom 11. Mai 2022 – 3 Ws (B) 88/22, NJW 2022, 2286 Rn. 5; OLG Koblenz, Beschluss vom 5. April 2022 – 2 OWi 31 SsBs 55/22, BeckRS 2022, 11005 Rn. 4; AG Berlin-Tiergarten, Beschluss vom 5. April 2022 – (310 OWi) 3034 Js-OWi 3776/22 (161/22), BeckRS 2022, 8990 Rn. 5; Krenberger/Krumm, 7. Aufl. 2022, OWiG § 110c Rn. 13 – auch zur Rechtsbeschwerdebegründung). Dies wird künftig in § 110c OWiG ausdrücklich geregelt und dabei ebenso kargestellt, dass auch die Gegenerklärung (§ 80 Absatz 4 Satz 2 OWiG in Verbindung mit § 347 StPO) unter die Nutzungspflicht fällt.

Darüber hinaus wird teilweise vertreten, dass § 32d Satz 2 StPO auch für den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid und dessen Rücknahme beziehungsweise den Verzicht auf den Einspruch gelte. Werde ein Einspruch durch einen Rechtsanwalt eingelegt, könne dieser also nur als elektronisches Dokument übermittelt werden (AG Berlin-Tiergarten, Beschluss vom 5. April 2022 – (310 OWi) 3034 Js-OWi 3776/22 (161/22), BeckRS 2022, 8990 Rn. 5 ff.; Gassner/Seith/Stahnke, 2. Aufl. 2020, OWiG § 110c Rn. 25; Jungbauer DAR 2022, 168, 171; hingegen offenlassend Krenberger/Krumm, 7. Aufl. 2022, OWiG § 110c Rn. 13). Nach überwiegender Auffassung wird § 32d Satz 2 StPO wegen der strukturellen Unterschiede der dort genannten strafrechtlichen Rechtsmittelverfahren gegenüber dem Einspruch im Bußgeldverfahren als nicht anwendbar angesehen. Der Verweis in § 110c Satz 1 OWiG aktiviere nur die Soll-Vorschrift des § 32d Satz 1 StPO; eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung des Einspruchs bestehe aber nicht (OLG Frankfurt, Beschluss vom 28. Februar 2023 – 1 Ss-OWi 1460/22, NJW 2023, 1528 Rn. 5; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 22. März 2023 – 2 ORbs 35 Ss 125/23, BeckRS 2023, 4890 Rn. 9; AG Hameln, Beschluss vom 14. Februar 2022 – 49 OWi 23/22, BeckRS 2022, 2579 Rn. 7 ff. mit zust. Anm. van Endern NZV 2022, 333 ff. sowie Schäfer jurisPR-VerkR 16/2022 Anm. 5; BeckOK OWiG/Gertler, 41. Ed. 1. Januar 2024, OWiG § 67 Rn. 68; Göhler/Seitz/Bauer, 18. Aufl. 2021, OWiG § 67 Rn. 21a; Staudinger jurisPR-StrafR 9/2022 Anm. 2).

Nach geltendem Recht spricht gegen eine Anwendbarkeit des § 32d Satz 2 StPO auf den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid, dass derzeit die Nutzungspflicht auch für den Einspruch gegen einen Strafbefehl nicht gilt. Dies soll jedoch künftig geändert werden (siehe dazu die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3). Um künftige Rechtsunsicherheiten aufgrund dieser Rechtsänderung zu vermeiden, soll die Regelung in § 110c OWiG den Besonderheiten des Bußgeldverfahrens besser angepasst werden und künftig ausdrücklich regeln, dass auch der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid unter die Nutzungspflicht fällt. Dafür spricht auch, dass durch das Fünfte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) seit dem 1. Januar 2024 einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach auch im Verwaltungsverfahren schriftformersetzende Wirkung zukommt, so dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch den Einspruch bei den Bußgeldbehörden ohne weiteres über das ihnen vertraute Verfahren einlegen können.

Die gleichen Überlegungen gelten für die Rücknahme des Einspruchs. Da dem Einspruchsverfahren im Bußgeldverfahren keine Hauptverhandlung vorausgeht, droht hier nicht die oben zum Verzicht auf Berufung und Revision beschriebene Situation, dass der Verzicht nicht mehr formgerecht mündlich im Anschluss an eine Hauptverhandlung erklärt werden kann. Daher erscheint es sinnvoll, den Verzicht auf den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid den Anforderungen des § 32d Satz 2 StPO zu unterstellen, sofern er durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beziehungsweise eine Verteidigerin oder einen Verteidiger erklärt wird.

#### **Zu Artikel 9 (Weitere Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum 1. Januar 2026)**

Die Regelung entspricht Artikel 6. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

#### **Zu Artikel 10 (Weitere Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum 1. Januar 2036)**

Die Regelung entspricht Artikel 7. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

#### **Zu Artikel 11 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)**

Die Regelung entspricht Artikel 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Die Einführung weiterer Formen der Hybridakte bedarf es nicht, da das Bundesamt für Justiz die Akten bereits ausschließlich elektronisch führt.

#### **Zu Artikel 12 (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch zum 1. Januar 2036)**

Die Regelung entspricht Artikel 4. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

#### **Zu Artikel 13 (Änderung der Zivilprozessordnung)**

##### **Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an den neuen § 130e.

##### **Zu Nummer 2 (Änderung von § 130a)**

##### **Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch Anträge Dritter in den Anwendungsbereich des § 130a ZPO fallen.

##### **Zu Buchstabe b**

Die bisherige Verordnungsermächtigung in Satz 2 wird dergestalt erweitert, dass auch das Nähere zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Inhabern der in Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 genannten elektronischen Postfächer in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2 zu regeln ist. Die ausdrückliche Ermächtigung schafft Rechtssicherheit und eröffnet die Möglichkeit, Datenverarbeitungen im Rahmen eines sicheren elektronischen Verzeichnisses auch ohne zusätzliche Einwilligungen der Betroffenen vorzunehmen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zur Auffindbarkeit und Adressierung von Postfachinhabern erforderlich. Zu diesem Zweck sind die betreffenden Daten in dem sicheren elektronischen Verzeichnis eingetragen. Das Nähere zur Verarbeitung der Daten wird auf Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 130a Absatz 2 Satz 2 ZPO-E und der gleichlaufenden Regelungen in den übrigen Verfahrensordnungen in der

Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geregelt. Die korrespondierende Ergänzung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung wird in § 13a ERVV-E vorgenommen.

### **Zu Buchstabe c**

Die Änderung erweitert im Interesse der Praktikabilität die Möglichkeiten für Bevollmächtigte, (gesetzliche) Vertreterinnen und Vertreter sowie Beistände, einen Antrag oder eine Erklärung der Partei oder von Dritten als elektronisches Dokument einzureichen.

Nach § 130d Satz 1 ZPO sind Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen elektronisch an das Gericht zu übermitteln. Bisher ist es jedoch nicht ausdrücklich zulässig, dass der von der Partei in Papierform unterzeichnete Antrag oder eine von der Partei in Papierform unterzeichnete Erklärung eingescannt und der Scan etwa von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt mit seiner eigenen qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder durch ihn einfach signiert über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird. Nach dem Wortlaut des § 130a Absatz 3 Satz 1 ZPO muss nämlich derzeit der Antrag oder die Erklärung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der erklärenden Person selbst versehen sein („verantwortende Person“).

Da jedoch Privatpersonen nur selten über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, wird das Einreichen nur in den wenigsten Fällen auf diese Weise elektronisch erfolgen können. Im Interesse einer möglichst umfassenden elektronischen und medienbruchfreien Kommunikation soll daher durch § 130a Absatz 3 Satz 3 ZPO-E die elektronische Übermittlung eines eingescannten Antrags oder einer eingescannten Erklärung ausdrücklich zugelassen werden. Da der prozessuale Antrag oder die Erklärung in Papierform von der antragstellenden oder erklärenden Person unterschrieben und diese Papierfassung anschließend eingescannt worden ist, wird mit der Übermittlung dieses Scans durch beispielsweise den Bevollmächtigten nach § 130a Absatz 3 Satz 1 ZPO die prozessuale Schriftform gewahrt. Nicht erforderlich ist, dass derjenige den Scan selbst anfertigt. Es handelt sich um keinen Fall des ersetzenden Scannens, sondern lediglich um eine Erleichterung zur Wahrung der prozessualen Schriftform.

Die Neuregelung kann beispielsweise auch auf die Einreichung der Prozessvollmacht (§ 80 Satz 1 ZPO) oder einer eidesstattlichen Versicherung der Partei (vergleiche § 294 Absatz 1 ZPO) Anwendung finden. Dem Gericht bleibt es als Ausdruck freier richterlicher Beweiswürdigung gleichwohl unbenommen, bei Zweifeln an der Echtheit einer solchen Erklärung eine Vorlage des Originals der von der Partei errichteten Urkunde zu verlangen. Mit dem Scan allein kann der Beweis der Echtheit im Bestreitensfall hiernach nicht geführt werden, sondern im Rahmen des Urkundsbeweises nur durch Vorlage des Papieroriginals. Das gilt namentlich, wenn ein Mangel der Vollmacht gerügt (vergleiche § 88 ZPO) wird. Die sich daraus schon bisher ergebenden Rechtsfolgen bleiben durch die Neuregelung also unberührt. Für eidesstattliche Versicherungen kann die Vorlage des Originals insbesondere dann besondere Relevanz haben, wenn man mit der wohl überwiegenden Auffassung nur die mündliche oder schriftliche Abgabe unmittelbar vor der zuständigen Stelle der Strafbarkeit nach § 156 Variante 1 StGB – auch in Verbindung mit § 161 Absatz 1 StGB – unterwirft. Denn die Androhung der Strafbarkeit begründet regelmäßig den besonderen Beweiswert der eidesstaatlichen Versicherung.

Für bloße Anlagen zu Schriftsätzen, die selbst gerade nicht der Abgabe prozessualer Parteierklärungen dienen, bleibt die Regelung des § 130a Absatz 3 Satz 2 ZPO unberührt. Diese ermöglicht bereits jetzt die prozessual wirksame Einreichung entsprechender Anlagen ohne separate Signatur.

### Zu Nummer 3 (Einfügung von § 130e)

Durch den neuen § 130e sollen die wirksame Abgabe und der wirksame Zugang von empfangsbedürftigen Willenserklärungen erleichtert werden, die in bei Gericht elektronisch eingereichten Schriftsätzen enthalten sind.

Im Interesse einer medienbruchfreien Kommunikation soll eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der gesetzlich oder rechtsgeschäftlich bestimmten materiell-rechtlichen Schriftform (§§ 126 sowie 127 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB) oder elektronischen Form (§§ 126a sowie 127 Absatz 1 und 3 BGB) bedarf, als in dieser Form zugegangen gelten, wenn sie in einem Schriftsatz nach Maßgabe der prozessualen Vorgaben des § 130a als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder formlos mitgeteilt (vergleiche § 270 ZPO) wird.

Im Einklang mit der Systematik der §§ 130a ff. ZPO ist die Regelung tatbestandlich auf vorbereitende Schriftsätze im Sinne der §§ 129, 130 ZPO bezogen. Über die Verweise insbesondere in § 70 Absatz 2 ZPO, § 253 Absatz 4 ZPO, § 519 Absatz 4 ZPO, § 520 Absatz 5 ZPO, § 549 Absatz 2 ZPO, § 551 Absatz 4 ZPO und § 575 Absatz 4 ZPO ist sie aber auch auf bestimmende Schriftsätze anwendbar.

Die Vorschrift setzt voraus, dass der Schriftsatz unter Einhaltung der Vorgaben des § 130a ZPO elektronisch bei Gericht eingereicht wird – also insbesondere in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form und nach Maßgabe von § 130a Absatz 3 und 4 ZPO entweder qualifiziert elektronisch signiert oder signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg übermittelt wird.

Die Fiktion des formgerechten Zugangs schließt jene der formgerechten Abgabe ein (Formfiktion). Sie tritt ein, sobald der Schriftsatz entweder zugestellt oder formlos mitgeteilt wurde. Da § 130e ZPO-E alternativ an beide Arten der Übermittlung anknüpft, kommt es für den Eintritt der Formfiktion nicht darauf an, ob die im Einzelfall gewählte Übermittlung der in der Prozesslage vorgeschriebenen Form (vergleiche § 270 ZPO) entspricht. Maßgeblich ist allein, dass der Schriftsatz dem Empfänger zugegangen ist. Das ist auch der Fall, wenn der elektronisch bei Gericht eingereichte Schriftsatz dem Empfänger in Papierform übermittelt wird. Andererseits ist aber eine Zustellung oder Mitteilung gerade durch das Gericht auch nicht zwingend vorausgesetzt; vielmehr wird auch die Zustellung im Parteibetrieb – insbesondere von Anwalt zu Anwalt (§ 195 ZPO) – erfasst, solange der Schriftsatz parallel bei Gericht elektronisch eingereicht wird.

Die prozessrechtlich bedingte formbezogene Privilegierung der über einen sicheren Übermittlungsweg eingereichten schriftsätzlichen Erklärungen ist auch mit Blick auf die den materiell-rechtlichen Formerfordernissen beigegebenen Zwecke zu rechtfertigen. Insbesondere ist die Identität des Erklärenden bei Einhaltung von § 130a Absatz 3 und 4 ZPO hinreichend sicher und nachprüfbar zu erkennen. Zudem ist bei dieser Form der Übermittlung gewährleistet, dass die Erklärung zwischen Abgabe und Zugang unverändert bleibt (Integritätsfunktion). In der von der Regelung erfassten Situation stehen schließlich auch ausreichende Möglichkeiten zum Beweis der Abgabe der Erklärung zur Verfügung. Der Nachweis der wirksamen Einreichung bei Gericht kann über die Prozessakten geführt werden; der Zugang kann ergänzend durch die dem Empfänger zugestellte oder mitgeteilte, inhaltlich identische Erklärung nachgewiesen werden.

Mit Satz 2 der Regelung wird ausdrücklich klargestellt, dass die Formfiktion auch dann zur Anwendung kommt, wenn die Ersetzung der schriftlichen Form durch die elektronische Form aufgrund des in § 126 Absatz 3 BGB enthaltenen Vorbehalts materiell-rechtlich im Übrigen ausgeschlossen ist.

#### **Zu Nummer 4 (Änderung von § 298a)**

Die Regelung im neuen Absatz 3 ermöglicht im Gleichlauf mit der Neuregelung des § 32a StPO (Artikel 1 Nummer 1) die Hybridaktenführung. Auch § 298a Absatz 1 und 2 ZPO sehen bislang nur die Möglichkeit zur Nachdigitalisierung bestehender Aktenteile und Fortführung als elektronische Akte oder aber die Weiterführung der Altakte als Papierakte vor. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird Bezug genommen.

Der neue Absatz 4 sieht für einen besonderen Bereich technischer und organisatorischer Rahmenbedingungen der elektronischen Aktenführung eine gesonderte Verordnungsermächtigung vor. Mit der Neuregelung und gleichlautenden Vorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen wird die Bundesregierung ermächtigt, technische Standards für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder einheitlich durch Rechtsverordnung zu regeln. Diese Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Die Übermittlung elektronischer Verwaltungsvorgänge an die Gerichte ist heute oftmals mit technischen Schwierigkeiten verbunden. Insbesondere in sozial- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren übermitteln die Verwaltungsbehörden ihre Vorgänge zwar zunehmend elektronisch an die Gerichte (vergleiche § 104 Satz 5 SGG, § 99 Absatz 1 VwGO). Da die ZPO und die übrigen Verfahrensordnungen mit Ausnahme der StPO aber bisher keine Vorgaben dazu enthalten, wie die elektronische Übermittlung im Einzelnen zu erfolgen hat, werden die Akten sehr uneinheitlich und überwiegend ohne maschinenlesbaren Datensatz übermittelt, was die Handhabung durch die Justiz erheblich erschwert.

In Umsetzung eines entsprechenden Beschlusses des E-Justice-Rats von Bund und Ländern soll die Neuregelung es daher ermöglichen, bundeseinheitliche technische Standards für diesen elektronischen Aktenaustausch zu bestimmen. Durch solche Standards soll insbesondere sichergestellt werden, dass Akten von Behörden auch über Ländergrenzen hinweg ohne Schwierigkeiten elektronisch an die Gerichte übermittelt und dort ohne Medienbrüche in den elektronischen Aktensystemen verarbeitet werden können.

Der Regelungsgegenstand der auf dieser Grundlage zu erlassenden Rechtsverordnung schließt verschiedene technische Aspekte der Übermittlung elektronischer Akten ein, für die Standards erforderlich sind. Das betrifft etwa die bei der Übermittlung von Behörden an Gerichte zulässigen Dateiformate (Übermittlungsformate der elektronischen Akte). Um die übertragenen Daten ohne Doppelarbeiten unmittelbar nutzen zu können, ist zudem die gleichzeitige Übertragung bestimmter Metadaten erforderlich. Bei der Festlegung der Standards ist die Vereinbarkeit mit bereits vorhandenen technischen Gegebenheiten, insbesondere auch mit bestehenden behördlichen IT-Systemen, zu berücksichtigen.

#### **Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)**

Die Regelung sieht im Gleichlauf mit der Neuregelung des § 15 Absatz 1 StPOEG-E (Artikel 2) eine befristete Ausnahme für Verschlussachen von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung nach den §§ 130a bis 130d ZPO sowie § 298a ZPO und von der obligatorischen elektronischen Aktenführung ab 1. Januar 2026 gemäß § 298a Absatz 1a Satz 1 ZPO vor. Auf die Begründung zu Artikel 2 wird verwiesen.

#### **Zu Artikel 15 (Weitere Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2026)**

Die Regelung entspricht Artikel 3. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

**Zu Artikel 16 (Weitere Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2036)**

Die Regelung entspricht Artikel 4. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

**Zu Artikel 17 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**

**Zu Nummer 1 (Änderung von § 14)**

**Zu Buchstabe a**

Die Regelung entspricht Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe a. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

**Zu Buchstabe b und c**

Die im derzeitigen § 14 Absatz 4 Satz 5 FamFG vorgesehene Möglichkeit zur Hybridaktenführung in bestimmten Kindschafts- und Betreuungssachen wird durch die nunmehr geplante Möglichkeit der Hybridaktenführung in allen Verfahren (§ 14 Absatz 6 FamFG-E) obsolet.

**Zu Buchstabe d**

Die Regelung entspricht in den Absätzen 6 bis 8 den in Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 enthaltenen Regelungen sowie in Absatz 9 dem nach Artikel 13 Nummer 4 vorgesehenen § 298a Absatz 4 ZPO-E. Auf die dortige Begründung wird jeweils verwiesen.

**Zu Nummer 2 (Änderung von § 41)**

Mit der Änderung von § 41 Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass zur Bekanntgabe eines Beschlusses an die Beteiligten die Übersendung einer beglaubigten Abschrift genügt und es im Regelfall nicht der Erteilung einer Ausfertigung des Beschlusses bedarf. Diese Frage ist mangels ausdrücklicher Regelung im FamFG bislang umstritten. Ihre Klärung ist erforderlich, zumal der gerichtlichen Praxis der Weg einer elektronischen Bekanntgabe ermöglicht werden soll, die nur für (beglaubigte) Abschriften in Betracht kommt. Mit der Änderung wird ein Gleichlauf zur Regelung des § 317 Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung hergestellt. In Abweichung zur Parallelvorschrift des § 317 Absatz 1 ZPO soll jedoch bereits im Normtext klargestellt werden, dass die Abschrift zu beglaubigen ist. Bei Zustellungen findet zwar über § 15 FamFG auch § 169 ZPO Anwendung, der die Form des zuzustellenden Schriftstücks genauer regelt. Bei Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post findet § 169 ZPO jedoch keine Anwendung.

In Fällen, in denen ein Beteiligter die Ausfertigung des Beschlusses benötigt, kann diese auf Antrag erteilt werden.

**Zu Artikel 18 (Weitere Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum 1. Januar 2026)**

Die Regelung entspricht Artikel 6. Auf die dortige Begründung wird verwiesen

**Zu Artikel 19 (Weitere Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum 1. Januar 2036)**

Die Regelung entspricht Artikel 4. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

## **Zu Artikel 20 (Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)**

### **Zu Nummer 1 (Änderung von § 77a)**

Durch die Änderung wird auf § 32a Absatz 3 StPO-E (Artikel 1 Nummer 2) sowie § 15 Absatz 1 StPOEG-E (Artikel 2) auch für den Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sinngemäß verwiesen. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen. Die Formulierung „abweichend von § 32 bis § 32f“ ist damit im Rahmen der entsprechenden Anwendung auf die Vorgaben zur elektronischen Aktenführung im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), einschließlich der Verordnungen, zu beziehen.

### **Zu Nummer 2 (Änderung von § 77b)**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Regelung befindet sich nunmehr in § 77b Absatz 3 IRG.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Regelung übernimmt die bisherigen § 77b Absatz 1 Sätze 2 bis 4 IRG und ergänzt sie um die Möglichkeiten zur Hybridaktenführung für in Papier begonnenen Akten und für elektronisch begonnene Akten. Insoweit wird auf die Begründung zu § 32 Absatz 1a StPO-E (Artikel 1 Nummer 1) und § 15 Absatz 2 StPOEG-E (Artikel 2) Bezug genommen.

Die Verordnungsermächtigung soll nicht durch Verweis, sondern durch eine eigenständige Regelung in § 77b IRG-E geregelt werden, weil sowohl die in § 32 Absatz 1a StPO-E (Artikel 1 Nummer 1) und § 15 Absatz 2 StPOEG-E (Artikel 2) vorgesehenen Adressaten der Verordnungsermächtigung als auch die dort vorgesehene Beschränkung auf den Zeitraum bis Ende 2025 nicht mit den sonstigen Regelungen des IRG in Einklang zu bringen sind. Da für das IRG dauerhaft vorgesehen ist, dass die elektronische Aktenführung sich auf bestimmte Verfahrensabschnitte beschränken kann, kann dauerhaft die Notwendigkeit einer solchen Weiterführung in Papier bestehen. Die Möglichkeit der Hybridaktenführung soll dabei auch ihrerseits auf bestimmte Gerichte oder Behörden, Verfahren oder Verfahrensabschnitte beschränkt werden können.

## **Zu Artikel 21 (Weitere Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zum 1. Januar 2036)**

Mit Aufhebung des § 15 StPOEG-E zum 1. Januar 2036 (siehe Artikel 4) ist auch der Verweis darauf zu löschen.

## **Zu Artikel 22 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1 (Änderung von § 46c)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Regelung erfolgt im Gleichlauf mit der Neuregelung in § 130a Absatz 1 ZPO-E (Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe a). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Anpassung vollzieht die Anpassung der inhaltlich gleichlaufenden Vorschrift des § 130a Absatz 2 Satz 2 ZPO (Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe b) nach. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Regelung erfolgt im Gleichlauf mit der Neuregelung in § 130a Absatz 3 Satz 3 ZPO-E (Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe c). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

#### **Zu Nummer 2 (Änderung von § 46e)**

Die Regelung erfolgt im Gleichlauf mit den Neuregelungen in § 298a Absatz 3 und 4 ZPO-E (Artikel 13 Nummer 4). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

#### **Zu Nummer 3 (Einfügung von § 46h)**

Die Neuregelung vollzieht die in Artikel 13 Nummer 3 vorgesehene Formfiktion für empfangsbedürftige Willenserklärungen, die in bei Gericht elektronisch eingereichten Schriftsätzen enthalten sind, für das arbeitsgerichtliche Verfahren nach. Es wird auf die Begründung zu Artikel 13 Nummer 3 verwiesen.

#### **Zu Nummer 4 (Änderung von § 112)**

##### **Zu Buchstabe a**

Wegen der Aufnahme einer Verordnungsermächtigung in § 112 Absatz 4 ArbGG-E ist die Überschrift entsprechend anzupassen.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Regelung entspricht Artikel 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

#### **Zu Artikel 23 (Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026)**

Die Regelung entspricht Artikel 6. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Mit Aufhebung des § 112 Absatz 4 ArbGG-E entfällt auch die Verordnungsermächtigung, sodass die Überschrift entsprechend zu korrigieren ist.

#### **Zu Artikel 24 (Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2036)**

Die Regelung entspricht Artikel 4. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

#### **Zu Artikel 25 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)**

##### **Zu Nummer 1 (Änderung von § 16)**

Es handelt sich um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens (starrer Verweis anstelle eines gleitenden Verweises) vor dem Hintergrund von Artikel 71 Absatz 1 EGHGB.

##### **Zu Nummer 2 (Änderung von § 65a)**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Regelung entspricht Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe a. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Anpassung vollzieht die Anpassung der inhaltlich gleichlaufenden Vorschrift des § 130a Absatz 2 Satz 2 ZPO (Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe b) nach. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Regelung entspricht Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe c. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

#### **Zu Nummer 3 (Änderung von § 65b)**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Regelung entspricht Artikel 1 Nummer 1. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Regelung in Absatz 7 entspricht dem nach Artikel 13 Nummer 4 vorgesehenen § 298a Absatz 4 ZPO-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Auch wenn die (sozial-)behördlichen Vorgänge nicht Teil der Prozessakten werden, sondern als Beiakten zu diesen geführt werden, wird die Verordnungsermächtigung auf Grund des Konnexes zur Prozessakte in § 65b Absatz 7 SGG-E verortet.

Die in einer Rechtsverordnung nach dieser Vorschrift festgelegten Standards gelten nicht für die elektronische Abschrift nach § 104 Satz 6, da es insoweit einer in Papierform geführten Originalverwaltungsakte bedarf, zu der eine Beglaubigung bezogen auf die Abschrift möglich ist. Außerdem bleibt bei Übermittlung elektronischer Akten das Original der elektronischen Akte stets bei der Behörde.

#### **Zu Nummer 4 (Änderung von § 211)**

Die Regelung entspricht Artikel 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

#### **Zu Artikel 26 (Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026)**

Die Regelung entspricht Artikel 3. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

#### **Zu Artikel 27 (Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2036)**

Die Regelung entspricht Artikel 4. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

#### **Zu Artikel 28 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung von § 55a)**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Regelung entspricht Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe a. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Anpassung vollzieht die Anpassung der inhaltlich gleichlaufenden Vorschrift des § 130a Absatz 2 Satz 2 ZPO (Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe b) nach. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

### **Zu Buchstabe c**

Die Regelung entspricht Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe c. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

### **Zu Nummer 2 (Änderung von § 55b)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Regelung entspricht Artikel 1 Nummer 1.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Regelung entspricht dem nach Artikel 13 Nummer 4 vorgesehenen § 298a Absatz 4 ZPO-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Auch wenn die nach § 99 Absatz 1 Satz 1 VwGO vorzulegenden behördlichen Vorgänge nicht Teil der Prozessakten werden (vergleiche § 100 Absatz 1 Satz 1 VwGO), sondern als Beiakten zu diesen geführt werden, wird die Verordnungsermächtigung auf Grund des Konnexes zur Prozessakte in § 55b Absatz 7 VwGO-E verortet.

### **Zu Nummer 3 (Änderung von § 177)**

Die Regelung entspricht Artikel 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

### **Zu Artikel 29 (Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2026)**

Die Regelung entspricht Artikel 3. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

### **Zu Artikel 30 (Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2036)**

Die Regelung entspricht Artikel 4. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

### **Zu Artikel 31 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung von § 52a)**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Regelung entspricht Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe a. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Anpassung vollzieht die Anpassung der inhaltlich gleichlaufenden Vorschrift des § 130a Absatz 2 Satz 2 ZPO (Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe b) nach. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

##### **Zu Buchstabe c**

Die Regelung entspricht Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe c. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

## **Zu Nummer 2 (Änderung von § 52b)**

### **Zu Buchstabe a**

Die Regelung entspricht Artikel 1 Nummer 1. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

### **Zu Buchstabe b**

Die Regelung entspricht dem nach Artikel 13 Nummer 4 vorgesehenen § 298a Absatz 4 ZPO-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Auch wenn die den Streitfall betreffenden finanzbehördlichen Akten, die auf Grund von § 71 Absatz 2 FGO dem Gericht vorzulegen sind, sowie nach § 86 Absatz 1 FGO beigezogene Verwaltungsvorgänge nicht Teil der Prozessakten werden (vergleiche § 78 Absatz 1 FGO), sondern als Beiakten zu diesen geführt werden, wird die Verordnungsermächtigung auf Grund des Konnexes zur Prozessakte in § 52b Absatz 7 FGO-E verortet

## **Zu Nummer 3 (Änderung von § 162)**

Die Regelung entspricht Artikel 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

## **Zu Artikel 32 (Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2026)**

Die Regelung entspricht Artikel 3. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

## **Zu Artikel 33 (Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2036)**

Die Regelung entspricht Artikel 4. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

## **Zu Artikel 34 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung. Die Aufnahme der Verordnungsermächtigungen in § 32c StPO und § 110b OWiG war bislang unterblieben.

## **Zu Artikel 35 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)**

Der Regelungsvorschlag trägt dem Wunsch der anwaltlichen Praxis Rechnung, die elektronische Übermittlung von Vergütungsberechnungen zu erleichtern. Derzeit erfordert dies den Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur, was vielfach als nicht praxistauglich angesehen wird. Daher soll für die Berechnung künftig die Textform genügen.

Die zivil-, straf- und standesrechtliche Verantwortung von Rechtsanwälten für die Richtigkeit der Vergütungsberechnung bleibt von der vorgeschlagenen Änderung unberührt. Dies kommt in der Formulierung zum Ausdruck, dass (nur) der Rechtsanwalt die Vergütung fordern kann und er die Mitteilung der Berechnung an den Auftraggeber veranlassen muss, sofern er sie nicht selbst vornimmt. Einer eigenhändigen Unterschrift des Rechtsanwalts unter die Berechnung soll es jedoch zur Dokumentation der Verantwortungsübernahme nicht mehr bedürfen.

Im Übrigen soll § 10 Absatz 1 Satz 1 RVG sprachlich dahin gehend modernisiert werden, dass das Wort „einfordern“ durch das Wort „fordern“ ersetzt wird. Eine Änderung der Rechtslage soll damit nicht verbunden sein.

## **Zu Artikel 36 (Änderung der Insolvenzordnung)**

Es sollen die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation in Insolvenzverfahren erweitert werden. Die Gläubigerinformationssysteme nach § 5 Absatz 5 der

Insolvenzordnung (InsO) sollen in allen Verfahren zum zentralen Zugangspunkt für verfahrensrelevante Informationen und Mitteilungen ausgebaut werden.

## **Zu Nummer 1 (Änderung von § 5)**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Gläubigerinformationssysteme nach § 5 Absatz 5 Satz 1 InsO bieten schon heute die Möglichkeit, Gläubiger auf elektronischem Wege über Entscheidungen des Insolvenzgerichts, Berichte des Insolvenzverwalters und sonstige für den Gläubiger relevante Verfahrensschritte zu informieren. Allerdings sind die Systeme derzeit nur für Insolvenzverfahren ab einer bestimmten Unternehmensgröße zwingend vorgeschrieben. Für alle übrigen Verfahren ist die Nutzung eines elektronischen Gläubigerinformationssystems lediglich als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Diese Differenzierung soll nunmehr aufgegeben werden, sodass in allen Insolvenzverfahren künftig eine elektronische Unterrichtung der Gläubiger mittels Gläubigerinformationssystem erfolgt. Das Gläubigerinformationssystem hat sich technisch und organisatorisch als taugliches Mittel zur parallelen Information sämtlicher verfahrensbeteiligter Gläubiger erwiesen, wodurch Wissensvorsprünge einzelner Gläubiger vermieden und individuelle Unterrichtungsaufwände minimiert werden. Da sich die Gläubigerinformationssysteme in den großen Insolvenzverfahren bewährt haben, können sie künftig auch in den kleineren Verfahren problemlos eingesetzt werden. Die gebündelte Bereitstellung von Informationen über das System hat den Vorteil, dass den Gläubigern ein zentraler Zugangspunkt für den Zugriff auf sämtliche relevante Verfahrensinformationen zur Verfügung steht. Neu aufgenommen werden die Entscheidungen des Rechtsmittelgerichts, da diese die Entscheidungen des Insolvenzgerichts bestätigen, aufheben oder abändern können; unterbliebe deren Aufnahme, könnten die im System hinterlegten Informationen unvollständig oder irreführend sein. Neu hinzu kommt auch die Möglichkeit, über das Gläubigerinformationssystem diejenigen Dokumente abrufen zu können, die der Insolvenzverwalter im Auftrag des Gerichts nach § 8 Absatz 3 InsO zustellt. Diese Dokumente werden in vielen Fällen identisch sein mit den Entscheidungen des Gerichts, die ohnehin nach § 5 Absatz 5 Satz 1 InsO zum elektronischen Abruf zur Verfügung zu stellen sind; die ergänzende Bereitstellung mit Kenntlichmachung als der Zustellung unterliegendes Dokument ermöglicht allerdings einen Überblick über die durchgeführten Zustellungen des Insolvenzverwalters, wobei ausschlaggebend für die mit der Zustellung verbundenen Rechtsfolgen allein die Zustellung nach § 8 Absatz 3 InsO ist. Auf diese Weise wird der Gläubiger in die Lage versetzt, das Gläubigerinformationssystem als einheitliches Portal zur Informationsgewinnung über die das Verfahren betreffenden Dokumente und Verfahrensschritte zu nutzen. Die in der Vorschrift genannten Berichte des Insolvenzverwalters an das Insolvenzgericht umfassen insbesondere die Berichte nach § 156 InsO, Sachstands- und Zwischenberichte, Vermögensübersichten und das Verzeichnis der Massegegenstände sowie der Schlussbericht im Sinne des § 66 InsO. Verzeichnisse, welche regelmäßig eine Vielzahl personenbezogener Daten verschiedener Gläubiger enthalten und dem Gericht lediglich zum Zwecke der Niederlegung auf der Geschäftsstelle zugeleitet werden, gehören nicht zu den Berichten im Sinne der Vorschrift. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Datenschutzgrundverordnung ist bei Verwendung eines Gläubigerinformationssystems stets gegeben. § 5 Absatz 5 InsO ist insoweit als Erlaubnis im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Datenschutzgrundverordnung anzusehen. Durch die künftige rechtliche Verpflichtung zur Verwendung des elektronischen Gläubigerinformationssystems in allen Insolvenzverfahren steht der Erlaubnischarakter dann allerdings nicht mehr im Vordergrund, sondern wird gewandelt in ein Gebot zur elektronischen Datenverarbeitung unter Beachtung der sonstigen datenschutzrechtlichen Vorgaben.

## **Zu Doppelbuchstabe bb**

In einem neuen § 5 Absatz 5 Satz 3 InsO wird künftig klargestellt, dass auch dem Insolvenzgericht Zugang zum Gläubigerinformationssystem zu gewährt ist. Die Gerichte haben ein Einsichtsrecht im Rahmen der Ausübung ihrer Aufsicht nach § 58 InsO, weshalb ihnen schon bisher im Regelfall ein Zugang gewährt wurde. Die Klarstellung erfolgt aufgrund der wenigen Einzelfälle, in denen der bisherige Satz 3 nur auf die Einsichtsberechtigten im Sinne des Satzes 1 bezogen wurde.

## **Zu Buchstabe b**

Das Bedürfnis nach umfassender und einfacher Gläubigerinformation besteht nicht nur im Regelverfahren, sondern auch im Fall der Eigenverwaltung. Der neu angefügte Absatz 6 stellt deshalb sicher, dass die Gläubiger auch im Eigenverwaltungsfall über ein Gläubigerinformationssystem nach den in Absatz 5 aufgestellten Maßstäben und Grundsätzen informiert werden. Primär ist dafür der Schuldner verantwortlich. Da aber einerseits nicht immer gesichert sein wird, dass der Schuldner über die dafür erforderliche IT-Infrastruktur verfügt und andererseits der Sachwalter über ein entsprechendes System verfügen wird, ist der Sachwalter verpflichtet, das von ihm vorgehaltene System zur Verfügung stellen. Das ändert nichts an der materiellen Verantwortung des Schuldners, für eine vollständige und richtige Information der Gläubiger zu sorgen.

## **Zu Nummer 2 (Änderung von § 8)**

### **Zu Buchstabe a**

Mit dem neuen § 8 Absatz 3 Satz 3 InsO wird klargestellt, dass auch Insolvenzverwalter die Möglichkeit haben, Zustellungen im Auftrag des Insolvenzgerichts elektronisch nach § 173 ZPO vorzunehmen. Diese Zustellungsvariante kann dazu beitragen, den Versendungs Aufwand zu reduzieren und die Zustellungsadressaten unmittelbar zu erreichen. Die Zustellungsvariante umfasst auch die Berechtigung zum Erhalt des elektronischen Empfangsbescheinigungs nach § 173 Absatz 3 ZPO, das in diesem Fall ihm und nicht dem Gericht zu übermitteln ist.

Voraussetzung für die elektronische Zustellung an nicht in professioneller Eigenschaft am Verfahren beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen ist eine Zustimmung zu dieser Zustellungsvariante nach Maßgabe des § 173 Absatz 4 ZPO. Im Eröffnungsbeschluss nach § 27 InsO wird künftig auf die Möglichkeit der Zustimmung zum Erhalt elektronischer Zustellungen hingewiesen (siehe nachfolgend zu Nummer 3). Zur Funktion der Zustimmung siehe auch die Ausführungen in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 19/28399, S. 36 f.). Die Zustimmung kann beispielsweise mit der Forderungsanmeldung nach § 174 InsO erfolgen und bedarf keiner bestimmten Form.

Parallel ist das zuzustellende Dokument künftig zu Informationszwecken auch im elektronischen Gläubigerinformationssystem zum Abruf bereitzustellen, weil mit dem elektronischen Gläubigerinformationssystem künftig in allen Insolvenzverfahren eine geeignete und sichere Informationsplattform für verfahrensbezogene Dokumente und Mitteilungen zur Verfügung steht. Diese Vorgabe enthält der neue § 5 Absatz 5 Satz 2 InsO; siehe auch Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

### **Zu Buchstabe b**

Mit dem neuen § 8 Absatz 3 Satz 5 InsO wird sichergestellt, dass der Insolvenzverwalter die elektronischen Zustellnachweise zu seinen Akten nimmt und einen Vermerk über die erfolgte Zustellung unverzüglich an das Gericht übermittelt, damit dieses seine

Aufsichtsfunktion ausüben kann. Die Vorschrift übernimmt insoweit die Systematik aus dem vorhergehenden Satz, der eine Übermittlung der angefertigten Vermerke über postalische Zustellungen an das Gericht vorsieht.

### **Zu Nummer 3 (Änderung von § 28)**

§ 28 InsO wird ergänzt um eine Hinweispflicht des Gerichts im Eröffnungsbeschluss nach § 27 InsO, dass die Gläubiger einer elektronischen Zustellung von Dokumenten nach § 173 ZPO zustimmen können, wenn sie nicht ohnehin zu denjenigen Personen und Institutionen gehören, denen nach § 173 Absatz 2 und 3 ZPO elektronisch zugestellt werden kann. Mit dieser Hinweispflicht soll eine direkte Kenntnismöglichkeit der Gläubiger von der Möglichkeit des elektronischen Empfangs zuzustellender Dokumente erreicht werden, da davon auszugehen ist, dass diese Möglichkeit noch nicht jedem Gläubiger bekannt sein wird. Die Hinweispflicht kann die Gläubiger in die Lage versetzen, zeitnah von der elektronischen Empfangsmöglichkeit Gebrauch zu machen, und somit auch einen Beitrag zur Entlastung der Insolvenzverwalter von postalischen Zustellungen leisten.

### **Zu Nummer 4 (Änderung von § 174)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Neufassung des § 174 Absatz 4 Satz 1 InsO dient der Umsetzung des Artikels 28 Buchstabe a der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie. Nach dieser Vorschrift haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Forderungsanmeldungen in Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren künftig elektronisch erfolgen können.

§ 174 Absatz 4 Satz 1 InsO in seiner derzeitigen Fassung stellt es in das Ermessen des Insolvenzverwalters, ob im jeweiligen Insolvenzverfahren eine elektronische Forderungsanmeldung zugelassen wird. Insbesondere in größeren Insolvenzverfahren mit einer Vielzahl von Gläubigern bietet der Insolvenzverwalter bereits heute elektronische Einreichungsmöglichkeiten an, meist über ein Internetportal, das zugleich auch als Gläubigerinformationssystem im Sinne des § 5 Absatz 5 InsO genutzt wird. Das Angebot zur elektronischen Forderungsanmeldung soll mit der Neufassung des § 174 Absatz 4 Satz 1 InsO verpflichtend werden.

Welchen elektronischen Übermittlungsweg ein Gläubiger für die Anmeldung seiner Forderung nutzen kann, soll in das pflichtgemäße Ermessen des Insolvenzverwalters gestellt werden. Schon heute sind alle gängigen Einreichungswege zulässig, wenn der Insolvenzverwalter der Übermittlung elektronischer Dokumente nach Maßgabe des § 174 Absatz 4 Satz 1 InsO zugestimmt hat. Zu den allgemein anerkannten Übermittlungsformen gehören dann beispielsweise die Übermittlung der Forderungsanmeldung per PC-Fax, E-Mail, Messengerdiensten oder auch die Nutzung von Gläubigerinformationsdiensten mit elektronischen Eingabefunktionalitäten etwa über ein Kontaktformular. Es kann in bestimmten Insolvenzverfahren jedoch angezeigt sein, die elektronischen Übermittlungswege zu konkretisieren, um eine effiziente Weiterverarbeitung der eingegangenen Anmeldungen zu ermöglichen. Der Insolvenzverwalter soll daher eine Auswahl aus den gängigen Übermittlungswegen und Dateiformaten treffen können, wie dies auch im Erwägungsgrund 91 der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie klargestellt ist. Das gewählte Dateiformat muss eine einfache bildliche Wiedergabe (Scan) im Sinne des § 130a Absatz 3 ZPO-E ermöglichen.

Die Möglichkeit zur schriftlichen Forderungsanmeldung bleibt von den Änderungen unberührt. Die Gläubiger sollen durch die Neuregelung nicht zur elektronischen Einreichung gezwungen werden. In manchen Insolvenzverfahren werden vorwiegend Gläubigergruppen betroffen sein, für die die Nutzung elektronischer Einreichungswege nach wie vor eine technische oder zuweilen auch tatsächliche Herausforderung darstellt. In diesen Fällen wäre ein Zwang zur elektronischen Forderungsanmeldung eine Hürde, die mit dem Sinn und Zweck der Durchführung eines Insolvenzverfahrens nicht vereinbar ist. Ziel eines

Insolvenzverfahrens ist die gemeinschaftliche Befriedigung aller Gläubiger des Insolvenzschuldners (§ 1 Absatz 1 Satz 1 InsO). Da zur Berücksichtigung der Gläubigerforderungen deren Anmeldung beim Insolvenzverwalter erforderlich ist, darf es den Gläubigern nicht unnötig erschwert werden, ihre Forderungen in dem Verfahren geltend zu machen. Dies gilt umso mehr, als betroffene Gläubiger auch keine Möglichkeit haben, ihre Forderungen unmittelbar bei Gericht anzumelden, etwa durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung zu Protokoll der Rechtsantragsstelle. Diese Möglichkeit ist mit der Einführung des prozessualen Schriftformerfordernisses in § 174 Absatz 1 Satz 1 InsO abgeschafft worden. Die Möglichkeit zur schriftlichen Forderungsanmeldung soll daher neben der neuen Möglichkeit zur elektronischen Forderungsanmeldung beibehalten werden.

Der neue § 174 Absatz 4 Satz 2 InsO sieht das Angebot mindestens eines sicheren elektronischen Übermittlungswegs im Sinne des § 130a der Zivilprozessordnung vor. Dieser Übermittlungsweg ist vor allem für Gläubiger öffentlich-rechtlicher Forderungen von Bedeutung, wenn ihnen die Nutzung des gegebenenfalls nach Satz 1 Halbsatz 2 vorgesehenen Übermittlungswegs aufgrund interner Vorgaben nicht möglich ist.

#### **Zu Buchstabe b**

Infolge der Einfügung des neuen § 174 Absatz 4 Satz 2 InsO gibt es künftig mehrere Möglichkeiten einer elektronischen Übermittlung der Forderungsanmeldung. Die Änderung dient der Klarstellung, dass in allen diesen Fällen auch eine elektronische Rechnung als Urkunde übermittelt werden kann.

#### **Zu Artikel 37 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung)**

Der neue Artikel 103n des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) dient der Überleitung des derzeitigen Rechts in das neue Recht zum Inkrafttretenszeitpunkt am 17. Juli 2024.

Mit Absatz 1 der Vorschrift wird gestattet, dass für die vor dem 17. Juli 2024 eröffneten Verfahren die Größenkriterien des § 5 Absatz 5 Satz 2 InsO für den zwingenden Einsatz eines elektronischen Gläubigerinformationssystems beibehalten werden. Damit wird berücksichtigt, dass die Auswahlentscheidung für die Bestellung des Insolvenzverwalters in dem konkreten Verfahren eventuell noch nicht davon abhängig gemacht wurde, ob der Insolvenzverwalter über die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Betrieb eines elektronischen Gläubigerinformationssystems verfügt. Die Anwendbarkeit des neuen Rechts auch auf die vor Inkrafttreten begonnenen Verfahren würde den Insolvenzverwalter gegebenenfalls zwingen, kurzfristig ein elektronisches Gläubigerinformationssystem nachzurüsten, um den neuen Anforderungen nachzukommen. Anderenfalls wäre das Insolvenzgericht gezwungen, in dem laufenden Verfahren einen Verwalterwechsel zu vollziehen. Das wäre mit zusätzlichem Personal- und Sachaufwand verbunden, der mit der Fortgeltung des derzeitigen Rechts vermieden werden kann. Aus den gleichen Erwägungen wird auch auf die sofortige Anwendung des neuen Absatzes 6 auf die laufenden Verfahren in Eigenverwaltung verzichtet.

Mit Absatz 2 der Vorschrift wird klargestellt, dass die generelle Möglichkeit zur elektronischen Forderungsanmeldung ab dem 17. Juli 2024 auch in denjenigen Verfahren bestehen soll, die bereits vor dem 17. Juli 2024 eröffnet worden sind. Eine weiterführende Beschränkung auf den papiergebundenen Einreichungsweg bei fehlender Zustimmung des Insolvenzverwalters ist auch bei einer Verfahrenseröffnung vor Inkrafttreten nicht erforderlich, weil der Insolvenzverwalter weiterhin in der Lage bleibt, Dokumente der Forderungsanmeldung gemäß § 174 Absatz 4 Satz 3 InsO in Papierform nachzufordern. Dem Insolvenzverwalter ist insoweit zumutbar, Forderungsanmeldungen auch in bereits laufenden Verfahren künftig elektronisch entgegenzunehmen und sodann Ausdrucke, Abschriften oder Originale der Urkunden nachzufordern, soweit er diese zu Dokumentations- oder Nachweiszwecken benötigt.

## **Zu Artikel 38 (Änderung des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1 (Änderung von § 20)**

§ 20 Absatz 1 Satz 2 StaRUG sieht eine schriftliche Einberufung der Versammlung der Planbetroffenen zur Abstimmung über den Restrukturierungsplan vor. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass im Verhältnis zu den Beteiligten, mit denen Formerleichterungen vereinbart worden sind, die Schriftform nicht eingehalten werden muss.

### **Zu Nummer 2 (Änderung von § 21)**

Die Neufassung des § 21 Absatz 2 Satz 1 StaRUG dient der Klarstellung, dass auch zur Einberufung einer Versammlung der Planbetroffenen zur Erörterung des Restrukturierungsplans die Schriftform allein im Verhältnis zu solchen Beteiligten eingehalten werden muss, mit denen keine Formerleichterung vereinbart ist.

### **Zu Nummer 3 (Änderung von § 41)**

Mit der Ergänzung des § 41 Absatz 3 StaRUG wird klargestellt, dass die Vorschrift nicht die über § 173 ZPO bestehenden Möglichkeiten einer unmittelbaren Zustellung elektronischer Dokumente ohne Beauftragung eines Gerichtsvollziehers einschränkt. Eine solche kommt nicht nur gegenüber den in § 173 Absatz 2 ZPO genannten Personen und Institutionen in Betracht, sondern auch gegenüber anderen Personen, sofern diese ihr Einverständnis mit der elektronischen Zustellung erklärt haben (§ 173 Absatz 4 ZPO). Dem Schuldner steht es frei, im Vorfeld entsprechende Zustimmungserklärungen einzuholen, auf deren Grundlage dann elektronische Zustellungen nach § 173 ZPO erfolgen können. Zusätzlich wird auch die Zustellung von Anwalt zu Anwalt nach § 195 ZPO ermöglicht, was für anwaltlich vertretene Schuldner zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen kann.

### **Zu Nummer 4 (Änderung von § 45)**

#### **Zu Buchstabe a**

Der neue § 45 Absatz 2 Satz 2 StaRUG steht im Zusammenhang mit dem neuen § 45 Absatz 3a StaRUG (vergleiche Begründung zu Buchstabe b). Der Verzicht auf die Beifügung des Restrukturierungsplan nebst Anlagen setzt voraus, dass bereits im Antrag des Schuldners auf Durchführung des Erörterungs- und Abstimmungstermins die Zugangsdaten mitgeteilt werden, unter denen die Dokumente elektronisch zugänglich sind. Die Zugangsdaten werden dann vom Gericht mit der Ladung zugestellt und ermöglichen den Planbetroffenen auf diese Weise einen unmittelbaren Zugang zu den relevanten Dokumenten.

#### **Zu Buchstabe b**

Die heute nach § 45 Absatz 3 Satz 2 StaRUG erforderliche Beifügung des Restrukturierungsplans und der zugehörigen Anlagen soll verzichtbar sein, wenn ein effektiver elektronischer Zugriff auf diese Dokumente gewährleistet wird und der Geladene in den Stand gesetzt wird, anhand der in der Ladung enthaltenen Zugangsdaten effektiv auf die Dokumente zuzugreifen. In diesen Fällen soll grundsätzlich auch kein Anspruch darauf bestehen, eine schriftliche Fassung der Dokumente zu verlangen. Nur dann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der es aus Sicht des Planbetroffenen nicht zumutbar erscheinen lässt, auf die elektronische Fassung verwiesen zu bleiben, soll der Schuldner verpflichtet sein, eine schriftliche Fassung zu übermitteln.

### **Zu Nummer 5 (Änderung von § 84)**

Durch die Änderungen in den §§ 84 und 85 StaRUG sollen die Vorgaben zu den Bekanntmachungen in öffentlichen Restrukturierungssachen präzisiert und nach dem Vorbild der Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren auf die Gegenstände beschränkt werden, an denen ein Informationsinteresse besteht.

Mit dem neuen § 84 Absatz 2 Satz 2 StaRUG wird für den Schuldner die Möglichkeit eröffnet, schon vor und unabhängig von der Inanspruchnahme eines Instruments nach § 29 Absatz 2 StaRUG eine die Bekanntmachungspflicht auslösende Entscheidung des Gerichts über das Bestehen der internationalen Zuständigkeit herbeizuführen, welche als Verfahrenseröffnung im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19) (im Folgenden: EuInsVO) im Ausland anzuerkennen ist.

Die vormals in § 84 Absatz 2 Satz 2 StaRUG enthaltene Regelung zum Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung wird auf Grund ihres Sachbezugs und zur Vermeidung von Verweisen unverändert in § 85 Absatz 1 StaRUG überführt.

### **Zu Nummer 6 (Änderung von § 85)**

Mit der Neufassung des § 85 StaRUG soll dessen Regelungsgehalt an die nach der Insolvenzordnung vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachungen angepasst werden. Nach dem bisherigen Wortlaut des Absatzes 1 Nummer 3 sind sämtliche Entscheidungen, die in einer Restrukturierungssache ergehen, öffentlich bekanntzumachen. Derart weitgehende Bekanntmachungen sind nicht geboten. Es reicht, wenn die für das Verfahren wesentlichen Entscheidungen bekannt gemacht werden. Das entspricht auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenminimierung.

Die zuvor in § 84 Absatz 2 Satz 2 StaRUG enthaltenen Regelungen werden in Absatz 1 überführt.

Absatz 2 bestimmt nunmehr die durch das Gericht zusätzlich zu den Pflichtinformationen nach Artikel 24 Absatz 2 EuInsVO vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachungen.

Nummer 1 entspricht unverändert der bisherigen Regelung.

In Nummer 2 wird die öffentliche Bekanntmachung in Entsprechung zu den Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren auf die Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten beschränkt.

Nummer 3 sieht vor, dass die Entscheidung über die Begründung eines Gruppengerichtsstands öffentlich bekanntzumachen ist. Diese Entscheidung ist bekanntzumachen, da sie über § 37 Absatz 1 StaRUG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 InsO sowie über § 37 Absatz 3 StaRUG einen zusätzlichen Gerichtsstand für Insolvenzverfahren begründet.

Die Regelung in der neuen Nummer 4 dient der verfahrensrechtlichen Absicherung der zustellungsersetzenden Funktion der öffentlichen Bekanntmachung bei Erlass einer Stabilisierungsanordnung, die sich gegen die Gesamtheit der Gläubiger richtet. Zugleich wird sichergestellt, dass auch deren Aufhebung (§ 59 Absatz 1, 2 StaRUG) oder Beendigung (§ 59 Absatz 4 StaRUG) öffentlich bekannt gemacht wird.

Die neue Nummer 5 bestimmt in Anlehnung an die Regelungen in der InsO die sonstigen, durch das Restrukturierungsgericht öffentlich bekanntzumachenden Entscheidungen. Entsprechend § 64 Absatz 2 InsO wird darauf verzichtet, die Veröffentlichung der Vergütungsbeträge und Auslagen sowie sonstiger Beträge vorzusehen, die Rückschlüsse auf die konkrete Vergütung der betroffenen Personen zulassen. Ebenfalls entsprechend § 64 Absatz 2

InsO wird flankierend in einem neuen Absatz 5 vorgesehen, dass die vollständigen Beschlüsse in der Geschäftsstelle des Restrukturierungsgerichts zur Einsichtnahme bereitgehalten werden müssen und dass die Bekanntmachung einen Hinweis darauf enthalten muss.

Die in Nummer 6 geregelte öffentliche Bekanntmachung des Verlusts der Wirkungen der Anzeige gemäß § 31 Absatz 4 StaRUG, die den Wegfall der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache zur Folge hat, dient der Information der Gläubiger über die Beendigung der Restrukturierungssache.

Der neue Absatz 3 bestimmt, dass die Aufhebung oder Abänderung einer öffentlich bekannt gemachten Entscheidung des Restrukturierungsgerichts mit Eintritt der Rechtskraft durch das Restrukturierungsgericht öffentlich bekanntzumachen sind. Dies gilt auch dann, wenn die Aufhebung oder Abänderung durch ein Rechtsmittelgericht erfolgt ist. Entsprechendes gilt nach Satz 2 auch für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen die Bestätigung eines Restrukturierungsplans durch das Beschwerdegericht gemäß § 66 Absatz 4 StaRUG.

Der neue Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 2. Hinzu kommt ein Lückenschluss zu § 45 Absatz 3 StaRUG. Unterbleibt eine Zustellung der Ladung an Aktionäre, Kommanditaktionäre oder die Inhaber von Schuldverschreibungen, darf dies nicht dazu führen, dass die davon Betroffenen nicht vom Inhalt des Restrukturierungsplans Kenntnis nehmen können. Daher ist jedem Planbetroffenen auf dessen Verlangen der Inhalt der Ladung, der Restrukturierungsplan und dessen Anlagen elektronisch zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen. Besondere Anforderungen an den Übertragungsweg darf der Schuldner nicht stellen. Auf Verlangen des Planbetroffenen sind die Dokumente daher auch per einfacher E-Mail zu übermitteln.

Zum neuen Absatz 5 siehe die Begründung zur neuen Nummer 5 des Absatzes 2.

#### **Zu Nummer 7 (Änderung von § 86)**

§ 86 ist nach der gleichlautenden Vorschrift des § 9 InsO konzipiert. Diese Vorschrift enthält eine amtliche Fußnote, die die Internetdomain für die Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren verbindlich vorgibt. Um den Gleichlauf beider Vorschriften zu wahren, wird nunmehr auch in § 86 StaRUG eine solche Fußnote eingefügt. Das Land Nordrhein-Westfalen, welches das zentrale und länderübergreifende Insolvenz bekanntmachungsportal betreibt, betreibt auch das zentrale und länderübergreifende Restrukturierungsbekanntmachungsportal und nutzt dafür diese Domain.

#### **Zu Artikel 39 (Änderung der Strafaktenübermittlungsverordnung)**

##### **Zu Nummer 1 (Änderung von § 5)**

Nach § 4 Absatz 1 der Strafaktenübermittlungsverordnung (StrafAktÜbV) erfolgt die Übermittlung elektronischer Akten zwischen aktenführenden Strafverfolgungsbehörden und Gerichten untereinander über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) über eine Anwendung, die auf OSCI oder einem diesen ersetzenden Protokollstandard beruht, der dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Nach Absatz 2 kann die Übermittlung elektronischer Akten auch über einen anderen Übermittlungsweg erfolgen, an den Absender und Empfänger innerhalb des Geschäftsbereichs des Bundes oder eines Landes zu diesem Zweck angeschlossen sind, wenn die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet ist. Übermittlungswege, die bereits eingerichtet sind, sind bis zum 31. Dezember 2025 weiterhin zulässig. Nach § 5 StrafAktÜbV ist die Übermittlung der Akte auch auf andere Weise, etwa in Papierform oder auf einem physischen Datenträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2, zulässig, wenn aus technischen Gründen eine Übermittlung nach § 4 vorübergehend nicht möglich ist. Auf Anforderung ist die elektronische Akte nachzureichen.

Die Übermittlung über das EGVP ist jedoch mengenmäßigen Limitierungen unterworfen, die im Einzelfall beim Aktenversand überschritten werden können. Nach wohl überwiegender Auffassung liegt in diesen Fällen jedoch kein Fall der „vorübergehenden“ technischen Unmöglichkeit vor, da die Mengenbeschränkung längerfristig besteht. Um gleichwohl eine rechtssichere Übermittlung der Akten zu ermöglichen soll auch für den Fall, dass die Mengenbeschränkungen überschritten werden und daher eine elektronische Übermittlung über das EGVP nicht erfolgen kann, die Übermittlung auf einem physischen Datenträger ermöglicht werden. Da eine Übermittlung der Akte in Papierform nicht zulässig sein soll, ist auch eine Nachreichung der Akte in elektronischer Form nicht erforderlich.

Die Regelung orientiert sich an § 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) und den dort in Bezug genommenen Höchstgrenzen für elektronische Dokumente.

#### **Zu Nummer 2 (Änderung von § 6)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

#### **Zu Artikel 40 (Änderung der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung)**

Die Regelung entspricht Artikel 39 Nummer 1. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

#### **Zu Artikel 41 (Änderung der Bußgeldaktenübermittlungsverordnung)**

Die Regelung entspricht Artikel 39. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

#### **Zu Artikel 42 (Änderung der Strafvollzugsgerichtsaktenübermittlungsverordnung)**

Die Regelung entspricht Artikel 39. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

#### **Zu Artikel 43 (Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung)**

##### **Zu Nummer 1 (Änderung von § 2)**

Mit dem Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) wurden (unter anderem) § 130a ZPO und die §§ 2 und 5 ERVV sprachlich neugefasst. Hierdurch sollte klargestellt werden, dass keine rein formale Prüfung des elektronischen Dokuments durch das Gericht zu erfolgen hat, sondern Formunwirksamkeit nur dann eintritt, wenn der Verstoß gegen die ERVV im konkreten Fall eine Bearbeitung durch das Gericht nicht zulässt (vergleiche § 130a Absatz 2 ZPO). Nach § 2 Absatz 2 ERVV „soll“ das elektronische Dokument den nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 6 ERVV bekanntgemachten technischen Standards entsprechen. Vor diesem Hintergrund ist die bestehende Formulierung des § 2 Absatz 1 Satz 3 ERVV missverständlich und soll in dem genannten Sinne klargestellt werden.

##### **Zu Nummer 2 (Änderung von § 10)**

Die Aufzählungen sind um das seit dem 1. Januar 2023 eingeführte besondere elektronische Steuerberaterpostfach zu ergänzen.

##### **Zu Nummer 3 (Änderung von § 11)**

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 13 Absatz 1 Nummer 2 ERVV und soll eine einheitliche Regelung für alle Authentisierungszertifikate schaffen. Das ELSTER-Zertifikat stellt ein nichtqualifiziertes Authentisierungszertifikat dar, welches grundsätzlich validiert werden kann. Die bisherige Einschränkung auf Dienste, die über das

Internet erreichbar sind, ist hingegen nicht mehr erforderlich. Mit der Änderung soll auch die Authentisierung mithilfe des ELSTER-Zertifikat weiterhin ermöglicht werden.

#### **Zu Nummer 4 (Änderung von § 13)**

##### **Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anbindung des Organisations- („Unternehmens“-)Kontos nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG-Organisationskonto) an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) geschaffen.

Organisationen oder Unternehmen können bislang über ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) elektronische Erklärungen gegenüber der Justiz abgeben. Diese Nutzergruppe kann sich nach bisheriger Rechtslage mit einem qualifizierten elektronischen Siegel identifizieren, § 130a Absatz 4 Satz 2 ZPO, § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ERVV in Verbindung mit Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Zwar lässt § 130a Absatz 4 Nummer 5 ZPO grundsätzlich auch die elektronische Kommunikation zwischen einem Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG – und somit des Organisationskontos – und der elektronischen Poststelle des Gerichts als sicheren Übermittlungsweg zu. Die Kommunikation über das OZG-Organisationskonto ist gleichwohl bislang nicht möglich, da § 13 ERVV das für das OZG-Organisationskonto gewählte Identifikationsverfahren nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung (vergleiche § 2 Absatz 5 Satz 4, § 3 Absatz 2 Satz 3 OZG) nicht als Identifizierungsmittel vorsieht. Im Interesse eines möglichst breiten elektronischen Zugangs zur Justiz soll das ELSTER-Verfahren daher auch in der ERVV als Identifizierungsmittel für das OZG-Organisationskonto zugelassen werden.

Soweit sich im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum OZG-Änderungsgesetz Anpassungen bei der Anerkennung des ELSTER-Verfahrens als Identifizierungsmittel im OZG-Kontext ergeben sollten, wären diese im weiteren Verlauf in der hiesigen Änderung der ERVV nachzuzeichnen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass das ELSTER-Verfahren im OZG-Kontext nur noch befristet als Identifizierungsmittel zugelassen werden sollte.

##### **Zu Buchstabe b**

In § 13 Absatz 3 Satz 1 neu wird auch für den Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos zugelassen, dass der Postfachinhaber in einem sicheren Verzeichnis eingetragen wird, vorausgesetzt, dass die Eintragung zum Betrieb des von ihm genutzten Postfach- und Versanddienstes erforderlich ist.

Durch den Verweis in Satz 2 auf § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird festgelegt, dass in diesem Fall die gleiche Funktionalität besteht wie beim eBO. Nach Satz 3 neu gilt im Gleichlauf mit dem Postfachinhaber eines eBO nach § 12 Absatz 2 auch für den Nutzer des Postfach- und Versanddienstes eines Nutzerkontos, dass er jederzeit die Löschung seines Postfach- und Versanddienstes veranlassen kann.

#### **Zu Nummer 5 (Einfügung von § 13a)**

Auf der Grundlage der erweiterten Verordnungsermächtigung des § 130a Absatz 2 Satz 2 ZPO wird nunmehr in § 13a Absatz 1 neu geregelt, welche Daten von Inhabern von eBOs und Inhabern von Postfächern eines OZG-Nutzerkontos beim Betrieb solcher Postfächer zur Auffindbarkeit und Adressierung im sicheren Verzeichnis verpflichtend gespeichert und abgerufen werden dürfen. Für das eBO ist die Eintragung im sicheren Verzeichnis gesetzlich schon bisher vorgesehen, für einen Postfach- und Versanddienst des OZG-Nutzerkontos künftig dann, wenn die Eintragung zum Betrieb dieses Dienstes erforderlich ist (§ 13 Absatz 3 ERVV-E). Im Falle der Eintragung sind die aufgeführten Angaben für die Justiz sowie für Inhaber besonderer elektronischer Behörden-, Anwalts-, Notar-, und (künftig)

Steuerberaterpostfächer zur Auffindbarkeit und Adressierung sichtbar (vergleiche § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2 ERVV, §§ 6, 7 der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung, §§ 9, 10 der Notarverzeichnis- und -postfachverordnung und § 12 der Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung). Die Sichtbarkeit ist ausschließlich auf diesen Kreis von Teilnehmern beschränkt. Zwischen Bürgerinnen und Bürgern untereinander sind die Angaben zu den Postfächern beziehungsweise Nutzerkonten dagegen nicht einsehbar.

§ 13a Absatz 2 betrifft die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für den Betrieb des sicheren Verzeichnisses. Auftraggeber für den Betrieb des Verzeichnisses „SAFE public“ sind der Bund und die Länder, vertreten durch das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg. Die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz, Arbeitsgruppe IT-Standards in der Justiz, koordiniert und stimmt intern den Betrieb zwischen dem Bund und den Ländern ab.

## **Zu Artikel 44 (Inkrafttreten)**

### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Eine Übergangsfrist bedarf es für die Regelungen mit Ausnahme der in Absätze 2 bis 5 aufgeführten nicht. Es handelt sich bei den Regelungen ausschließlich um Erleichterungen, mit denen kein Umsetzungsaufwand einhergeht.

### **Zu Absatz 2**

Die in Artikel 1 Nummer 9 geregelte Möglichkeit zur audiovisuellen Teilnahme an der strafgerichtlichen Revisionshauptverhandlung setzt teilweise noch die Ertüchtigung der Gerichtssäle voraus, sodass eine Übergangsfrist von einem Jahr angemessen ist, um den Justizverwaltungen die entsprechende Ausstattung der Säle der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs zu ermöglichen, sofern noch keine Videokonferenztechnik vorhanden ist.

### **Zu Absatz 3**

Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 8 Nummer 4 erweitern den Kreis der Dokumente, die von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Verteidigerinnen und Verteidigern verpflichtend elektronisch zu übermitteln sind. Es ist insofern eine angemessene Übergangsfrist zu gewähren, um allen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich auf die Rechtsänderung einzustellen. Zudem kommt die von der Erweiterung bezweckte Reduzierung von Medienbrüchen vor allem dann zum Tragen, wenn möglichst flächendeckend eine elektronische Akte geführt wird. Da die elektronische Akte in der Justiz zum 1. Januar 2026 einzuführen ist, erscheint es sachgerecht, die Erweiterung der Nutzungspflicht ebenfalls am 1. Januar 2026 in Kraft treten zu lassen.

Artikel 3, 6, 9, 15, 18, 23, 26, 29 und 32 heben die jeweiligen Übergangsregelungen zum Ende der Pilotierungsphase am 1. Januar 2026 wieder auf (vergleiche dazu die Begründung dort).

### **Zu Absatz 4**

Artikel 4, 7, 10, 12, 16, 19, 21, 24, 27, 30 und 33 heben die jeweiligen Übergangsvorschriften Ende der zehnjährigen Übergangsfrist zum 1. Januar 2036 wieder auf (vergleiche dazu die Begründung dort).

## **Zu Absatz 5**

Gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie sind die Vorgaben des Artikels 28 Buchstabe a bis c der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie bis zum 17. Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen. Sie müssen ab diesem Tag gelten. Die Artikel 36 und 37, die den verbliebenen Regelungsbedarf umsetzen und weitere Anpassungen an diese Vorgaben vornehmen, sollen daher unmittelbar am 17. Juli 2024 in Kraft treten. Mit diesem konkreten Inkrafttretensdatum ist zugleich ein ausreichender zeitlicher Vorlauf zur Umsetzung der Regelungen gewahrt. Die Überleitung vom derzeitigen zum neuen Recht wird mit dem neuen Artikel 103n EGI<sup>n</sup>O konkretisiert. Im Einzelnen siehe Begründung zu Artikel 37. Artikel 38 mit seinen Änderungen des StaRUG kann zur Wahrung eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs ebenfalls an diesem Tag in Kraft treten.

Entwurf

Entwurf

Dokumentenname:  
Ersteller:  
Stand:

GE weitere Digitalisierung der Justiz  
Bundesministerium der Justiz  
16.02.2024 17:00



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin  
Bundesministerium der Justiz  
11015 Berlin

HAUSANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
TEL +49 (0)30 18 580 8250  
E-MAIL nkr@bmj.bund.de  
WEB www.normenkontrollrat.bund.de

- ausschließlich per E-Mail -

DATUM Berlin, 16. Februar 2024

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz (NKR-Nr. 6900)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

|                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Wirtschaft</b><br>Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):<br>davon aus Bürokratiekosten (Entlastung):                                          | <br>rund – 16,4 Mio. Euro<br>rund – 15,8 Mio. Euro                                                                                                                          |
| <b>Verwaltung</b><br><b>Bund</b><br>Einmaliger Erfüllungsaufwand:<br><b>Länder</b><br>Jährlicher Erfüllungsaufwand:<br>Einmaliger Erfüllungsaufwand: | <br>rund 90.000 Euro<br>rund 102.000 Euro<br>rund 1 Mio. Euro                                                                                                               |
| <b>‘One in one out’-Regel</b>                                                                                                                        | Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von 16,4 Mio. Euro dar. |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Weitere Kosten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Durch die Möglichkeit der elektronischen Strafantragstellung und der audiovisuellen Teilnahme an Revisionshauptverhandlungen resultieren für Bürgerinnen und Bürgern sowie für die Verwaltung Entlastungen, die methodisch den weiteren Kosten zuzurechnen sind.                                              |
| Insgesamt (Entlastung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Rund - 5,5 Mio. Euro                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.                                                                                                                                  |
| <b>Evaluierung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Die Neuregelungen zur Digitalisierung des Strafverfahrens und der weiteren Verfahrensordnungen werden zusammen mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs 2026 evaluiert.                                               |
| <b>Nutzen des Vorhabens</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Effizientere Verfahrensführung</li> <li>• Verbesserte Zugangsmöglichkeiten zur Justiz</li> <li>• Aufbau leistungsfähiger Institutionen auf allen Ebenen</li> </ul> |
| <b><u>Regelungsfolgen</u></b><br>Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.<br>Der NKR begrüßt, dass das Ressort die Digitalisierung der Gerichtsverfahren weiter vorantreibt und dadurch Verwaltungsverfahren vereinfacht und unnötige Bürokratie abbaut. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

## II Regelungsvorhaben

Mit dem Vorhaben sollen Rechtsanpassungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung umgesetzt werden. Dazu werden insbesondere

- im Strafverfahrensrecht Erleichterungen bei der Strafantragstellung geschaffen, bestehende Schriftformerfordernisse abgebaut und Verfahrensbeteiligten die Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung mittels Videokonferenz ermöglicht,
- im Insolvenzrecht die Möglichkeiten der elektronischen Forderungsanmeldung und der elektronischen Kommunikation mit den Insolvenzgläubigern erweitert,
- im Restrukturierungsrecht die elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten der Verfahrensbeteiligten untereinander ermöglicht.

Des Weiteren entfallen Schriftformerfordernisse für Vergütungsberechnungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

### III Bewertung

#### **III.1 Erfüllungsaufwand**

##### **Wirtschaft**

Das Regelungsvorhaben **entlastet** die **Wirtschaft** von **jährlichem Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **16,4 Mio. Euro**. Diese Entlastung setzt sich wie folgt zusammen:

- Versand von Vergütungsberechnungen

Die Ermöglichung der Textform für Vergütungsberechnungen anstelle des bisherigen kostenpflichtigen Ausdrucks oder des qualifizierten elektronischen Signierens führt zu Entlastungen bei der Anwaltschaft. Für die rund 24,5 Mio. Rechnungen pro Jahr nimmt das Ressort einen bisherigen Zeitaufwand von einer Minute für den Versand in Schriftform oder für die elektronische Übermittlung mittels qualifizierter Anmeldung pro Fall an. Durch den nun ermöglichten einfachen elektronischen Versand stellt das Ressort eine Entlastung im Einzelfall von 0,9 Minuten dar, welche mit einem Lohnsatz von 26,20 Euro monetarisiert wird. Des Weiteren nimmt das Ressort an, dass der bisherige postalische Versand in rund jedem vierten Fall durch den elektronischen Versand ersetzt wird, wodurch jeweils 1 Euro Portokosten eingespart werden. Insgesamt geht das Ressort damit nachvollziehbar von einer **jährlichen Entlastung von Bürokratiekosten** in Höhe von rund **15,8 Mio. Euro** aus.

- Nutzung des OZG-Organisationskontos

Die Nutzung des OZG-Organisationskontos durch die flächendeckende Verbreitung des ELSTER-Zertifikats ermöglicht Organisationen und Unternehmen die Nutzung dieser kostenlosen Identifizierungsmöglichkeit. Diese tritt anstelle der bisherigen kostenpflichtigen Identifizierungsmöglichkeiten über Notarinnen oder Notare, mittels qualifizierten elektronischen Siegels oder mit einer Multicard. Durch die wegfallende Belastung der kostenpflichtigen Möglichkeiten, die im Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (NKR-Nr. 5634) dargestellt worden sind, geht das Ressort damit nachvollziehbar von einer **jährlichen Entlastung** in Höhe von rund **612.000 Euro** aus.

##### **Verwaltung**

###### Bund

Das Regelungsvorhaben **belastet** die **Verwaltung des Bundes** mit **einmaligen Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **90.000 Euro**. Die Belastung resultiert daraus, dass zwei Sitzungssäle beim Bundesgerichtshof mit Videokonferenztechnik ausgestattet werden müssen, was im Einzelfall

rund 42.500 Euro Sachkosten verursacht. Weiterer einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 5.000 Euro entsteht durch die Anschaffung von Laptops für die Bundesanwaltschaft.

#### Land

Das Regelungsvorhaben **belastet** die **Verwaltung der Länder** mit **einmaligen Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **1 Mio. Euro**. Die Belastung resultiert daraus, dass 24 Sitzungssäle bei den Oberlandesgerichten mit Videokonferenztechnik ausgestattet werden müssen, was im Einzelfall rund 42.500 Euro Sachkosten verursacht. Unter der Annahme, dass laufender Mehraufwand in Höhe von 10 % des Umstellungsaufwand entsteht, geht das Ressort von **jährlichem Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **102.000 Euro** aus.

### III.2 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Das Ressort stellt dar, dass die Neuregelungen bestehende Defizite betreffen, die durch die Pilotierung der elektronischen Akte von den Ländern zurückgemeldet worden sind. Kern der Neuregelung ist die **Ermöglichung digitaler Kommunikation** zwischen Bürgerinnen und Bürgern mit als auch innerhalb der Justiz. Dazu werden u. a. digitale Strafantragstellungen erleichtert, bestehende Schriftformerfordernisse im Strafverfahren abgeschafft sowie die Kommunikation von Unternehmen mit der Justiz über das OZG-Organisationskonto ermöglicht.

### III.3 Weitere Kosten

Die aus den Digitalisierungsmaßnahmen im Bereich der Strafverfahren resultierenden Entlastungen werden vom Ressort methodengerecht den weiteren Kosten zugeordnet.

Das Regelungsvorhaben **entlastet Bürgerinnen Bürger jährlich insgesamt** um rund **2,2 Mio. Euro** und **2.000 Stunden**.

Durch die Möglichkeit, schriftliche Erklärungen von Verfahrensbeteiligten und Dritten auf elektronischem Wege einzureichen, resultieren **jährliche Entlastungen** durch wegfallende Portokosten von rund **1,8 Mio. Euro**. Durch die erleichterte elektronische Möglichkeit der Strafantragstellung resultieren **jährliche Entlastungen** durch wegfallende Portokosten von rund **230.000 Euro**. Durch die Möglichkeit zur audiovisuellen Teilnahme an Revisionshauptverhandlungen stellt das Ressort weiterhin aufgrund verminderter Reise- und Übernachtungskosten für Bürgerinnen und Bürger **jährliche Entlastungen** von 95.000 Euro und 2.000 Stunden dar. Weiterhin geht das Ressort für entfallende Reise- und Übernachtungskosten bei Verteidigerinnen und Verteidigern, die vom Angeklagten getragen werden, von einer **jährlichen Entlastung** in Höhe von **120.000 Euro** aus.

Die Verwaltung wird insgesamt von **jährlichen weiteren Kosten** in Höhe von rund **3,3 Mio. Euro entlastet**.

Durch die Möglichkeit, schriftliche Erklärungen von Verfahrensbeteiligten und Dritten auf elektronischem Wege einzureichen, resultieren **jährliche Entlastungen** durch wegfallende Scanvorgänge für die Verwaltung von rund **2,6 Mio. Euro**. Durch die erleichterte elektronische Möglichkeit der Strafantragstellung resultieren **jährliche Entlastungen** durch ebenfalls wegfallende Scanvorgänge für die Verwaltung von weiteren rund **660.000 Euro**.

### III.4 Umsetzung von EU-Recht

Die Neuregelung enthält Anpassungen des deutschen Rechts zur Umsetzung des Artikels 28 Buchstabe a und c der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung dieses EU-Rechts hinausgegangen wird.

### III.5 Befristung

Das Regelungsvorhaben ist in Teilen befristet. Die Einführung der Hybridaktenführung für geheimhaltungsbedürftige Dokumente und Aktenteile ist auf **zehn Jahre** befristet. Die Einführung der Hybridakte, die elektronisch begonnen und in Papierform weitergeführt wird, ist bis zum Ende der Pilotierungsphase der elektronischen Akte in der Justiz **bis zum 31. Dezember 2025 befristet**.

## IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Der NKR begrüßt, dass das Ressort die Digitalisierung der Gerichtsverfahren weiter vorantreibt und dadurch Verwaltungsverfahren vereinfacht und unnötige Bürokratie abbaut.



Lutz Goebel  
Vorsitzender



Kerstin Müller  
Berichterstatte

TopSecret